**Zeitschrift:** Verhandlungen des Grossen Rathes der Republik Bern

**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern

**Band:** - (1846)

**Rubrik:** Zweite ausserordentliche Wintersitzung 1846

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Verhandlungen

des

## Großen Rathes der Republik Bern.

Zweite außerordentliche Wintersitzung 1846.

(Micht offiziell.)

## Rreisschreiben

## fammtliche Mitglieder des Großen Nathes.

Tit.

Bufolge der amtlichen Unzeige, welche der Regierungsrath so eben an den Herrn Landammann gerichtet hat, fehlen über die Abstimmung vom 1. Februar zur Stunde noch die Prototolle aus vier Umtebezirken. Nichtsdestoweniger ift es feinem Bweifel unterworfen, daß die stimmfähigen Ctaatsbürger, welche am letten Sonntage ibr Stimmrecht in den Urversammlungen ausübten, mit überwiegender Mehrheit fich mit ben Befchluffen bes Großen Rathes nicht einverstanden erflärt haben. Dach Mitgabe ber bis jest eingelangten Protofolle baben nämlich von den in den Urversammlungen anwesenden ftimmfähigen Staats= 9,365, bürgern die ihnen vorgelegte Frage bejaht 22,283. Unter die= fen Umftanden glaubt der herr Landammann, es fei der Fall eingetreten, in welchem der Große Rath nach der Proflamation vom 17. Januar neuerdings fich versammeln foll, und es liege im Intereffe des Landes, daß derfelbe ohne langere Saumnif einberufen werde, um die geeigneten weitern Magnahmen zu treffen.

Der herr Landammann hat demnach die außerordentliche Sigung des Großen Rathes, zu welcher er andurch nach §. 28 bes Reglements bei Eiben bieten läßt, festgesetzt auf Donnerstag

den 12. Hornung nächstfünftig.

Sammtliche Mitglieder des Großen Rathes werden daber bei ihrem Eide aufgefordert, sich an jenem Tage, des Morgens um 10 Uhr, im Sigungefaale einzufinden.

Mit hochachtung! Bern, den 5. hornung 1846.

Aus Auftrag des hahrn. Landammanns: Der Staatsschreiber,

Sünerwadel.

### Erste Sitzung.

Donnerstag ben 12. hofrnung 1846. (Morgens um 10 Uhr.)

Prafident: herr Landammann Pequignot.

Der Namensaufruf zeigt 29 Abmefende, wovon 10 ohne Entschuldigung.

herr Landammann. Tit., der Grund der dießmaligen außerordentlichen Ginberufung des Großen Rathes ift Ihnen

Allen bereits durch das Einberufungsschreiben bekannt geworden; das Ergebnis der Abstimmung in den Urversammlungen vom 1. Februar letithin hat dieselbe nöthig gemacht. Indem ich wünsche, daß sie zum Wohle des Vaterlandes gereichen möge, erkläre ich die außerordentliche Sitzung des Großen Rathes als eröffnet.

Die herren Gagnebin, Dr. Mofchard und Gatterat leiften als neueintretende Mitglieder bes Großen Rathes ben Gib.

Folgende Borftellungen werden als eingelangt angezeigt:

1) Bon Sandwerfern und Staatsbürgern von Bern, Berzogenbuchsee, Bangen, Bolligen, Stettlen und Umgegend, betreffend die Aufstellung einer Gewerbeordnung;

2) Berschiedene Gesuche um Bestätigung von Legaten; 3) Beschwerde ber Gemeinde Leimismpl gegen eine Ber-

fügung des Regierungsratbes;

4) Sieben und siebenzig Vorstellungen, — zusammen mit 13,155 Unterschriften, — beren Schluß dabin gebt, der Große Rath möchte die Totalrevision der Verfassung einem unmittelbar aus dem Volke gewählten Verfassung fungsvathe übertragen und sofort die nöthigen Einsleitungen zur Wahl eines solchen treffen;

5) Eine Borftellung der am 8. Februar zu Pruntrut fattgehabten Bolksversammlung, deren Schluffe dabin geben:

1) Es folle die Leberberggrundsteuer mit dem Ertrage der Grundzinfe des alten Kantons ins Berbaltniß gebracht, und zu diesem Ende eine besondere Großrathskommission niedergeseht werden;

2) Es folle die Verfassung durch einen vom Bolfe direkt zu ernennenden Verfassungerath revidirt werden; —

3) Es folle für alle Preg : und politischen Bergeben Umnestie eintreten, damit das Bolt feine Bahl ungehindert auf

fähige und thätige Manner richten tonne;

4) Der Große Rath solle eine einstweilige Vollziebungstommission von 7 oder 9 Mitgliedern ernennen, um den Nachtheilen, welche das Fortbestehen einer Regierung, die das Zutrauen des Volkes nicht besitze, nach sich ziehen könnte, vorzubeugen;

5) Die Ginregiftrierungegebuhren follen angemeffen berabge-

fest werden ;

6) Wird energische Protestation erhoben gegen die verläumderischen Sinflüsterungen, als batten separatistische oder konfessionelle Tendenzen bei der Abstimmung am 1. Februar irgend mitgewirkt.

### Zagesorbnung.

Vortrag des diplomatischen Departements an Regierungerath und Sechszehner, betreffend die Frage der Verfassung erevision und die darauf bezügliche Abstimmung durch das Bolf vom 1. Februar 1846.

Diefer Vortrag lautet :

Tit.

"Unterm 15. Januar legthin hat der Große Rath beschloffen:

1) Es folle die Berfaffung vom 6. Juli 1831 einer umfaffenden Revision unterworfen und sofort eine Rommission mit dem Auftrage niedergefest werden, den Entwurf einer revidirten Verfaffung ju bearbeiten und dem Großen Rathe vorzulegen;

2) Diefe Rommiffion im weitern zu beauftragen, gleichzeitig einen abgesonderten Entwurf zur Revision bes Artifels 96 der Berfaffung vorzulegen, damit für den Fall der Berwerfung jenes Entwurfes einer revidirten Berfaffung die fofortige Aufstellung eines Berfassungerathes auf verfaf-

fungsmäßigem Wege möglich werbe;

3) Den Revisionsbeschluß nach geschehener Bahl der Großrathetommission dem Bolte in den Urversammlingen jur Renntniß zu bringen und ihm in geeigneter Form die Frage jur Bejahung oder Berneinung vorzulegen, ob es mit den gefaßten Beschluffen einverstanden fei; - und den Regierungerath ju beanftragen , nach der Ausmittlung des offiziellen Ergebniffes der daberigen Abstimmung dem Großen Rathe von demfelben fogleich Renntnig ju geben, um das weiter Ungemeffene zu beschließen.

In Bollziehung Diefes Defretes bes Großen Rathes bat nun der Regierungerath auf Sonntag ben 1. dieg Monats die Urversammlungen einberufen, ihnen die obigen Beschlüsse Nr. 1 und 2 vorgelegt und angeordnet, daß über diefelben gebeim durch Stimmzettel mit "Ja" und "Rein" abgestimmt werde. Es haben nun auf die Frage, ob das Bolf mit den ermähnten Beschlüssen einverstanden sei, 11,533 Staatsburger mit "Ja", 26,320 dagegen mit "Rein" geantwortet, und demnach die Art der Berfaffungerevifion, wie fie der Große Rath unterm 15. Sanuar letthin beschloffen batte, mit überwiegender Debrbeit verworfen.

In Folge dessen wird der Große Rath am 12. dieß wieder jufammen treten, um das weiter Angemeffene ju befchließen, und es ist das diplomatische Departement vom Regierungsrathe beauftragt worden, ju untersuchen, ob und im Falle der Bejahung welche Untrage dem Großen Rathe ju Diefer bevorftebenden außerordentlichen Sigung vorzulegen fein mochten; ferner ob diefelben dem Regierungerathe oder aber dem Rollegium von Regierungsrath und Gechezehnern jur meitern

Borberathung jugumeifen feien.

In Bezug auf die lette, nur die Form betreffende Frage ift das diplomatische Departement einhellig der Unficht, es fei eine Borberathung über den in Frage liegenden Gegenstand, als die Revision der Verfassung betreffend, allerdings nicht die Aufgabe des Regierungsrathes allein, sondern nach §. 69 der Berfaffung Diejenige Des Regierungsrathes im Bereine mit ben Gechszehnern.

Was dagegen die Materie der Borberathung betrifft, fo haben fich im diplomatischen Departemente bieruber febr

abweichende Unfichten fund gegeben.

Die Majorität der Behorde beantwortet vorerft die Frage, ob dem Großen Rath bestimmte Unträge vorjulegen feien, entschieden bejabend, indem fie glaubt, es liege jest wie früher, und gang befonders bei einer fo wichtigen Ungelegenheit in ber Pflicht und Aufgabe der verfassungs. mäßigen vorberathenden Behörden, durch Borlegung von angemeffenen Untragen dem Großen Rathe eine Grundlage für feine Berathungen darzubieten, und es folle der Schein vermieden werden, als ob man burch bas Unterlaffen folcher Untrage bem Großen Rathe irgend eine Berlegenheit ju bereiten beabsichtige, oder fich überhaupt durch das Ergebnig der Abflimmung der Urversammlungen gefrankt fühle.

Sinsichtlich der zu bringenden Untrage felbft zerfällt aber bie Majorität bes Departements in zwei von einander

abweichende Unfichten, deren Refultate in den beiben Ihnen, Dit., gedruckt mitgetheilten Projektdefreten enthalten find. Beide Meinungen stimmen barin überein, daß nach einmal stattgefun-bener Abstimmung bes Boltes der Große Rath fich bem daberigen Ergebniffe unbedingt ju unterziehen habe, und weichen nur in der Bedeutung , die der Bermerfung der Grofrathsbeschluffe zu geben fei, von einander ab.

Die erfte Meinung (zwei Stimmen) geht von der Unficht aus, das Bolt habe durch die mit fo unerwarteter überwiegender Stimmenmebrheit ausgesprochene Berneinung ber ibm vorgelegten Frage Dargethan, daß der Große Rath in feiner gegenwärtigen Bufammenfetjung bas Butrauen ber Staatsbürger nicht mehr besite, weil ihm sonft nicht die wichtigfte seiner verfassungsmäßigen Aufgaben, die Revision der Verfassung, entjogen worden mare. Es ift alfo badurch die Nothwendigfeit eines Personenwechsels in der oberften Landesbehörde und den von ihr unmittelbar bestellten Behörden außer Zweifel gefett. Benn diefer Bechfel erft in Folge der Unnahme der revidirten Berfaffung vor fich geben foll, fo wird er noch eine Beile andauern, und Alles, mas unterdeffen die gegenwärtigen Beborden thun, wird mit Migtrauen angenommen und entbehrt von vorne berein aller Rraft. Um aus diefem Buftande fobald als möglich berauszukommen, wird die Revision der Berfaffung möglichft, mahricheinlich weit mehr als dem Gelingen des Werfes juträglich ift, beschleunigt werden muffen. Ift es nun nicht weit heilfamer fur die politische Lage unferes Baterlandes und für das Gedeihen des Revisionswerfes, wenn umgetehrt der Perfonenwechsel so schnell als möglich vor fich geht, dage= gen für die Berfaffungsarbeiten die erforderliche Zeit und Dufe gewonnen wird? - Aus diefem Grunde, und um jugleich derjenigen Unficht Rechnung ju tragen, welche die Aufftellung eines Berfassungsrathes durch den Großen Rath für unthunlich hält, fo lange der S. 96 der Berfaffung nicht abgeandert ift, ftellt die erfte Meinung der Majoritat des diplomatifchen Departements den im Projeftdefrete weiter entwickelten Untrag, es mochte mit möglichfter Beschleunigung die Erneuerung des gefammten Großen Rathes auf dem verfaffungsmäßigen Bege angeordnet werden, und will alsdann dem neugewählten Großen Rathe das Revisionswert überlaffen. Dabei aber verfteht es fich von felbft, daß eine allfällige Unnahme Diefes Untrages durch eine Majorität des Großen Rathes für die Minorität deffelben nicht bindend ware; daß aber, wenn wirflich eine Minorität fich demfelben nicht unterziehen wollte, der ganze Beschluß als seinen Zweck verfehlend dabin fallen wurde.

Die zweite Meinung der Majorität (zwei Stimmen) balt für das hauptmotiv der Bermerfung der Beschluffe des Großen Rathes den Revisionsmodus felbst und beffen Folgen. Der in der Verfassung vorgeschriebene Weg der Revision führt nur febr langfam, nach einem Zwischenraum von wenigstens anderthalb Sahren, jum Biele. Unterdeffen tritt, wenn nicht ein formlich ausgesprochenes, doch ein faktisches Provisorium in den oberften gefetgebenden und vollziehenden Beborden ein, welches sowohl diefe felbst in ihren handlungen lahmt, als auch ihrem Unfeben beim Bolte und dem Geborfam, den dasfelbe ihren Berfügungen fchuldet, Abbruch ju thun geeignet ift; ein Buftand, der ichon in ruhigen Beiten nicht gur Beforderung des allgemeinen Bohles dienen fann, jest aber bei der vor= handenen Aufregung ber Gemutber in Die Lange unhaltbar wird und mit einer ganglichen Auflösung der gefeglichen Bande endigen durfte. Um nun einen folchen Buftand nicht eintreten ju laffen, hat das Bolt benjenigen Revisionsmodus, der ibn berbeiführen würde, verworfen, mithin feinen fouveranen Billen ausgesprochen, daß auf einem andern als auf dem im §. 96 der Berfassung vorgeschriebenen Wege die Revision vorgenom= men werde und zwar in fo furger Frift, als die Bichtigfeit der Arbeit es julagt, und dann allerdings auch durch diejenigen Perfonen, denen es ju diejem Werte das meifte Butrauen schenft. Gine berartige Revision nun ift nur burch einen Berfassungsrath möglich, der auch in zahlreichen, feit dem 1. Februar an den Großen Rath gerichteten Borftellungen nunmehr bestimmt verlangt wird. - Bu diefem Ende stellt die zweite Meinung der Majoritat bes diplomatifchen Departements ben im Projettbefrete B naber entwickelten Untrag, es mochte bie

Berfaffungerevifion einem mit möglichster Befchleunigung vom Bolte dirett zu erwählenden Berfaffungerathe übertragen werden.

Die Minoritat bes Departements hingegen will fich aller bestimmten Untrage an ben Großen Rath enthalten.

Die er fie Meinung der Minorität (eine Stimme) halt fich lediglich an den Beschluß des Großen Rathes vom 15. Januar, laut welchem der Regierungsrath dem Großen Rathe einfach Bericht über das Resultat der Abstimmung zu geben hat, und will erwarten, ob der Große Rath dem Regierungsrathe fernere Weisungen in Bezug auf Borlegung von Anträgen zu ertheilen oder aber hierzu eine Kommission aus seiner Mitte niederzusehen für gut findet.

Die zweite Meinung der Minoritat (eine Stimme) will die beiden abweichenden Unsichten der Majorität über die Auffaffung ber Bermerfung ber Grofrathebefchluffe und über bie bieraus ju ziebenden Folgerungen ebenfalls dem Großen Rathe vorlegen, jedoch teine Untrage auf diefelben grunden, indem ne weber mit dem einen, noch mit bem andern gang einberftanden ift. Den erften balt fie grundfahlich fur den richtigern, glaubt aber, er werde dabin fallen, ba faum fich alle Mit-glieder des Großen Rathes jur Demiffion entschlieffen werden, und wenn dieß auch mirklich gescheben follte, fo maren von einer simultanen Demiffion des Großen Rathes die aller verderblichften Folgen ju befürchten, welche gewiß nicht in der Abficht der Urbeber diefes Untrage liegen. Gegen den zweiten Untrag ift zu bemerten, daß beffen Berfaffungemäßigfeit ungeachtet ber erfolgten Abstimmung immer noch in 3meifel ju gieben fei, da das Bolt fich nicht dirett für einen Berfaffungsrath ausgesprochen babe, und wenn bieß auch gescheben mare, bie auf die gegenwärtige Berfassung beeidigten Grofrathe immer noch gerechtes Bedenten tragen muffen, ju einem mit ber Berfaffung im Widerfpruche ftebenden Revifionsmodus Sand zu bieten. Wenn indeffen diefe zweite Meinung zwischen den beiden Unträgen der Majorität mablen mußte, fo murde fie dem zweiten als dem praftifch zweckmäßigern ben Borgug geben.

Dies, Sit., find die verschiedenen Antrage und Unsichten, welche Ihnen das diplomatische Departement auftragsgemäß zur Vorberathung für die bevorstehende außerordentliche Session des Großen Rathes vorzulegen die Ehre hat.

Nach allem Angebrachten ftellt das diplomatische Departement auf den Fall bin, daß das Kollegium von Regierungstath und Sechszehnern sich bewogen findet, dem Großen Rathe in hinsicht auf die Verfassungsrevision bestimmte Vorschläge zu hinterbringen, folgende Anträge:

1) Untrag ber erften Meinung:

Es möchte mit möglichster Beschleunigung die Erneuerung des gesammten Großen Rathes auf dem verfassungsmäßigen Begeangeordnet werden.

2) Antrag der zweiten Meinung:

Es möchte die Verfaffungerevision einem mit möglich fer Beschleunigung vom Volfe direkt zu erwählenden Verfaffungerathe übertragen werben.

Je nachdem der erfte oder der zweite diefer Antrage vom Großen Rathe genehmigt wird, würde dann entweder das Projeftdefret A oder das Projeftdefret B der weitern Berathung zur Grundlage dienen."

Mit Hochachtung!

Bern, den 6. Februar 1846.

Mamens des diplomatischen Departements, Der Schultheiß:

> von Zavel. Für den Rathefchreiber: E. Jahn.

Regierungsrath und Sechszehner stimmen bem Untrag der zweiten Meinung der Majorität des diplomatischen Departements bei, es möchte die Verfassungsrevision einem mit möglichster Beschleunigung vom Volke direkt zu erwählenden Versassungsrathe übertragen werden, und empsehlen in Aussührung dieses Grundsgebed dem Großen Rathe das mitsolgende Projektdekret zur Genehmigung.

Bern, ben 11. Februar 1846.

Mamens von Regierungsrath und Sechszehnern, Der Schultheiß: von Tavel. Für den Rathsschreiber: E. Jahn.

von Savel, Schultbeiß, als Berichterftatter. Dit., vom 12. bis jum 15. Januar ift hier die Frage der Berfaffungsrevision diskutirt worden, und es haben sich dabei hauptsächlich drei Meinungen gezeigt. Die eine Meinung, gestützt au den Wortlaut des S. 96 der Verfassung, glaubte, es stehe einzig am Großen Rathe, die Berfaffungerevifion vorzunehmen, und dieser habe daber durchaus nicht nothig, irgendwie feinen Boll-machtgeber darüber anzufragen, indem durch den §. 96 bereits bestimmt fei, wie die Revision vorgenommen werden folle. Eine andere Meinung glaubte , in Berücksichtigung der Buftande bes Kantons, in Berücksichtigung ber Buftande ber Beborben, fowohl des Großen Rathes, als auch der Regierungsbehörde, fei es der Fall, in diefer bochft wichtigen Frage vom Großen Rathe aus nicht vorwärts zu fchreiten, bevor man den Willen des Souverains, des Bolfes, darüber vernommen habe. Eine dritte Meinung endlich glaubte, der im §. 96 vorgeschriebene Weg fei nicht derjenige ju einer Totalrevision, sondern der Weg zu einer Totalrevision fei derjenige eines direft vom Bolfe ju ermahlenden Berfaffungerathes. Drei Tage lang haben mir darüber diskutirt und endlich einen Befchluß gefaßt, ber, wenn man namentlich die erfte Abstimmung in's Auge faßt, Sedermann und auch den Großen Rath felbft in Bermunderung fegen mußte. Ginerfeits bilbete fich nämlich eine Mehrheit, welche dem Principe ju huldigen schien, daß es durchaus am Großen Rathe fei, ohne weitere Bollmacht oder Unfrage zu progrediren, und nachher bildete fich eine weit größere Mehrheit für die Unnahme eines Zufahantrages, wodurch dem andern Principe vouständig gehuldigt murde, und es murde beschlossen, die Unfrage an bas Bolt zu stellen, ob es die vom Großen Rathe befchloffene Urt und Beife ber Revision genehmige ober nicht. Dieje Unfrage an das Bolt hat nun auf eine Beife ftattgefunden, daß ich überzeugt bin, daß jest Biele von Denjenigen, welche am 15. Januar unter ben 152 fur jenen Bufat, oder welche ichon vorber unter den 112 für den damaligen Untrag von Regierungerath und Sechezehnern gestimmt haben, es weit vorgezogen haben murden, nach dem Untrage des herrn Obergerichtsprasidenten Funt anzufragen, als so, wie dieß nunme r gescheben ift, denn die nunmehr an das Bolf gerichtete Angrage faßte offenbar gleichzeitig brei Fragen in sich, auf welche dem Volke bloß Eine Antwort vergönnt mar. Der Regierungerath hat zur Bollziehung Ihres Befchlusses vom 15. Sanuar fofort das Ihnen Allen bestens bekannte Kreisschreiben erlaffen, im Uebrigen aber mabrend der 14 Tage, welche von Ihrem Beschlusse hinmeg bis jum 1. Februar verfloffen, verhielt er fich in diefer Ungelegenheit durchaus paffiv. Um Montage vor dem 1. Februar gefchab im Schoofe bes Regierungsrathes der Untrag, daß der Regierungsrath ebenfalls eine Proflamation erlaffen folle, einerfeits um die Staatsbiirger aufzufordern, von ihrem Stimmrechte Gebrauch zu machen, andrerfeits um den Befchlug des Großen Rathes Jedermann ju verdeutlichen, und die Folgen sowohl einer Verneinung, als einer Beighung der gestellten Unfrage auseinanderzuseten. Nachdem der Regierungsrath in einer Morgen - und Abenditsuna darüber deliberirt hatte, murde mit Mehrheit der Stimmen ertannt, es fei nicht in feiner Stellung, fich irgend weder in eine Interpretation der Beschluffe des Großen Rathes, noch in

eine Auseinandersetzung der Folgen eines verneinenden oder bejahenden Entscheides von Seite bes Bolfes einzumischen. Die Mehrheit glaubte, der Große Rath habe ja felbft eine Proflamation erlaffen, und mithin fonnte der Regierungsrath, als untergeordnete Beborde jedenfalls nichts Underes fagen, als mas der Große Rath felbst in feiner Proflamation bereits gefagt habe. Daber ift ber Regierungerath in Diefer Ungelegenheit durchaus paffiv geblieben. Um 1. Februar bat nun die Ubstimmung in den Urversammlungen stattgefunden; eine Mehrbeit von 26,000 Stimmen ergab sich für das Nein, eine Minderheit von 11,000 Stimmen für das Ja. Noch bevor wir das Ergebniß der Abstimmung officiell fannten, was erft am 7. Februar der Fall war, indem einige Abstimmungs-protokolle fehr lange ausblieben, glaubte ich als Prasident des Regierungsrathes bennoch, schon am Mittwoch den Regierungs. rath aufmerkfam machen ju follen, daß er Untrage an den Großen Rath ju ftellen habe, indem über das Endergebniß der Abstimmung fein Zweifel walten tonne. Der Regierungsrath überwies darauf diefe Ungelegenheit dem diplomatifchen Departement und befahl ihm, ein Gutachten zu bringen über die Frage, ob und welche Untrage nunmebr an den Großen Rath ju ftellen feien. Im diplomatischen Departement zeigten fich unter den feche anwesenden Mitaliedern vier verschiedene Meinungen darüber. Zwei Stimmen glaubten, es fei lediglich der Fall, dem Großen Rathe über die angeordnete Abstimmung Bericht zu erstatten, ohne positive Untrage zu ftellen, mogegen andere Mitglieder bafür hielten, es liege in der Pflicht der Borberathungsbehörden, unter folchen Umftanden pofitive Untrage zu bringen, welche als Grundlage der Berathung von Seite des Großen Rathes dienen konnen. Allein auch diefe Unsicht theilte sich in zwei abweichende Meinungen. Zwei Mitglieder glaubten, das Botum des Bolfes vom 1. Februar fei ledigerdingen als ein Miftrauensvotum gegen den Großen Rath im Allgemeinen auszulegen, und mithin fei da nichts Underes ju thun, als auf möglichft beforderliche Reconstituirung der fammtlichen Behörden anzutragen. Diese Meinung, welche in Form eines Projekt Dekretes bem Rollegium von Regierungsrath und Sechszehnern vorgelegt murde, gieng alfo dabin, der Große Rath folle fich auflöfen, und es folle fofort ein neuer Großer Rath in verfassungsmäßiger Form gewählt werden. Dieser Meinung konnte die Mehrheit, und darunter der Prässident, nicht beipflichten. Das Bolk, aufgefordert durch den Großen Rath, bat fich am 1. Februar dabin ausgesprochen, daß es den Beschluß des Großen Rathes, die Berfaffung einer umfaffenden Revision zu unterwerfen, aber diefe Revision nach Maggabe des S. 96 der Verfaffung felbst jur Sand ju nehmen und durch eine Großrathskommission vorarbeiten ju laffen, nicht wolle. Run fragt es fich : Was will diefes Rein fagen? 3ch will über die Urfachen Diefes Rein nicht eintreten, es mögen ihrer febr mannigfache fein. Sch bin gang bamit einverftanden, daß das Miftrauen und die Ungufriedenheit gegen den Regie, rungerath und namentlich gegen einzelne Mitglieder deffelben ju welchen ich mich auch gable, febr viele Dein bervorgebracht haben mögen; allein diefes Migtrauen und diefe Unjufriedenheit waren dennoch nicht die einzige Urfache, fondern eine andere Urfache ber vielen Rein finde ich davin, daß allemal, wenn in folden Zeiten eine Verfassungerevision angebahnt wird, es im Buniche aller Burger liegen muß, daß eine folche Rrifis vasch vorübergebe. Gebr viele Staatsburger, welche bei sich felbst abwogen, daß, wenn die Mehrheit Ja sage, die Berfassungerevision im besten Falle 18 Monate und vielleicht zwei Sabre lang dauern werde, gaben ibr Rein ab, damit unfer Kanton nicht mahrend fo langer Zeit in einem folchen Zustande bleibe. Wiederum eine Urfache, welche am 1. Februar mit-wirkte, febe ich darin, bag viele Burger, welche glauben, bas Konstitutionsrecht fomme einzig dem Souverain, dem Bolte, zu, nunmehr auf dieses Recht nicht verzichten wollten, auch wenn fie ein noch fo großes Butrauen jum Großen Rathe gehabt hatten. Go viel über die Urfachen des Dein. Wenn mir nun aber fragen, welche Bedeutung diefes Rein jest babe, fo frage ich, die hand auf's Gewiffen, ob Jemand bier ift, der nicht glaube, das Bolt habe durch fein Dein aussprechen wollen, daß es einen direkt vom Bolke gewählten Berfaffungerath ver-Diese Behauptung wird schwerlich verneint werden lange.

tonnen; auch find Beugen dafür eingelangt, jablreiche Petitionen, welche das Botum vom 1. Februar verdeutlichen. Sattet 3br bie Staatsburger gefragt: Wollt 3br einen Berfassungerath? dann maren biefe Petitionen jest nicht nothig gemefen; aber bei der verwickelten dreifachen Frage, auf welche dem Bolke doch nur eine einzige Antwort gestattet murde, mar es nothig, bag die Staatsburger ihr Botum erlautern, und ich bin ihnen fur Diefe Erlauterung febr bankbar, denn jest tann ber Grofe Rath feinen Augenblick über die Bedeutung jenes Dein in Zweifel fein. Mun frage ich: Welches ift jest die Stellung namentlich derjenigen Mitglieder, welche am 15. Januar glaubten, ale Grofrathe nicht jum Berfaffungerathe ftimmen ju durfen? Wir follen die Ueberzeugung eines jeden Gingelnen ehren; aber ift die jegige Stellung die nämliche, wie fie am 15. Januar mar? Dlein, Dit., fondern dadurch, daß das Bolt den auf den S. 96 der Berfassung bafirten Revisions. beschluß bes Großen Rathes, nachdem Sie, Eit., ibm ben-felben jur Genehmigung ober Berwerfung vorgelegt haben, mit jo ungeheurer Mehrheit verworfen hat, ertlart das Bolt: Bir wollen nichts mehr von jenem §. 96 miffen, und ich theile durchaus die Ueberzeugung, welche gestern vor Regierungsrath und Gechszehnern fehr gut entwickelt und begründet worden ift, nämlich, daß ber §. 96 nicht mehr gilt, gleichsam nicht mehr da ift, und daß mithin die Revifion auf dem Wege eines vom Bolte gewählten Berfaffungerathes stattfinden foll. Diefe Sdee hat die Mehrheit von Regierungerath und Gechelebnern geleitet, und zwar haben gerade folche Manner, welche fich fruber mit großer Entschiedenheit gegen den Berfassungerath aussprachen, gestern deutlich und flar gezeigt, dag der §. 96 durch die, vom Großen Rathe felbft angeordnete, Abstimmung des Bolfes vom 1. Februar dabin gefallen fei, und mithin ftimme auch ich fur den Verfaffungerath. Der Meinung, daß der Große Rath abtreten folle, mußte ich mich entschieden wider= fegen; est thut überhaupt Noth, daß in folchen Zeiten die Beborden nicht abtreten, und dann, Dit., foll dann der neu gu ernennende Große Rath jener Meinung jufolge die Berfaffungs: revision wiederum nach Vorschrift des §. 96 vornehmen, gegen-über dem Botum vom 1. Februar? In welche Unordnung und Anarchie würden wir dadurch nicht gerathen? Wenn man in der Regierungsbeborde fist, fo foll man nicht feine Indivibualität in's Auge faffen, sondern seine Stellung als vom Bolke angestellter Beamte, und wenn einmal auf gesetzlichem Wege bas Volk seinen Willen ausgesprochen hat, so soll man fich fügen, oder dann, wenn man diefes nicht über fich vermag, allerdings abtreten, aber individuell, nicht als Beborde. Bor Regierungsrath und Sechszehnern maltete darüber eine umfaffende Distuffion, und die Mehrheit mar entichieden dafür, anzuerkennen, die Abstimmung des Bolkes spreche aus, daffelbe wolle einen vom Volke gewählten Verfassungsrath, und daher tragen Regierungsrath und Sechszehner bei Ihnen, Sit., darauf an, die Aufstellung eines vom Volke zu mählenden Versassungsrathes zu beschließen. Ich hosse, binnen wenigen Minuten werde das ju diefem Ende von Regierungsrath und Sechszehnern vorberathene Defret gedruckt ausgetheilt merden tonnen; wir murden gestern erft fpat mit der Berathung fertig. und es mußte nun die ganze Nacht hindurch gedruckt werden. Uebrigens handelt es fich diefen Augenblick blog um die Frage, ob man in ben Untrag von Regierungsrath und Gechszehnern eintreten wolle, welcher dabin geht, direft vom Bolke einen Berfaffungerath ermählen ju laffen. Die artikelsmeife Berathung des daherigen Defrets wird dann fpater nachfolgen. 3ch schließe also dahin, daß Sie, Tit., nach dem Untrage von Regierungsvath und Sechszehnern sofort die Aufstellung eines vom Bolfe direft ju mablenden Verfassungsrathes beschließen möchten.

(Fortsetzung folgt.)

# Verhandlungen

des

## Großen Rathes der Republik Bern.

Zweite außerordentliche Winterfigung 1846.

(Richt offiziell.)

(Fortsetung der ersten Situng; Donnerstag den 12. Febr. 1846. Bortrag des diplomatischen Departements an Regierungbrath und Sechstehner, betreffend die Verfassungsrevision.)

Stettler. Bevor wir Abschied nehmen von einer Verfassung, welche vor fünfzehn Jahren vom Volte mit großem Jubel angenommen und feither als das Palladium der Volksfreiheit geachtet murde, und die nunmehr von den nämlichen Leuten mit dem nämlichen Jubel und Applaus gerriffen wird, laffen Sie mich noch einige Ruckblicke werfen auf die Grunde, welche ju biefem ungludlichen Refultate geführt haben. Beschluß des Großen Rathes, den von ihm aufgestellten Revisionsmodus der Genehmigung des Bolles ju unterwerfen, - welchen Sinn hatte berfelbe eigentlich? Er bat dem Bolte bas Beto gegen die Befchluffe des Großen Rathes eingeraumt. Um fich nun einigen Begriff vom Beto ju machen, febe man auf diejenigen Kantone, welche das Beto bereits verfaffungs= maßig befigen. Bor einigen Sahren wurde daffelbe durch die neue Berfaffung im Ranton Lugern eingeführt; welches waren dort die Birfungen des Beto? Infolge beffelben ift der Beichluß über die Sesuitenberufung vom Volke genehmigt worden. Ift dieß etwa ein Zeichen von besonderer Intelligeng? Das Beto epistirt feit Sahrbunderten in Graubundten; fein Geseh hat dort Gultigfeit, oder es fei den Gemeinden gur Genebmigung oder Bermerfung vorgelegt worden. In welchem Bustande befindet sich nun der Kanton Graubundten in Bezug auf feine innere Entwickelung? Ueberall Stillftand, keinerlei Fortzichritt. Das Beto epistirt im Kanton Wallis. Infolge des felben murden die einfichtevollsten und beften Gefete der letten liberalen Regierung, wie 3. B. Die Gefete ju Befchrantung ber Geiftlichkeit, ju Berbefferung der Forstverwaltung u. f. m., vom Bolte verworfen. 3ft dieß ein Zeichen der Intelligeng? Wir feben bas Beto ferner im neugeschaffenen Ranton Bafelland; erft legthin murde daffelbe ausgeübt gegen das Gefet über Die Freischaaren, und das Bolt erklarte dadurch, sich keinem Gesetze zu unterziehen, das ihm verbiete, mit bewaffneter Sand in andere Kantone einzufallen und die offenbarften Bundesbrüche zu verüben. Ich glaube gerne, baf ein folches Beto einem General der Freischaaren konveniren mag, der gerne die Revolutionen von unten herauf fieht, aber ift das ein Zeichen von Intelligeng? Diefes wird Niemand behaupten; auf folche Beife wird nicht der intelligente Bolkswille fich außern, fondern Unverstand und Leidenschaft werden da ihre herrschaft ausüben. Daher ward ein folches Beto durch unfere vor 15 Jahren vom Bolke mit größtem Applaus aufgenommene Berfaffung mit weifer Borficht ausgeschloffen, weil diefelbe vielmehr darauf ausging, den intelligenten, aufgeklärten Bolks-willen zu achten und zur herrschaft zu bringen, nicht aber Leidenschaft und Unvernunft auf den Thron zu setzen. In jenem Beschlusse des Großen Rathes nun, welcher jest plötlich in einer der wichtigften Fragen dem Bolte das Beto gewährte, liegt alfo bereits ein Bergicht auf die Souveranetaterechte bes

Großen Rathes. Es fragt fich: War dieß der erfte Verzicht auf die Sandhabung der Rechte bes Großen Ratbes? Dein. Sit., schon mancher andere Bergicht ift diesem vorausgegangen. 3m November und Dezember 1844 hatte sich im hiefigen Kantone ein fogenannter bewaffneter Boltsbund gebildet; in der aufferordentlichen Sigung vom Januar 1845 warnte ich davor und fagte: Es werden und von daher größere Gefahren für Berfassung und Freiheit entsteben, als von denjenigen Gespen-ftern, welche man uns in Diefer hinsicht fonft ftete feben ließ; ich zeigte Ihnen , Dit. , daß früher gegen abnliche Bereine, Die boch teine bewaffneten waren, vom Großen Ratbe aus Mag-regeln getroffen worden feien, und ich forderte, daß man auch jest gegen folche Berfpottung und Berhöhnung ber Berfaffung Mattegeln ergreife. Darauf wurde mir geantwortet, man muffe blind fein, um sich davor zu fürchten; das seien ja gerade die Freunde und die Stütze der Regierung. Go geschah nichts, und diefes mar der erfte Bergicht. Spater, im Frubjahr 1845, nachdem der erfte Freischaarenjug bereits verübt und ungerügt und unbestraft geblieben mar, murde bier eine Instruktion auf die Tagfagung beschloffen, um gemeinschaftlich mit den übrigen eidgenöffischen Ständen Magregeln gegen folches Unwefen ju ergreifen. Aber an der Tagfahung machte der erfte Gefandte teinen Gebrauch von diefer Inftruktion. Auch darin liegt wiederum ein Berzicht auf die Rechte und Pflichten des Großen Die Regierung fah ferner ruhig der Bildung und Vorbereitung des zweiten Freischaarenzuges zu; unter den Augen des Schultheißen murden die mit Gewalt entführten Ranonen vorbeigeführt; Riemand murde begbalb gestraft. Wiederum ein Verzicht auf Rechte und Pflichten einer Regierung. Der Freischaarenzug ging vorüber, dieser traurige Bundesbruch, der und an den Rand des Abgrundes gebracht hat. Wurde irgend Jemand dafür bestraft? Dein, Dit. War dieg nicht ein wesentlicher Bergicht auf seine Souveranetat, auf Berrscher-pflicht und herrscherrecht? Man legte uns später ein Bertrauensvotum vor und erklärte, die Regierung werde von nun an Gesetz und Ordnung strenge handbaben. Der Große Rath freute sich darüber, daß die Regierung endlich erwache und Ordnung und Recht handbaben wolle, und er gab das verlangte Botum. Sat man nun etwa feitber ein thatiges Ginfchreiten bemerkt gegen gewaltthatige Angriffe Gingelner, gegen irreligiöse Entheiligungen der Rirche u. s. w.? Reineswegs; Prefprozesse bat man angehoben, dieß ist Alles. Es ist gar bequem, auf dem Rathbaussessel Beitungen zu lesen und etwa einzelne Stellen darin anzumerken, um sie dem Richter zu verleiden; aber einzuschreiten mit Energie, wie fie es versprochen, Diefes, Dit , hat die Regierung nicht einmal versucht. Sind dieß Alles nicht Bergichtleiftungen auf Berrichaft, Gouveranetat, auf Pflicht und Recht, die Berfassung ju handhaben? Bas ift der Zweck und bochftes Biel jedes Staates, fei er ein republis fanischer oder ein monarchischer? Sandbabung ber Gerechtig. feit, des göttlichen Rechts, herrschaft der Gefete und der Bernunft, nicht aber willführliches Sandeln nach bloger Sym-

pathie. Lebten wir nun etwa feit einem Jahre unter ber Berr= fchaft ber Gefete, ber Gerechtigfeit und bes Rechtes? Rein, Dit., feit mehr als einem Sahre leben wir unter ber herr-Schaft ber Gewalt und nicht unter derjenigen bes Rechts und ber Bernunft. Bedermann aber, und fo auch ein Staat, Der feines Lebens Biel nicht erreichen fann, verdient bas Dafein nicht. 3ch babe lettbin in einer Beitung gelefen, ber Regie-rungerath babe funf Niederlagen erlitten; darauf bemerkte ich, ich bestreite dieß, denn Riederlage fete Rampf und Unftrengung voraus, bier aber mar tein Rampf und feine Unftrengung, alfo auch feine Niederlage. Sonft durfte man fich nach einer Diederlage etwa wohl mit dem Spruche troften: tout est perdu hors l'honneur, und der Dichter fagt: "Das Leben ift der Guter hochftes nicht, der Uebel Gröftes aber ift die Schuld." Sat nun die Regierung ihrem Zwede nachgelebt, ihre Pflicht erfüllt? Dein; mit Phrasen bat sie regiert, aber mit Phrasen wird ber Anarchie nicht entgegen gearbeitet. 3ch fage Diefes Alles nicht, um jest in diefem Momente noch meiner Galle gegen die Regierung Luft ju machen; aber ich babe von Unfang an immer gewarnt und die Regierung ermabnt, die Berfaffung zu bandhaben im Vertrauen auf die große Mehrzahl der Staatsbürger. Gab fich die Regierung auch nur einige Mübe, um dieß zu thun? Das fann man nicht fagen. Wahrlich, ich will jest nicht Borwurfe machen; ich anerkenne, daß Die Regierung in einer schwierigen Stellung war, aber man fieht aus allem Diefem, daß es uns auch an Garantie der öffentlichen Ordnung mangelt. Die Freiheit besteht nicht darin, um geftort und ungeftheut allen Leidenschaften ju frohnen, fonbern die Freiheit besteht in der herrschaft des Rechts und der Bernunft. Siegu fehlen uns nun die nothigen Garantien, und Die Regierung that nichts, um Diese Garantien zu schaffen. Die Regierung bat ibren Zweck verfehlt, — Dieß, Tit., ber Urfprung ihres Falles. Bas ich aber von der bisherigen Regierung fage, bas fage ich auch ber fünftigen Regierung; Diefe wird nach meiner innigsten Ueberzeugung noch weniger guten Willen haben, Recht und Ordnung ju handhaben, und fie wird noch weniger in ber Möglichkeit fein, dieß zu thun, weil dann noch weniger Garantien in der neuen Berfaffung fein werden, als in der bisherigen; mehr noch, als bisher, wird man den verschiedensten materiellen Gelüften, durch deren Erregung die ganje Cache provocirt murde, entsprechen muffen. Wenn alfo die fünftige Regierung ebenfalls nicht Gerechtigfeit handhaben tann oder will, fo wird dieß auch für fie Urfache des Falles fein. Wenn ich aus diefen Grunden mit Dufterbeit in die Bukunft blide, fo geschieht es, weil ich überzeugt bin, daß der Sturz unserer gegenwärtigen Berfaffung, fo wie er berbeigeführt worden ift, ein großer Schritt ift jum Grabe bernerischer und schweizerischer Freiheit; nirgends mehr febe ich Garantie fur Ordnung und Recht, wohl aber das Ueber-bandnehmen der Demagogie, der Willführ und Gewalt. Es gab fruber folder Republiken viele in Europa; alle find aus abnlichen Urfachen gefallen; von allen in Europa blieb einzig die schweizerische übrig. Unfere jetigen Ereigniffe und Buftande werden nun aber gang Europa zeigen, daß die fchweizerifche Nation auch nicht mehr im Stande ift, fich felbst zu regieren. Richts besto weniger will ich nicht am Baterlande und an der guten Cache verzweifeln. Wenn man die Geschichte fennt und Die Ueberzeugung hat von einer bobern Weltregierung, fo fann man sich mit der Erfahrung troften, daß die Vorsehung oft schlechte Instrumente gebraucht zu weisen Zweden. Auch in Frankreich, zur Zeit der frühern Revolution, brauchte die Vorfebung fchlechte Inftrumente, um das Volt jur Freiheit ju führen, und fo wie dort das Bolt durch Blut und Rampfe jur Freiheit geführt worden ift, fo werden vielleicht auch wir burch alle diefe gegenwärtigen Rampfe wiederum ju befferer Freiheit tommen, und die Vorfebung wird durch diese nämlichen schlechten Instrumente, durch welche gegenwärtig unsere Freiheit geflort wird, und ber Erreichung ihrer erhabenen 3mede entgegen führen. Babrend Sahrhunderten, wo überall die Freibett mehr und mehr verschwunden mar, batte man auf bie Schweiz ftets mit Wahlgefallen gefeben, als auf das Land, welches mit republikanischen Institutionen bennoch glücklich lebte ; jest bingegen, nachbem rings um uns berum eine größere Freibeit fich entwickelt bat, wird auf die Schweiz überall mit Fin-

gern gezeigt, um an einem lebendigen Beifpiele ju marnen vor den Abirrungen und Difgriffen eines Republikanismus, der nur fich felbft liebt und teine Garantie fur Freiheit und Recht darbietet. Wenn fich in unferm Baterlande diefe traurigen Aussichten darbieten, fo fann man bingegen mit Bemunberung auf ein anderes Land ichauen, das uns große Lehren geben tann, auf Großbrittannien, wo gegenwärtig eine ber wichtigften und großartigften innern Entwickelungen ins Bert gefest wird auf dem Bege der Reform, nicht von unten berauf, fondern von oben berab. In diefem Lande, wo der Grundfag der Boltssouveranetat ichon feit Sahrhunderten und weit fruber, als 3. B. in Frankreich anerkannt ift, dort verftebt man die Freiheit nicht bloß als eine loje Feffel, fondern dort find Garantien der Aufrechthaltung der Ordnung vorbanden. England ift das Land der freien Uffociationen, aber diefes Recht wird dort nicht mifbraucht von den Führern des Bolts. Aus bem Munde des größten Ugitators, ben bie Geschichte fennt, D'Connels, Diefes großen Mannes, Diefes großen wahrhaften Demofraten, tam nie die Behauptung, welche wir hier gehort haben, als fei nämlich das Bolt nicht an feine Gefete gebunden. D'Connel, der große Mann und mabrhafte Demofrat, bat fo etwas nie gefagt, er bat es feinen jungen Affen überlaffen. Aber gegenüber Diefem D'Connel feben wir einen Minifter, welcher fich an die Spige ber Entwickelung, Die jest auf dem Wege der Reform vor fich geht, gestellt bat. Diefer große Minister und Staatsmann getroftet fich aber nicht blog eines goldenen Schluffels, er findet feine Rraft in feinem Bergen und in feinem Geifte. 3ch will nicht langer aufhalten, Tit., ich tomme auf ben heutigen Sag, welcher nichts Underes, als die Folge früherer Bergichte auf Sandhabung der Ordnung und der Verfaffung von Seite des Großen Rathes und der Regierung ift. Bu allen diesen Bergichten habe ich nie gestimmt, ich habe vielmehr immer davor gewarnt und die Regierung jur Sandhabung der Berfaffung und Gefete ermuntert ; ich trage alfo feine Berantwortlichteit für alles Dasjenige, mas uns in unfre heutige Lage verfett bat; ich lebne fie formlich von mir ab. Um 15. Januar habe ich mit Ueberzeugung dazu gestimmt, daß ber Große Rath laut Berfaffung die Revision felbit jur Sand nehme, und auch beute ftimme ich zu feinem ber gestellten Untrage; ich ftimme zum Richteintreten in ftrenger Sandhabung ber Berfaffung. Wenn ich fo fprach, fo geschah es nicht, um jest noch hintenber Borwurfe ju machen, ich fur meine Person babe mich ber Regierung nur ju rubmen, fie bat mich durch unverdientes Butrquen in die Lage gefest, dem Baterlande einige Dienfte ju leiften; aber nichtsbestoweniger glaubte ich immer, bas Recht ju haben, der Regierung die Bahrheit ju fagen ohne Schmeichelei. mabrend ich hingegen oft mit Bedauern fab , daß die Regierung nur ihren Schmeichlern Gebor gab und die treugemeinten Barnungen aufrichtiger Freunde mifachtete. 3ch ftimme jum Nichteintreten.

Blösch, Alklandamman. Ich erlaube mir, bloß mit zwei Worten zu erklären, daß ich zum Antrage des Herrn Prosessors Stettler stimme und zwar aus den von ihm angeführten Gründen. Ich sebe ganz ruhig das Resultat unsrer beutigen Berathung voraus, und ich werde es binnehmen und mich der Mehrheit unterziehen, aber dazu zu stimmen, dieses, Tit., brächte ich nicht über mein Gewissen; zum Antrage, die Beschlüsse des Großen Rathes dem Volke zur Genehmigung oder Berwerfung vorzulegen, habe ich nicht gestimmt, ich bin also durch die Ronsequenzen senes Antrages seht nicht gebunden. In meinen Augen besteht die Versassung noch und zwar die ganze, und ich vermag nicht einzusehen, wie die Behörde durch ihren Berichterstatter und sagen kann, ein einzelner Paragraph derselben sei abrogirt, während heute noch drei Mitglieder den Eid auf die ganze Verfassung, mithin auch auf senen Paragraph, geleistet haben. Ich verwahre mich seierlich vor seder Verantwortlichseit in dieser Beziehung, seht aber ist es nicht der Moment, weiter darüber zu reden.

Schöni zu Biel. Bis vor zirta einem Sahre war ich noch ber beste Freund und Bertheidiger der gegenwärtigen Regierung, so wie auch speziell Freund mehrerer ihrer Mitglieder; als sie aber zu einem volltommenen Schautelspsteme übertrat, und sich vom Volke ganz entsremdete, da mußte ich

mich endlich von ihr abwenden. Bur Beit bes unglücklichen Butrauensvotums erlaubte ich mir, mich auszusprechen, ich halte die Ertheilung desselben für viel unbeilvoller, als den Rücktritt des Regierungsratbes; ich warnte, wurde verhöhnt, meine Ubnungen und Befürchtungen haben fich aber ermabrt, und ich bin gerechtfertigt. Eine vollsthumliche Regierung foll feines Butrauensvotums bedurfen, ibre Sandlungen follen fie rechtfertigen. Was foll man aber von einer vollsthumlichen Regierung balten, die fich nur mit Rreaturen ju umgeben fucht? Wie luft es fich begreifen, daß diefelbe fich in die Urme berjenigen Feinde wirft, von welchen fie fruber Sabre lang in Wort und Schrift, mit hobn und Spott überschüttet wurde? Wie lagt es fich begreifen, daß die Regierung fich bisber an einem kleinen Aeftchen eines Baumes halten wollte, den fie felbft unterwühlt bat? und endlich, mas ftect binter ben beutigen Gelüften, ben Großen Rath jum Rücktritte ju bermogen? Meine Staateraifon gegenüber Diefen Borgangen ift Die, die Regierung ober ein Theil derfelben moge fich juruckgieben; wir baben uns darum nichts ju befummern; aber ber Große Rath foll auf den Trummern des alten Gebaudes verbleiben, bis ein neues aufgeführt fein wird. Bir follen uns nun einmal ferne balten von Transaktionen und Rongeffionen, ferne von Formentlauberei und Cophisterei, und wir follen das Bolt nicht mehr, als nothig, in Unruhe erhalten und in Bewegung feten. Das gange Drama ber Regierung mabnt mich endlich an ben Schwang eines jefuitifchen Mastenzuges, der jum Berderben der fcmeigerifchen Freifinnigfeit beitragen fonnte oder follte, nun aber Gottlob ohne Schaden vorübergegangen ift. Wie nach dem 1. Februar, fo fiebt auch beute Die ganze freisinnige Schweiz mit der größten Spannung auf unfern beutigen Entscheid, nicht minder unfer eigenes Bolt. 3ch hoffe Gutes und febe mit Achselzuden auf das Wimmern und Bijchen der Staatszeitung und ihres Gelichters, febe da= gegen neuerdings mit Freuden den Sympathien und moblflingenden Tonen aus den Kantonen Burich, Thurgau, Margau, Solothurn, Bafelland und Waadt entgegen; diese allein troften mich. 3ch stimme mit voller Ueberzeugung zum Eintreten. Mein Thun und Lassen soll und wird in Zutunft fein, wie bisher, ohne Nebenabsicht und ohne irgend welche perfonliche Umbition.

Surn. 3ch hatte mabricheinlich ju diefer Sache geschwiegen, wenn nicht ein herr Praopinant mich veranlagt batte, benn doch Einiges ju erwiedern. Auf der einen Seite merden von ibm der Regierung eine Menge von Feblern vorgebalten, Die ich nicht erblicken fann. Gine Regierung ift, wie der eingelne Menfch, den Berhaltniffen unterworfen, und auch die ftartfte Regierung tann der öffentlichen Meinung nicht tropend gegenübertreten, oder tann in der begten Meinung etwas thun, mas übel verftanden wird. Auch ich babe die Regierung in Bielem mifoilligt, aber diefen Zadel, welchen der betreffende Praopinant über sie ausgegoffen bat, verdient sie nicht. Bas nun die vorliegende Frage betrifft, so frage ich: Bon wem leiten wir unfre Souveranetat ab? Etwa aus eigenem Rechte, wie 3. B. die Königin von England, welche in einem contrat social zu ihrem Bolte steht? Nein, Sit, wir Alle, die wir bier siten, leiten unser Recht ab aus der Verfassung, und wessen Wert ist diese Verfassung? Sie ist das Wert des Volkes vom Jahr 1831. Go wie fich nun das Bolt fraft der ibm inwohnenden Couveranetat Diefes Gefet gegeben bat, jo bat es am 1. Februar letthin einen Artitel Diefer Berfaffung revocirt, indem es infolge ber an daffelbe ergangenen Ginladung bes Großen Rathes erklärte, es verlange eine Berfassungsrevision durch einen vom Bolte zu ermählenden Berfassungerath. Berlegen nun die Mitglieder des Großen Rathes ihren Eid, wenn fie jest zum Berfaffungsrathe fimmen, nachdem das Bolt, von welchem die Berfaffung und mithin auch der §. 96 derfelben ausgegangen ift, Diefen Paragraph abrogirt bat? Reineswegs. Auf die verschiedenen Anzuglichkeiten des betreffenden herrn Praopinanten will ich nicht eintreten; feine daberigen Heuße-rungen find mir überbaupt febr gleichgültig; nur bat es mir fonderbar gefchienen, daß diefe Bertbeidigung unfrer gegenwartigen Berfaffung von Bemandem berrührt, welcher feiner Beit notorifch diefelbe öffentlich und einer der Erften verworfen bat.

Stettler. So will er fie, nachdem er fie beschworen, jest einer ber letten halten.

Neubaus, Altschultheiß. Wenn ich bas Wort ergreife, fo thue ich es durchaus obne hoffnung, auf Ihren Entscheid einzuwirken; ich will lediglich meine Unsicht entwickeln, damit Sie dieselbe richtig auffassen, und ich fühle mich bewogen, jest bas Wort zu ergreifen , weil ich eine Pflicht , vielleicht die lette, gegen mein Baterland erfüllen will. Belches ift die Bedeutung bes Rein? 3ch will diefe Frage nicht weitläufig untersuchen; es mogen unter ben Reinfagenden Biele fein, welche gar feine Revision, ober welche feine totale Revision wollen, ober welche zwar eine Revision der Verfassung wollen, aber mit der ernannten Grograthstommission nicht zufrieden waren. 3ch nehme indessen an, die überwiegende Mehrheit der Reinsagenden wolle einen Verfaffungerath, aber leider haben fie nach der Urt und Beife, wie die Frage an das Bolt gestellt wurde, dieß nicht ausdrücklich ausgesprochen. Satte man gefragt: Bolt, willft du einen Berfaffungerath ober nicht? und batten bann 26,000 Bürger Ja gesagt, so mare der Berfassungsrath durch das Bolt wirklich beschlossen worden, und ber Boden, auf welchem wir uns befänden, ware ein gang anderer, als er in formeller Beziehung jest ift. Läge eine formliche Schlufinahme des Volkes für den Verfassungerath vor, so ware ich dann nicht mehr gezwungen, mein Gewissen zu fragen: Rannst du gegenüber beinem Eide für den Berfassungerath stimmen? Mein Eid ftande dann nicht mehr im Bege, indem Das Bolt felbft die Berfaffung überschritten haben murde, sondern wir hatten als Stellvertreter des Bolfes nichts weiter ju thun, als den Befchlug des Bolfes ju vollziehen. Diefer Boden mare dann fur mich ein vortheilbafter, und ich murde dann mit Freuden jum Berfaffungsrathe ftimmen konnen; wir wurden und dann nur einen Borwurf machen muffen, nämlich diefen, durch die Unfrage an das Bolt daffelbe zur Ueberschreitung der Berfaffung veranlagt ju baben. Allein der Antrag, das Bolt zu fragen, ob es einen Berfaffungsrath wolle oder nicht, ift bier am 15. Januar mit Mehrheit der Simmen beseitigt , und es ift befchloffen worden, dem Bolte eine andere Frage vorzulegen, nämlich diefe: Wir, Großer Rath, haben in Gemäßheit des §. 96 der Berfaffung die Revision von uns aus angebahnt, mir wollen fie fo und fo vornehmen, bist bu, Bolt, damit einverstanden? Das Bolt antwortete - Rein. Ift nun diefes Rein einem Ja fur einen Berfaffungerath gleichzustellen? In formeller Beziehung gewiß nicht, daber, und weil wir einen fpeziellen Gid auf Die Berfaffung geschworen baben, so bin ich von meinem Eide auf Diefelbe nicht entbunden. Gobald nun ein folcher Eid vorhanden ift, fo ift diefer fur mich eine bobere Macht, welche über meinem Gemiffen schwebt und ibm ftrenge gebietet, mas ich thun oder unterlaffen foll. Alifo fcheint es mir flar, daß jenes Rein nicht gleich ift einem Ja fur einen Berfaffungerath. Man fagt aber, das Mandat der Volksvertreter fei durch die Abstimmung vom 1. Februar ein anderes geworten, die 26,000 Rein haben ben §. 96 aus der Berfaffung weggewischt, das Bolt babe in diefes Beziehung die Mitglieder bes Großen Rathes ihres Gides entbunden. 3ch muß es gesteben, daß ich febr erstaunt mar, Diefe Theorie von einem febr beredten und vorsichtigen Manne aufstellen zu boren. Die Pabste im Mittelalter haben fich anmaffen wollen, vom Gide zu entbinden; in Republiken aber follte man beutzutage von einem folchen Grundfate nichts wiffen. Bobin führt eine folche Staatstheorie? Wenn Gie beute den Berfaffungsrath erkennen , und wenn dann in einigen Monaten Die neue Berfaffung da ift, fo wird man doch annehmen, diefe Berfassung enthalte bann bindende Borfchriften, und man werde dieser neuen Verfassung den Gid der Treue schwören. Wenn dann einige Zeit nachber Bunfche im Bolte auftauchen, welche den Vorschriften diefer Berfaffung fcnurftrats entgegen find, und wenn dann der Große Rath fagt: Wir tonnen nicht entfprechen, meil wir den Gid auf die Berfaffung geleiftet baben; fo wird es dann beißen: Allerdings haben die Grofrathe den Eid gefchworen, aber wir, Bolt, tonnen diefe Grofrathe ihres Eides entbinden , wir brauchen nur Boltsverfammlungen ju veranstalten u. f. w., und dann fonnen und die Grograthe gestatten, mas die Berfaffung verbietet. Welches schwankende Wefen muß da nicht eintreten, wenn jedes Sahr bald dieser,

bald jener Artifel ber Verfassung auf folche Weife beseitigt werden tann? Diefe Theorie nehme ich nicht an, und baber fann ich heute nicht jum Berfaffungerathe ftimmen. fonnte allerdings, ba bas Bolt am 1. Februar blog ein allgemeines Mein gesagt bat, daffelbe jest ferner fragen: Willft Du den Berfaffungerath ober nicht? Diefe Unficht murbe bor Regierungerath und Gechezehner geaußert, aber ich fann nicht dazu ftimmen, weil ich das Bolt nicht zu einer Berfafjungeverletung veranlaffen will. Formell richtig mare es, jest eine neue Unfrage an das Bolt-in Diefem Ginne ju ftellen, denn da das Bolt bloß fagte: Wir find nicht einverstanden mit den Revisionsbefchluffen des Großen Rathes, fo tonnte man es jest fragen: Was willft du denn? Wenn dann das Bolf antwortet: Einen Verfassungsrath, so hätte dann das Bolt die Berfassung überschritten, nicht wir, und ich finde, es sei da ein großer Unterschied, ob - das Bolt die Schranken der Verfassung überschreite, oder ob Sie, Sit., es thun, die Sie einen speziellen Gid auf die Verfaffung geleiftet haben. jest fonnen wir formell nicht annehmen, bas Bolt habe den Berfassungerath beschlossen, und daber fann ich nicht dagu stimmen. 3ch babe mich dann gefragt: Offenbar bat bas Rein des Volkes eine febr große Bedeutung; man tann fich dem Willen des Volkes nicht widerfegen, der Große Rath wollte die Verfassung revidiren und kann es jest nicht mehr, weil das Bolt es ihm verboten bat, - mas foll nun gefcheben? Diefe Frage habe ich ruhig überlegt. Gar nicht revidiren zu wollen, ware Unfinn; das Rein des Boltes fo ju interpretiren, als wolle das Bolf gar feine Verfaffungerevifion, ware eine Gelbfttäuschung, die jum Bürgerfriege führen fonnte; allein auf dem Boden, auf welchem wir gegenwärtig steben, fann ich nicht jum Verfassungeratbe stimmen, — was foll nun geschehen? Gar feinen Antrag darüber vor den Großen Rath ju bringen, wie eine Meinung vor Regierungsrath und Sechszehnern thun wollte, diefes konnte ich nicht annehmen; ich fand, die vorberatbenden Beborden follen unter allen Umftanden bestimmte Untrage bringen, besonders, wenn das Baterland in fritischer Lage fich befindet. Diefes ift beilige Pflicht der vorberathenden Beborden. Darum fuchte ich einen Ausweg, und dieser Aus-weg ift fur mich wenigstens gefunden, und wenn Sie Alle, Sit., meine Gefühle theilen murden, fo murden wir dazu greifen. Ich weiß gar wohl, daß dieß nicht geschehen wird, aber bennoch muß ich bier die Grunde auseinanderseben, warum ich perfonlich dazu ftimme. Der Große Rath fann die Berfaffung nicht mehr felbft revidiren, er tann aber nach Gid und Pflicht auch nicht den Berfaffungsrath beschließen. Bas foll nun gefcbeben? Rach meiner Unficht fofortige Erneuerung des Großen Rathes und des Regierungsrathes. Diefer Husmeg ift, ich gebe es ju, ein außerordentlicher, aber in außerordentlichen Umständen find auch außerordentliche Maßregeln nöthig, und jedenfalls ift diefer Ausweg nicht fo außerordentlich, wie die Aufstellung des Verfassungsrathes durch den Großen Rath selbst gegenüber dem § 96 der Verfassung fein würde. Es fragt fich alfo nur: Rann diefer Ausweg bem Baterlande dienen und ben Schaden von ibm abwenden? und ich antworte — Sa. Die Einwendungen, welche man gegen diefen Ausweg erhebt, find wefentlich folgende. Buerft wird behauptet , man habe das Miftrauen des Bolfes gegen den Großen Rath übertrieben, das Bolt wolle nur die Verfassungsrevision nicht durch den Großen Rath vornehmen laffen, im Uebrigen habe das Bolt Butrauen jum Großen Rathe. Diefes glaube ich nicht, fondern in meinen Augen ift bas Rein des Boltes ein entschiedenes Diftrauensvotum. Bas ich am 15 Januar nicht glaubte, bas glaube ich jest, nämlich bag bas Bolt tein Butrauen jum Großen Ratbe bat. Dag bas Bolt Butrauen babe jum Großen Rathe für fleinere Sachen, mabrend es für die bochftwichtige Ungelegenheit der Berfaffungerevifion fein Butrauen bat, diefes, Tit., ift nicht annehmbar. Für welche Gegenstände befigen Sie dann noch das Butrauen des Volkes? Können Sie irgend ein wichtiges Gefet erlaffen? Sa, fofern diefes Gefet jedem Gingelnen im Bolte entspricht; aber wenn dasselbe auf irgend welchen Widerstand trifft, wo stehen Sie dann? Gine fernere Ginwendung ift biefe. In einer Monarchie trete die Regierung, wenn fie bas Butrauen nicht mehr babe, allerdings ab, aber in einer Republit tonne die Regierung nichtsbestoweniger

bleiben, weil fie ja immer wenigstens einen fleinen Theil bes Bolles revrafentive. 3ch finde das Gegentbeil. In Monarchien können die Regierungen fich gegen das Bolt behaupten, weil fie eine ftebende, befoldete Macht ju ihren Dienften haben zc.; aber in Republifen ift dieß gludlicherweise nicht der Fall, fondern Die einzige Stupe einer republikanischen Regierung ift bas Butrauen des Boltes; wenn baber diefes fehlt, fo foll die Regierung abtreten. Man suche, wird behauptet, durch diesen Un-trag Berlegenheit in die Sache zu bringen. Rein, Sit.; ich diene seit 15 Sahren dem Vaterlande so, daß Sie mich in Diefer hinsicht nicht verdächtigen werden, und ich mochte im Gegentheile die vorhandene Berlegenheit eher verschwinden machen. Das Bolt, fagt man ferner, werde das Abtreten bes Großen Rathes übel aufnehmen und in Gabrung gerathen. Diefes tann ich nicht begreifen. Wenn Sie, Tit., bas Butrauen bes Boltes verloren haben und baher 3hr Mandat in die Sande desfelben gurudgeben, marum follte das Bolt über ein folches Benehmen gurnen und in Gabrung gerathen? Erhalt das Bolt nicht gerade dadurch, mas es am meisten munfchen foll, nämlich Gelegenheit, andere Behörden ju mablen? Es murde, wendet man ein, dadurch eine allgemeine Desorganifa= tion in den Behorden eintreten; allein, Dit., in meinem Un= trage ift nicht gefagt, daß alle Beborden frifch gemablt werden follen, blog muniche ich in möglichst turger Zeit einen neuen Gropen Rath und einen neuen Regierungsrath, und der neue Große Rath foll dann entscheiden, ob und welche andere Beborden ebenfalls der Erneuerung unterworfen fein follen. Allein, fagt man, auch nur die Erneuerung des Großen Rathes murde jene Desorganisation jur Folge haben. Diefe Desorganisation ift bereits vorhanden durch das Rein des Bolles, welches Gie Alle getroffen hat, und alfo bezweckt mein Untrag eine Reorganifation, und nicht eine Desorganifation. Man folle trachten, Rube und Ordnung wiederum berguftellen. Diefes ift richtig, aber glauben Sie, Dit , daß der jegige Große Rath , welcher fattifch nur noch ein provisorischer ift, so wie auch der Regierungsrath, unter den obwaltenden Umftanden die nothige Rraft haben werde , um Rube und Ordnung wiederum berguftellen? Ich glaube es nicht, und alfo follte das Bolt febr froh fein, in möglichst furger Beit eine neue fraftige Beborde bestellen ju konnen. Man wendet ferner ein, durch Erneuerung des Großen Rathes murde Die Revision der Verfassung ja wiederum auf anderthalb Jahre hinausgeschoben, man musse aber geschwinder damit zu Werke geben. Warum will das Bolk so schnell eine neue Verfasung? Vor einem Sabre noch sprach man gar nicht von Berfassungerevision; das Bolf batte damals bereits dreizebn Sabre lang ruhig unter der bestehenden Berfaffung gelebt, warum preffirt es jest fo febr? Beil das Bolt tein Butrauen mehr ju feinen oberften Beborden bat. Wenn der jegige Große Rath und Regierungsrath das volltommene Butrauen bes Bolfes noch wie vor einem Sahre befage, fo murde das Bolt jest nicht fagen: Bir wollen unfere Berfaffung brechen, um in wenigen Monaten eine neue Berfaffung ju haben; fondern das Bolf murde fagen: Der Große Rath hat unfer Butrauen, und wenn er die Berfaffungsrevifion jur Sand nimmt, fo werden wir in einem Sabre eine gute neue Berfaffung baben, und unterdeffen wollen wir rubig unter der bestebenden Berfaffung leben. Alfo nicht in Betreff der Revision ift das Bolt jo preffirt; viel preffirter ift, man für den Perfonenwechfel in den Behorden. Nach meinem Untrage nun fann das Bolf icon in einem Monate einen gang neuen Großen Rath und Regierungsrath haben. Alfo mit dem Personenwechtel will auch ich preffiren, aber mit der Berfaffung foute man nicht fo preffiren. Befcbliegen Sie jest den Berfaffungsrath, fo wird berfelbe, eben weil es mit dem Perfonenmechfel preffirt, recht geschwinde eine neue Berfaffung machen; feine Arbeiten werden mabricheinlich dann nicht febr gut austallen, aber nichts defto weniger definitiv durch bas Bolt genehmigt werden, und dann in einem oder zwei Sahren wird man es einsehen, daß die so fchnell gemachte Berfassung nicht gut ift Daper schrieb unfere gegenwärtige Berfassung fehr vorsichtig und klug vor, daß die Berfassungs revision ein Jahr lang dauern und zweimal berathen werden folle. Man wender biegegen ein, das Bolt werde mabrend diefer Revisionsperiode in steter Unrube und Unordnung bleiben. Alfo nimmt man offenbar an, daß auch mabrend der Dauer

des Verfaffungsrathes das Volt mehr oder weniger in Gabrung fein werde. Ich glaube dieß auch, um fo mehr, als das Bolf gegenwärtig einen Großen Rath und einen Regierungsrath bat, in welche es fein Bertrauen mehr fest. Benn aber ber Große Rath und der Regierungsrath bas vollfommene Butrauen Des Bolfes befäßen, wie diefes nach meinem Untrage der Fall fein fonnte, mas fur Grunde batte dann das Bolt, um mabrend ber Revisionsperiode in beständiger Gabrung ju leben? Wenn Diefes nothwendiger Beife der Fall fein mußte, fo murbe die Berfaffung von 1831, als fie im §. 96 eine einjährige Revi-fionsper iode festfeste, dadurch eine unfinnige Bestimmung aufgenommen haben, und es murde diefe Einwendung ohne Zweifel schon im damaligen Verfaffungerathe gemacht worden fein. Wenn die Beborden das vollfommene Butrauen des Volfes befigen, fo tonnen diefelben ein und zwei Sahre lang an der Berfaffungsrevifion arbeiten, ohne daß das Bolt ifich dadurch geftort findet. Mein Untrag gebt aber eben dabin, dem Bolfe in möglichst furger Frift folche Behörden zu verschaffen, in welche es für Diefe Beit volltommenes Butrauen fegen fonne. Man wendet ferner ein, der neue Große Rath mare doch wiederum nur ein provisorischer, wie der jegige es faktisch sei. Das kann ich nicht annehmen. Ein ganz neu gewählter Großer Rath ift nicht provijorifch; der jetige ift es und überdieß eine Beborde ohne Kraft; der neue bingegen kann Kraft haben, weil er das Zutrauen des Volkes besitht. Man werde, sagt man, für eine so kurze Zeit die Stellen im neuen Großen Rathe nicht annehmen, fich nicht darein mablen laffen. Aber, Dit., die Stellen im Verfassungerath werden noch weniger lange bauern, und boch wird man fie annehmen. Uebrigens frage ich: hat man benn gar feine Baterlandeliebe mehr? Der neue Große Rath wird nach Einführung der von ihm revidirten neuen Berfaffung faft in allen feinen Gliedern wiederum gewählt werden, fo daß jene Einwendung nicht ftidhaltig ift. Man folle nicht von oben berab Revolutionen einführen, fagt man. Wenn Sie, Eit., heute den Verfaffungerath befchliegen, mahrend das Bolf ibn formlich noch nicht beschloffen hat, bann, Sit., führen Sie die Revolution von oben berab ein; wenn Sie aber nach meinem Untrage fofort einen neuen Großen Rath ermablen laffen, bann hindern Sie die Revolution. Man solle den 26,000 Nein Rechnung tragen, wird verlangt. Ich bin durchaus dieser Ansicht. Wenn Sie den Versassungsrath hier beschließen, so gebe ich ju, daß Sie dadurch dem Willen der Mehrheit jener 26,000 Rechnung tragen, aber Gie verleten Ihren Gib dabei; wenn Gie aber Ihr Mandat in die Sande des Bolts jurudlegen, fo tragen Sie feinem Willen noch größere Rechnung und verlegen Ihren Gib babei nicht. Ereten wir nicht ab, fondern beschließen wir heute den Berfaffungerath, fo tonnen wir noch einige Monate im Umte bleiben, ungeachtet wir bas Bu-trauen bes Bolfes nicht besitzen. Wenn wir hingegen bem Bolfe Gelegenheit geben, fofort eine gang neue Beborde ju wählen, fo fann das Bolf beruhigt fein, und von unferer Seite ift dieß eine viel größere Unterwerfung unter ben Widen des Bolfes, als hingegen im Umte ju bleiben mit dem Bewußtsein, das Zutrauen verloren zu haben. Ein neuer Großer Rath werde, beforgt man, der Beforderung des Revisionswerkes bemmend entgegentreten. Man beabsichtigt zwei Sachen mit Diefer Revision, nämlich erstens die Revision felbft, und zweitens einen Personenwechsel. Mit der Aufstellung eines neuen Großen Rathes wird aber der Personenwechsel ja offenbar nicht gehemmt, sondern vielmehr befördert, und auch die Revision der Berfaffung wird ebenfalls dadurch nicht gehemmt, fondern fie wird bloß vorsichtiger vorgenommen werden. Im gegenwärtigen Momente wurde eine Berfaffung unter dem Gindrucke Der Leidenschaften gemacht, aber mahrscheinlich bennoch von der Mehrheit des Boltes angenommen werden. Eritt hingegen ein neuer Großer Rath an unfre Stelle, der das Zutrauen des Bolfes volltommen befitt, fo wird er die erfte Berathung einer neuen Verfassung mabricheinlich unmittelbar nachber vornehmen und in einem Sahre die zweite Berathung darüber stattfinden laffen, wo dann Manches darin wieder besser gemacht werden fann, fo daß dann die Berfaffung gut fein und Dauer haben wird. Alfo wird durch meinen Antrag das Revisionswerk nicht gehemmt, sondern eher befördert. Eine andere Einwendung wurde vor Regierungsrath und Sechszehnern gemacht, nämlich

die alte Regierung fei, nachdem der Berfassungerath befchloffen war, dennoch treu auf ihrem Poften geblieben, wir follen jest auch treu darauf verbleiben. Wenn Gie, Dit., den Verfassungsrath erkennen, so werden wir Alle getreu in Wirkfamteit und an unferm Poften bleiben, bis die neuen Beborden uns ablofen; aber ich fchlage auch in meinem Untrage bas Rämliche vor, was in diefer hinsicht die alte Regierung that; ich schlage nicht vor, beute abzutreten und bas Volt im Stiche ju laffen, fondern ich schlage vor, im Umte ju bleiben, bis die neue Regierung da ift, und diefes hat die alte Regierung auch gethan. Mein Vorschlag ift also vollkommen bas Gleiche, nur bag wir bann nicht noch mehreve Monate im Umte bleiben wurden, fondern nur etwa noch einen Monat. Abtreten fei ein Fehler, die alte Regierung habe diefen Fehler gemacht, die jetige folle ibn nicht auch machen. Daß die alte Regierung abtrat, mar allerdings ein Fehler für die Patrizier, aber kein Fehler für das Bolt, denn das Bolt war damit febr wohl zufrieden. Gine Regierung, welche die Absicht und den Bunfch bat, fich im Umte zu behaupten, entgegen dem Willen des Bolfes, eine folche Regierung muß nicht abtreten', und obichon einige Patrigier damals wieder gewählt wurden, fo ift boch unzweifelhaft, daß sie einen Fehler begangen haben für ihren Bmed, das Regiment zu behaupten. Allein eine populare Regierung, welche feine eigennütigen Absichten bat, nur mit bem Butrauen des Bolfes regieren will, begeht feinen Fehler, wenn fie unter Umftanden, wie die gegenwartigen, abtritt, fie handelt vielmehr gerade republikanisch und freisinnig. Die Berfassung wolle nicht eine Integralerneuerung, wenn alfo ber gange Große Rath abtrete und neu gewählt werden muffe, fo fei dieg verfaffungewidrig. Ja, Tit., wenn wir beute beschließen murden, bei der nachften Wahlperiode in zwei Sabren folle ftatt nur eines Drittheiles der gange Große Rath neu gewählt werden, dann mare dieß ein verfassungswidriger Beschluß. Diefes fchlage ich aber nicht vor, fondern Etwas, mas bereits ftattgefunden bat und mas unter Umftanden auch in Bufunft flattfinden mußte. Alls der Große Rath jum erften Male gewählt wurde, wurde er auch nicht brittelsweife erwählt, fondern ber ganze Große Rath auf einmal. Ereten wir alfo ab, fo wurde nur geschehen, was bamale geschehen ift. Wenn wir ferner beute g. B. in Folge einer Pulververschwörung hier fammtlich in die Luft gefprengt wurden, fo mußte wiederum eine Sotalerneuerung bes Großen Rathes eintreten, und dieß wurde doch Niemand eine Berfassungsverlegung nennen wollen. Jeder einzelne Großrath hat jeden Augenblick bas Recht, feine Entlassung zu geben; waren wir in einem gegebenen Falle fammtlich einverstanden, diefes jeder Einzelne fur fich ju thun, fo mußte das Bolt auf einmal den ganzen Großen Rath neu erwählen; dieses ware wiederum eine Integralerneuerung, und doch wird Niemand behaupten, daß das Einreichen feiner Entlassung eine Verfassungsverletzung fei. Man wendet ferner ein, Einzelne mogen für fich ibre Entlaffung geben, aber ber Große Rath als folcher fonne nicht abtreten. Dieg ift eine Formfrage. Wenn wir in der Mehr= beit einverstanden find, individuell die Entlaffung zu geben, fo ift die Verfassung mabrlich dadurch nicht verlet, aber es befteht dann dennoch fein Großer Rath mehr, ebensowig, als wenn wir heute beschlößen, abzutreten und fofort einen neuen Großen Rath mablen ju laffen. Der Unterschied liegt alfo bloß in der Form, nicht in der Sache. Der lette Einwurf endlich ift diefer, ein folcher Beschluß der Mehrheit könne jedenfalls die Minderheit nicht binden. Diefes gebe ich zu, aber es scheint mir, es follte Seder von uns bereit fein, auf feine Stelle ju verzichten und fobald als möglich einen neuen Großen Rath mablen ju laffen, wenn dieß fur das Baterland beilfam ift, und man follte fich willig die Erneuerung feines Mandates gefallen laffen. Befitt ein Grofrath bas Butrauen des Boltes noch, fo wird er wiederum gewählt und fitt bann nach einem Monate mit neuem Zutrauen und neuer Kraft hier. 3ch begreife also nicht, warum eine Minderheit fagen follte: Bir laffen uns unfere Stellen nicht nehmen. Uebrigens gebe ich, wie gefagt, ju, daß die Minderheit nicht durch die Mehrheit gezwungen werden fann, ihre Stellen niederzulegen, und daß mein Vorschlag nur dann ausführbar ift, wenn Gie Alle, Dit., meine Unficht theilen, benn meine Unficht ift feineswege diefe daß blog eine Mehrheit abtreten und dann die Minderheit

fchalten und walten laffen foute, jondern meine Unficht ift, daß, wenn Sie Ihre Buflucht nicht Alle zu meinem Auswege nehmen wollen, bann auch die Mehrheit auf ihrem Poften bleibe und getreu dem Baterlande diene, bis wir abgelost werden. 3ch tomme nun auf die vielfach besprochene Erflärung von neun Mitgliedern des Regierungerathes. Diefe Erflarung bat febr viel Auffeben gemacht; die ihr vorangegangene Erflarung von fechszehn Mitgliedern der Berfaffungstommiffion bat bei weitem nicht so viel Aufsehen gemacht und ist nicht Gegenstand so vieler Beitungsartifel geworden. Wenn aber jene fechszehn Mitglieder Des Großen Rathes bas Recht hatten, im einen Sinne eine öffentliche Ertlärung abzugeben, fo werden wohl neun andere Mitglieder des Großen Rathes das Recht ebenfalls haben, in anderm Sinne eine Erklarung abzugeben, und ich fann diese Intolerang nicht begreifen, welche ein Recht für fich in Unspruch nimmt, bas man Undern nicht erlauben will. Die Erflarung ber neun Mitglieder des Regierungsrathes, welche aber jugleich Mitglieder bes Großen Rathes find, murbe provociet durch bie frühere Erklärung jener fechszehn Mitglieder. Da ich die feste Ueberzeugung hatte und noch habe, daß das Rein des Volkes für das Baterland unbeilvoll fein wird und fein muß, und als ich fab, daß jene Gechezehn eine öffentliche Erflarung abgaben, um für bas Dein ju mirten; fo fagte ich bei mir felbft: Jest mochte ich auch Etwas thun, um fur meine Unficht zu wirten. Buerft beabsichtigte ich, ju diesem Ende eine Publikation von Seite des Regierungerathes ju erlaffen, und es murde befchloffen, fich vorerft eine folche vorlegen ju laffen. Sie murbe febr zwedmäßig abgefaßt, aber zulest mit Mehrheit ber Stim-men verworfen; mitbin blieb mir und einigen meiner herren Rollegen tein anderes Mittel übrig, als von und aus eine Erund dem Gindrucke der Erflarung der fechegebn Mitglieder ju begegnen. Man hat unferer Erflarung einen Ginn beigelegt, ben fie nicht hat; man behauptet, das Reinfagen werde darin als verfassungswidrig dargestellt. Diefes ist durchaus falfc, fondern die Ertlarung fagt nur, man muffe Sa fagen, benn nur auf diefem Wege tonne bas Bolt ohne Berfaffungebruch ju einer neuen Berfassung gelangen, und biefes fage ich noch jest. Ift man nun beghalb berechtigt, I baraus ben Schluf ju gieben, als wollten wir fagen, wer Dein fage, begebe felbit einen Berfaffungebruch? Diefe Logit begreife ich durchaus nicht. Das Nein kann ja möglicherweise zur Folge haben, daß gar nicht revidirt wird, und in diesem Falle ist ja die Verfassung dann nicht verlett. Oder man konnte Nein sagen, weil die bom Großen Rathe ernannte Kommiffion nicht gefiel, mithin brauthte man nur eine neue Kommission zu erwählen, und dann haben wir wiederum teinen Verfassungsbruch. Alfo ift das Reinfagen an und fur fich nach der Unficht der neun Mitglieder nicht absolut ein Berfaffungebruch, aber das Rein führt möglicherweise jum Berfaffungebruche, und wenn Gie, Dit., beute

den Verfassungerath beschließen, dann ift nach meiner Ansicht ber Verfassungebruch vollendet. Hier ist mein Antrag, wie ich ihn dem Kollegium von Regierungerath und Sechszehnern vorgelegt babe; ich will ibn ablesen.

"Der Große Rath der Republik Bern, nachdem derfelbe Kenntniß erbalten, daß infolge Dekrets vom 15. Jenner 1846 bem Bolke in den Urversammlungen am 1. Februar abhin die Frage zum Entscheide vorgelegt wurde, ob dasselbe mit den vom Großen Rathe gefaßten Beschlüssen über die Berfassungsrevision einverstanden sei, und daß diese Frage von 26,320 anwesenden stimmfähigen Staatsbürgern gegen 11,533 verneint worden ist;

in Betrachtung, daß demnach der Große Rath bas nöthige Butrauen des Bolles nicht befitt, um die fo wichtige Aufgabe

der Berfaffungerevifion ju lofen;

in ber Absicht, bem Bolte fofort Gelegenheit ju Erneuerung fammtlicher Staatsbeborden ju geben, und auf diefes Beife bem Baterlande eine bauernde Beruhigung ju gemahren;

auf angehörten Bortrag des Regierungsraths und ber Gechszehner,

beschließt :

"S. 1. Der Große Rath und ber Regierungsrath werden ihre Berrichtungen und Befugnisse nur so lange ausüben, bis ein neuer Großer Rath auf verfassungsmäßigem Wege erwählt sein und die Staatsverwaltung von dem damaligen Großen Rathe übernommen haben wird.

"S. 2. Der neu zu ermählende Große Rath wird unmittelbar nach feiner Konstituirung ben Regierungsrath ernennen und entscheiden, welche andere Staatsbehörden einer neuen

Babl ju unterwerfen feien."

Ich weiß gar wohl, Tit., daß ich in sehr kleiner Minderbeit bleiben werde, aber ich habe nicht untersucht: Was wird der Große Rath genehmigen oder nicht genehmigen? sondern ich habe untersucht: Was kann ich thun, so wie ich die Verfassung verstebe, und nach der Verpflichtung, welche mein Eid mir auferlegt? und ich habe nichts gefunden, als dieses. Findet man einen andern Weg, der besser wäre, als dieser, und der in gleichem Maße mein Gewissen beruhigen könnte, so würde ich mit Freuden dazu stimmen. Ich wenigsens habe einen bessern Weg nicht gefunden, und ich zweisse, ob er gefunden werden wird. Nur nothgedrungen konnte ich mich entschließen, einen solchen Antrag zu stellen und ihn hier ausssührlich zu entwicken. Ich wünsche aber, großes Unglück von meinem Vaterlande abzuwenden; dieses Vaterland ist mir theuer, die fünfzehn besten Iahre meines Ledens habe ich ihm gewidmet, und also ist die jetzige Republik mir lieb. Würde der Verfassungsrath nach meinem Eide mir möglich scheinen, so würde ich mit Kreuden dazu stimmen, aber gebunden durch meinen Eid, kann ich nicht. Sie, Vit., mögen nun entscheiden. Ich habe gessprochen!

(Fertfetung folgt.)

## Verhandlungen

2 9

## Großen Rathes der Republik Bern.

Zweite außerordentliche Winterstung 1846.

(Richt offiziell.)

(Fortsetzung ber erften Sitzung, Donnerstag ben 12. Febr. 1846. Bortrag bes biplomatischen Departements an Regierungsrath und Sechszehner, betreffend die Berfassungsrebision.)

Funt, Obergerichtsprafident. Ich achte jede Meinung, auch wenn fie von ber meinigen abweicht, und ich achte gewiß auch diejenige bes Sit. Herrn Altichultheißen Reubaus, welche er fo eben in murdiger haltung ausgesprochen bat, obgleich fie geradeju im Gegenfage ju der meinigen ftebt. Um die beutige Frage richtig aufzufassen, muffen wir und einen Augenblick auf ben Standpunkt verfegen, auf welchem fich der Große Rath bei feiner Schlugnahme vom 15. Januar befunden bat. Da= Erftens Totalrevifion mals wurden drei Fragen entschieden. der Berfaffung, zweitens Revision durch den Großen Rath und drittens die Aufftellung einer großratblichen Revifionstoniffiffion. Alle diefe drei Schlufnahmen wurden dann dem Boife jum endlichen Entscheide vorgelegt, und das Bolt hat feine Entscheidung gegeben. Diese Entscheidung des Bolles ift aber nicht blog etwa ein Bunfch, ausgesprochen in Petitionen, fondern fie ift eine Entscheidung, angeordnet von der oberften Landes. beborde, vollzogen unter Aufficht und Mitwirtung der verfaffungemäßigen Regierung, ausgesprochen in gebeimer Abstimmung. 3ch fann mithin nicht annehmen, daß biefe Enticheis dung des Bolfes einem gewöhnlichen Bunfche gleichgeachtet werden fonne. Der Große Rath, am 15. Januar lettbin, glaubte in feiner Mehrheit, er folle von der ihm nach §. 96 der Berfaffung juftebenden Befugnif, die Revision vorzunehmen, Gebrauch machen; gleichzeitig aber mar er in Zweifel, ob das Bolt damit einverstanden fei, daß der Große Rath von diefem Rechte Gebrauch mache; daber eröffnete er dem Bolle feine Bereitwilligkeit, feiner Befugnif ju entjagen, fofern bas Bolk es muniche. Dieg ift ber Standpunkt, auf welchem fich ber Große Rath am 15. Januar befand, und damals hat der Große Rath in Bezug auf die Frage, ob die Revifion durch den Großen Rath oder durch einen Berfaffungerath gefcheben folle, ausdrücklich erklärt, daß er bereit fei, feiner verfassungsmäßigen Befugnig biezu zu entfagen. Go kommt die Sache vor das Bolt jum Entscheide, ob es einverstanden fei Damit, daß die Berfaffung revidirt und daß die Revision durch den Großen Rath vorgenommen werde. Der Entscheid des Bolles erfolgt und lautet gegen die Befchluffe bes Großen Rathes. Großrathsbeschluffe vom 15. Januar find demnach verworfen; mithin ift auch die Entfagung Des Großen Rathes, betreffend feine Revifionsbefugnif, vom Bolle angenommen eben burch die Berwerfung jener Befchluffe im Gangen. Sett gestaltet fich die Sache fur uns gang gleich , wie fie fich im Jahr 1831 für den damaligen Großen Rath gestaltet hatte. Damals bat der Große Rath ohne weitere Unfrage an das Bolt, - benn fo viel glaubte man damals von der Boltoftimmung bereits ju tennen, daß das Bolt nicht wolle, daß die Beborden felbft die Revision vornehmen, - burch ein eigenes Defret fogleich feiner Befugnif, die Revision vorzunehmen, entfagt. Seute und nach

erfolgtem Entscheide des Bolles ift die Lage die gleiche. Der Große Rath bat fich formlich feines Rechtes, Die Revifion vorjunehmen, begeben, und man tann alfo nicht mehr barauf jurifommen, ob man vom §. 96 Gebrauch machen wolle, oder nicht, fondern der Große Rath ift jedenfalls an jene Enticheis dung gebunden. Bollte man fich jest nicht für gebunden anfeben, fondern wurde man glauben, der Enticheid bes Bolfes fei gleichgultig, - mit welchem Leichtfinn, mit welcher Bermeffenbeit mare bann nicht ber Große Rath am 15. Sanuar ju Werte gegangen, ale er beschloß, dem Bolte eine folche Entscheidung durch Ja oder Dein abzufordern? Dann murden allerdings unfehlbar jene unbeilvollen Folgen eintreten, bie man und von gewiffer Geite ber prophezeit hat. Die heutige Befolugirabine des Großen Rathes foll nun alfo bafirt werden auf Die Entscheidung des Bolles vom 1. Februar ; Diefe einzig ift jest unfere Grundlage, und zwar formell durchaus gefetlich und herbeigeführt durch die oberfte Landesbeborde felbft. Enticheidung ift fur den Großen Rath eben fo gut bindend, wie fie fur ihn bindend fein murde, wenn das Bolt Ja gefagt hatte. Die Entscheidung des Bolfes bat aber auch im Pringip jugleich deutlich ausgesprochen, daß das Bolt die Berfaffungs. revifion durch einen Becfaffungsrath wolle. Das Bolt hat fich Da wiederum in der Auffgfung der Beichluffe des Großen Raths auf den gang richtigen Standpunkt gestellt, nämlich auf den-jenigen des Googen Raths vom 15. Januar 1846. Seden Unbefangenen mochte ich, wenn er die gedruckten Berhandlungen jener Sigung gelesen bat, fragen, um mas man fich damals eigentlich gestritten; etwa darum, ob das Bolt in feiner Mehrheit eine Revision der Berfassung wolle? Durchaus nicht. Bei der Abstimmung haben wir gefegen, daß blog zwei Ditglieder gegen ben Grundfan der Revifion aufgestanden find, und bag alle übrigen Mitglieder fur bas Eintreten gestimmt baben. Shon Diefer Enticheid zeigt, dag der Streit nicht über die Frage, ob die Berfaffung revidirt werden folle, miltete, und fomit bat das Bolt bei feiner Eatscheidung am 1. Februar die Sache gleich aufgefaßt, wie der Große Rath, nämlich, daß man fich biog darum freite, ob die Revision durch ben Großen Rath oder durch einen Berfaffungerath vorzunehmen fei. Gine dritte Idee bezüglich auf den Revifionsmodus murde damals gar nicht eröffnet. Darchaus im Ginflange mit Diefem Stand. puntte haben fich nun auch Regierungsrath und Sechszehner ausgesprochen, indem mit großer Mehrbeit beschlossen wurde, es solle, auf die Entscheidung des Bolles gestütt, beim Großen Rathe angetragen werden, die Auftellung eines Berfassungsrathes ju beichließen. Somit glaube ich, daß die Frage, ob bas Bernervolt im Peingip Die Revi fion wolle oder nicht, beute nicht mehr besprochen werden foll. Run noch ein Wort über die Frage: Bas für eine Bedeutaug bat bas Rein bes Bolles? Baren die verschiedenen in der an das Bolt gestellten Unfrage inbegriffenen einzelnen Fragen rein und unvermischt dem Bolte vorgelegt worden, fo wurde biefes Rein nicht ein kompli-girtes fein; es ift nur darum ein kompligirtes, weil die Frage.

stellung eine tomplizirte war. Nicht bloß auf die Frage, ob Die Berfassung revidirt werden folle oder nicht, batte das Bolt au antworten, fondern namentlich auch auf die Frage, ob bie Revision durch den Großen Rath oder durch einen Berfassungs-rath vorzunehmen fei. Das Bolt bat nun Nein gefagt, weil es feine Borberathung der Berfaffungsrevifion durch eine Großrathetommission will, wo, wenn der von diefer Rommission porberathene Entwurf noch fo befriedigend ausgefallen mare, ber Große Rath benfelben an Regierungerath und Gechezebner ju nochmaliger Borberathung überweifen fonnte, wo man alfo nicht wußte, ob dann julest noch eine Spur ber Arbeiten jener Rommiffion übrig geblieben mare. Alfo foll man nicht glauben, Daß der gefunde Ginn des Boltes darum, weil es Rein gefagt babe, weniger vorhanden fei, als wenn es Sa gefagt batte. Das Bolt hat mit volltommener Willensfreiheit und Befonnenheit gehandelt. Es fei mir nun erlaubt, jest noch einige Machweisungen ju geben aus ziemlich offiziellen Ertlarungen, und zwar vor Allem aus aus der Erflarung der 9 Regierungerathe vom 27. Jenner 1846. herr Altschultheiß Reuhaus bat heute bemerft, es habe fich vorber im Regierungerath barum gehandelt, ob der Regierungsrath eine neue Proflamation oder Publifation erlaffen wolle, um die Birtfamteit der Erflärung von 16 Mitgliedern der Berfaffungstommiffion ju entfraften, der Regierungsrath habe aber mit Stimmenmehrheit entichieden -Dein. 3ch begreife diefe Mehrheit nicht recht. Der Regierungs. rath besteht aus fiebengehn Mitgliedern, und neun Mitglieder find alfo die Mehrbeit. Wie tonnte denn eine Stimmenmehrheit Dennoch das Projett ju einer Publifation verwerfen? Mithin waren jene neun Mitglieder bei der damaligen Berathung nicht ganz unter fich einig, und bekanntlich bat boch die Stimme bes herrn Ultichultbeißen Neuhaus auch gegablt, denn er mar nicht prafidirender Schultheiß. Bas fagen nun die neun Regierungerathe, worunter ber einflugreichfte Mann im Regierungsrathe und febr einflugreich und geachtet in der Meinung bes gangen Bernervoltes? Es heißt in ihrer Erflarung : "Unter Diefen Umftanden konnen wir die Nothwendigkeit einer fofortigen Aufftellung bes Berfaffungerathes um jo weniger einfeben, als der Berfaffungerath ichon im fünftigen Sahre auf gefenlichem Bege eingefest werben tann." Schon bier haben wir alfo neun Mitglieder des Regierungsrathes, welche die fofortige Aufftellung eines Berfaffungsrathes im Auge hatten. Ferner heißt es: "Es handelt fich um die Frage, ob man jest auf ungefestlichem oder aber nach einiger Beit auf gefetlichem Bege den Berfaffungerath aufftellen, mithin noch eine turge Beile fich gedulden wolle, um die Schranten der Berfaffung nicht ju überfchreiten. Die neun Mitglieder fagen alfo wiederum, es bandle fich am 1. Februar um die Aufstellung des Berfaffungerathes. Bas fagen fie ferner: "Uebrigens ift es am tunftigen Conntage nicht mehr barum ju thun, ju entscheiben, ob eine Berfaf-fungerevifion stattfinden solle oder nicht." Diese neun Regierungsrathe fagen alfo in ihrer offiziellen Ertlarung, welche in Der politischen Beilage jum Umteblatte erschienen ift, felbft, bag es fich am 1. Februar nicht mehr um die Frage handle, ob überhaupt eine Berfaffungerevifion ftattfinden folle oder nicht. Diefes haben bie neun Regierungsrathe öffentlich ausgesprochen in der Vorausberechnung, daß es am 1. Februar eine Mehr= beit für bas 3a geben werde; hatten fie bas Rein voraus gefeben, fo würden fie vielleicht nicht fo gefprochen haben. Nun aber haben fie felbst gesagt, es handle fich um die Auftellung eines Berfassungerathes. Wenn nun der Stand der Dinge fo ift, fo halte ich dafür, man fode beute teine andere Frage mehr erheben, als diejenige, welche von den neun Regierungsrathen in ihrer offiziellen Erklarung als die einzige Sauptfrage bezeichnet worden ift. 3ch kann hier ein Faktum nicht übergeben; es ift mir nämlich aus bestimmter Quelle versichert worden, und man wird nöthigen Falls dazu steben, daß diefe Erklärung haufenweise unter der Bevolkerung ver-breitet wurde, wo dann am Juge der Erklärung nachträglich geschrieben ftand ungefahr Folgendes: "Der Zweck der Raditalen geht dabin, Lugern und die Urfantone mit den Bernerbataillonen zu befriegen, zu gewaltsamem Umsturze der Luzernerregierung und ju Bertreibung der Jefuiten, mithin Burgerfrieg ju ftiften." Dit diefem Beifage verfeben, foll jene Erflarung verbreitet worden fein. Wenn ich Diefes Fattum anführe, fo fpreche ich jugleich meine Ueberzeugung aus, bag ich nicht glaube, daß ein einziges jener neun Mitglieder fahig gemefen fei, diefen Beifat darunter zu fchreiben. Allein das Faktum, daß diefer Beifat darunter ftand, foll durchaus richtig fein. Gin anderer Artitel in der politifchen Beilage, an derem Schlug die Worte fteben: "Dem Originale gleichlautend: Der Direftor des Amtsblattes: G. Walthard" fagt: "Bernervolf, ein Verfassungsbruch thut nicht noth; die Aufstellung eines Berfaffungerathes ift aber ein Berfaffungebruch; ein Berfaf. fungerath wird und muß aufgestellt werden, wenn du Rein fagst am 1. Februar." Diefes ftebt wiederum in der politischen Beilage, einem Blatte, bas nicht Jedermann offen ftebt, fondern blog folden Perfonen, welche mit der obern Leitung Diefes Blattes im Ginverftandniffe fteben. 3ch glaube nun, Die Frage, was man heute thun folle, tonne noch weniger zweifelhaft fein, wenn man dabei im Muge bat die gefahrlichen Folgen, wie Unordnung, gewaltsame Erschütterung u. f. w., welche ein= treten murden, wenn etwas Underes befchloffen werden follte, als die Aufftellung eines Berfaffungerathes. Dann murde allerdings Dasjenige in Erfüllung geben, mas die Erflärung der neun Regierungerathe am Schluffe ebenfalls fagt : "Die Bedeutung eines Rein und die ichweren Folgen beffelben fur die Rube und ben Frieden unfred Gefammtvaterlandes vermag jur Stunde noch fein Sterblicher zu bestimmen " Seit dem 1. Februar ift beute der zwölfte Tag; hat nun feither die öffentliche Ordnung, das Ansehen der Gesetze eigentlich eine Störung erlitten? Bereinzelte Auftritte und handlungen eingelner Perfonen abgerechnet, burchaus nicht, und wir follen auch bierfeits alles Mögliche thun, um diefe haltung bes Bolfes ju behaupten, und um nicht Stoff und Unlag ju geben, das Bolt ju reizen und aufzuregen. Run noch einige Worte über den Untrag des herrn Alticultheißen Reubaus. Er glaubt, weil durch die Abstimmung des Bolfes ausgesprochen worden fei, der Große Rath und der Regierungerath habe das Butraen des Bolfes verloren, fo folle fofort ein neuer Großer Rath und ein neuer Regierungsrath ermablt werden. Wenn irgend etwas eine Berfassungsverletzung mare, fo glaube ich, daß diefes eine folche fein murbe. §. 40 ber Berfassung fchreibt vor: "Bede diefe Bablverfammlungen ermablt die ihr nach dem Berhaltnig der Bevolkerung jutommende Babl von Gliedern in den Groffen Rath und erfett nachber die Austretenden, welche fie ermählt hatte." Bon einem Gesammtaustritte ift da nirgends die Rede, ein folcher fann alfo nicht ftatifinden und ware durchaus verfaffungswidrig. Was herr Altschultheiß Meubaus davon in die Luft fprengen u. f. w. fagt, bat bierauf teinen Bezug. Ber einzeln austreten mill, der bat das Recht bagu; darüber haben wir ein besondres Defret, und es gefchieht ein folder Austritt durch eine einfache Erflärung des Betreffenden, aber ein Gefammtaustritt ift nirgends geftattet. S. 44 der Berfaffung fagt: "Nach 6 Jahren Umtebauer tritt ein jedes Glied des Großen Rathes aus." Diefes ift Die Regel, ausnahmsweise tann jeder Einzelne austreten, wann er will; dergleichen Falle hatten wir feit 15 Sabren viele. Berr Alt. fcultheiß Reuhaus fagt ferner, wir feien fattifch in einem provisorischen Buftande. hiezu tann man Ja und Dein fagen. Befegt, wir batten in unferer Berfaffung die Bestimmung, daß der Große Rath je nach 3 oder 4 Jahren vollftandig erneuert werden folle, fo tonnten wir einige Monate vor Ablauf Diefer 3 ober 4 Sahre auch fagen, mir feien provisorisch, denn Diemand von uns tann bann wiffen, ob er wiederum gewählt wird. Unfere Berfaffung feibst fagt, daß nach Ablauf der ersten feche Sabre eine Revision der Berfassung statifinden tonne; mithin hatte man nach diefen erften fechs Jahren jederzeit jur Revifion fcreiten tonnen, und es verftebt fich boch von felbft, daß, fo wie eine revidirte Berfaffung angenommen wird, der alte Buftand aufhört und der neue an feine Stelle tritt. Mithin ware mon da wiederum bis ju biefem Beitpuntte in einer Art Proviforium. Wenn wir aber befchließen wurden, der gegenwartige Große Rath folle fofort einer Gefammterneuerung unterliegen, fo murden mir die eigentliche Frage, mit welcher wir uns vor einem Monat befchäftigt haben, und deren Erledis gung das Bolt verlangt, gleichfam aus ben Erattanden ftreichen und zuruckbrangen. Bare bas tlug? Konnten wir es verantworten, wenn dann nachtheilige Folgen baraus entfpringen?

Bewiß nicht, und alfo follen wir jene Frage jest nicht aufgeben, fondern fie fort erörtern, bis eine befinitive Enticheis bung vorliegt. herr Alticultheiß Reuhaus fagt ferner, wenn man den letten Enticheid des Boiles als maggebend anfebe, fo nehme man die Theorie an, das Bolt fonne jeden Augenblick die Berfaffung in ihren einzelnen Bestimmungen abandern. Diefes taffe ich nicht gelten. Wenn man bedenkt, daß ber Berfaffungerath von 1831 felbft die Möglichkeit angenommen bat, es tonnte ichon nach feche Jahren Die Zwedmäßigfeit einer Berfaffungsrevifion erfannt werden, daß aber das Bolt nicht nur mabrend jener feche Sabre, sondern feitber wiederum feche Jabre und langer geschwiegen bat; fo follte man jest nach 15 Jahren nicht darüber erstaunen, daß das Bolt jest eine Revision will. herr Altschultheiß Reuhaus fagt in Bezug auf feinen Untrag, Die Minderbeit fei nicht fculbig, fich ber Mebrbeit ju unterziehen, wenn diefe ben Gefammtaustritt beschließe. Diefes ift gerade der schlagenofte Beweis, daß fein Untrag nicht richtig ift, denn in allen Fragen muß fich die Minderheit der Mehrbeit unterziehen, wenn wir verfaffungegemäß berathen und beschließen. Was für eine Entscheidung mare das, wo man jum Boraus predigt, die Minorität brauche sich derselben nicht ju unterzieben. Das mare ja gar tein Beichluß, den man erequiren fonnte. Aus allen Diefen Grunden ftimme ich jum Eintreten in den Untrag von Regierungerath und Gechezehnern, ber bas Pringip ber Aufstellung eines Berfaffungsrathes ent. balt, motivirt auf die Entscheidung bes Boites, welche von der oberften Landesbeborde felbft berbeigerufen murde.

Mign, Fürsprecher. Der Borfchlag, den herr Altschultbeig Reubaus vorbringt, und ber im Biderfpruche mit bem Untrag von Regierungsrath und Sechszehnern ftebt, ift allgu wichtig, als daß ich denfelben übergeben konnte, ohne meine Meinung darüber auszusprechen. Richts besto weniger bege ich einige Beforgniß, ju iprechen, nachdem ich ben beredten Bor-trag angebort habe, ben herr Altichultheiß Reuhaus mit einer Starte der Ueberzeugung, mit einer Rraft des Raifonnements und einem Talente gebatten bat, wie fie ibm gang eigentbumlich find. Er bat auf mich einen folchen tiefen Eindruck gemacht, und meine Sprache ift fo schwach, so wenig befähigt, Dasjenige zu widerlegen, mas durch dieses Standeshaupt gesagt wurde, bas einen fo großen Einfluß besit, bag meine Unstrengungen, um Sie, Sit., ju überzeugen, vielleicht fruchtlos bleiben werden. Allein ein Grund von neuer Art für mich vereinigt fich noch mit ben Obliegenheiten, welche die Eigenichaft eines Abgeordneten mir auferlegen, und ich fuble mich verpflichtet, Jonen diefen Beweggrund mitzutheilen, der meine Sandlungsweife bestimmt. Sie haben Die Untrage gehort, welche der herr Landammann verlefen ließ, und die ich beauftragt mar, im Namen aller Bewohner des Amtsbezirks Pruntrut Ihnen vorzulegen; die Ausgeschoffenen derfelben maren Sonntag Nachmittags versammelt und verlangten einen Berfaffungerath, um die Berfaffung ju revidiren, und die fchleunige Erledigung ibres Begebrens um Erleichterung ber Grundfteuer des Bura. Außerdem bin ich noch ausbrücklich beauftragt, Die perfiden und verläumderifchen Infinuationen jurudjumeifen, welche unter bas Publifum gebracht und weiter verbreitet morden find, um der im Jura ftattfindenden Bewegung den Unichein von Trennungsgeluften und als auf Umfturg der öffentlichen Ordnung hingielend ju geben, mabrend dieg im Gegen. theil nichts anderes als Rante einiger fchlechten Gubjette find, welche Zwietracht unter ben Staatsbürgern zu ftiften fuchen, um einen Zusammenftoß und infolge beffen Klagen berborzurufen, um auf foldem Wege ibr mobibefanntes Biel ju erreichen. Laffen Gie fich baber, Dit., durch folche lugenhafte Meußerungen nicht mifleiten, benn ich habe mich felbft nach Pruntrut begeben und meine Burudgezogenheit verlaffen, um ju verfuchen, Unordnung ju verhindern, alle Burger unter ber nämlichen Fabne ju fammeln, nämlich unter der Fabne der Gefetlichteit, der öffentlichen Ordnung und der Boblfahrt bes Baterlandes. 3ch fann als Augenzeuge betbeuern, daß feiner-tei Bermurfnig noch Urordnung herrichte. Alle haben mit Ginmuthigfeit erflart, daß die Bewegung feineswegs auf Trennung oder auf tonfestionelle Zwede bingiele, fondern bag einzig der Bunfch nach Berbefferungen in Berfassung und Staatever-

waltung ju Grunde liegen. Man bringt ben Untrag, bag ber Große Rath fo wie der Regierungsrath in Maffe abdanten und ibre Entlaffung eingeben follen, damit das Bolt andere Mit-glieder als die jesigen ermablen tonne, da die lestern, wie man versichert, nicht mehr bas erforderliche Butrauen genießen. Dabei giebt man ju, daß der neuerwählte Große Rath und Regierungsrath nur proviforifch fein wurben. Allein, Dit., Diefe Magregel erscheint mir als unferm Eide und ber Berfaffung widerstreitend, und überdieß glaube ich, daß diefelbe niemals von fammtlichen Mitgliedern der beiden Rathe angenommen werden würde, was doch ohne Underes nothwendig ware, benn anerkanntermagen konnte die Majoritat die Minderheit nicht hindern, Sigung ju balten und eine einstimmige Schlugnabme ju verwerfen, welche doch erforderlich mare, um fich berfelben unterziehen ju muffen ; benn eine große Ungabl Mitglieder betrachtet es als eine Pflicht, auf ihrem Doften auszuharren. Es ift demnach eine Unmöglichkeit, Diefe Mag. regel auszuführen. Ihre Verfassungswidrigkeit geht, so viel ich glaube, aus der Pflicht hervor, die unser Eid uns aufer-legt, die öffentlichen Angelegenheiten des Freistaates zu beforgen, denfelben ju vertheidigen und über die Bollgiebung von Berfaffung und Gefet ju machen. Ohne Zweifel tonnen die Mitglieder bes Regierungsrathes ihre Entlaffung eingeben, und ich febe darin teinen Uebelftand, denn der Große Rath murde ibre Stellen alfogleich wieder befegen, und murde jederzeit im Stande fein, Die Rechte und Freiheiten der Staatsburger ju fchügen und jeden Schaden von der Republit abzuwenden. 3m Fernern, Dit , ift es nothwendig, ju betrachten, welches Gewicht oder welcher Umfang dem com Bolte am 1. Februar ausgesprochenen Botum in gefetlicher, moralischer, materieller oder thatsächlicher Beziedung beigemessen merden muffe. Es ift unmöglich, zu verläugnen, daß thatsächlich dieses Votum als Ausdruck des Volkswillens betrachtet werden muß, denn die Unjabl von 26,000 Stimmenden, die weder Freischarler, noch Seiniten, noch Trennungsluftige find, ftellt gewiß die große Mehrheit des Boltes bar; es ware eben fo falfch als ungerecht, ja fogar unfinnig, behaupten ju wollen, daß alle Jene, welche Rein gefagt haben, Freunde der Unordnung, der Ungefet-lichkeit und des Ruins der Republik seien; für jeden unpar-teischen Mann ift es daber eine thatsächlich vorliegende Wahrbeit, daß das Bolt eine Revifion der Berfaffung burch Das Mittel eines Berfaffungerathes verlangt. Rudfichtlich der moralischen Bedeutung des Rein ift es gewiß, daß diese Bolts-demonstration, so wie die überhaupt berrschende allgemeine Bewegung bedauerliche Ausbruche berbeifuhren konnten, wenn man berfelben nicht Rechnung tragen wollte. In Rudficht auf ben Grundfat endlich, fo ift es eine gefetliche Wirkung ber 26,000 Rein, bag bie Bestimmungen bes Art. 96 ber Berfaf. fung dabin fallen, indem derfelbe burch den Willen des fouve. vänen Volkes sich abgeschafft befindet, welchem lettern allein das Recht zusteht, die Verfassung zu modifiziren oder gänzlich abzuändern. Dieses ist eine unmittelbare Folge der Volkssouveränetät, welche man unmöglich bestreiten kann. Der Berfasser des Contrat social, welcher kein Jesuit war, beweist,
daß, da die Souveränetät unveräußerlich, unzertrennlich sei, fo gebe es im Staate fein Grundgefet, welches vom Bolte nicht abgeschafft und vom allgemeinen Willen nicht nach Bunfc abgeandert werden könnte; er beweist, daß die Abgeordneten nur die dienenden Beauftragten des Bolkes seien, und daß folgerichtiger Beife die Bahl berfelben unmittelbar vom Bolfe ausgeben muffe. Ueberdieß erheischt der Urt. 96 einen Beit. raum von ungefähr achtzehn Monaten, um eine Revision zu bewerktelligen; mare es aber flug, das Bolf mahrend so langer Beit in der Aufregung zu lassen, in der es sich besindet; erbeischt das Interesse bes Staats nicht vielmehr eine beforderliche Entscheidung? Allein nicht blog im Intereffe unferes Rantons, auch im Intereffe ber gangen Eidgenoffenschaft ift es febr wichtig, die Berfaffungerevifion vor dem Ende des laufenden Bahres 1846 ju bewirten. Um nachstfunftigen 1. Januar wird Bern Direktorialkanton, Vorort der Schweiz; es ift daber nothwendig, daß vor diefem Beitpuntte noch unfere Regierung fich auf feste Grundlagen ftuten fonne, und bag ibre Politit eine bestimmte Richtung babe, damit fie unfern Miteidgenoffen Butrauen einflogen tonne; wenn diefe Bedingungen nicht erfüllt

werden, fo murbe Bern allen Ginflug einbugen, und die Tagfagung tonnte vielleicht antragen, unferer Regierung als Borort eine Kommiffion beizuordnen. Es ift baber unabweislich, fo fcmell als möglich aus diefem proviforifchen Buftand berausautommen, und ich nehme feinen Unftand, ju erflaren, bag es fich bier um die Frage bes Boltswohles handelt; daß es von bochfter Wichtigfeit ift, ohne Bogerung Die Revifion ber Berfaffung ju Ende ju bringen, indem man hiefur bas gefetliche Mittel eines vom Bolfe gemablten Berfaffungerathes anwendet. herr Schultheiß Reubaus bat von der Lage gesprochen, in welcher fich die Regierung in den Sahren 1830 und 1831 befand, und er bat Diefelbe mit der Lage bes gegenwärtigen Beitpunftes verglichen; ich benute diefe Gelegenbeit, um daran gu erinnern, daß ich mich ebenfalls in der namtichen Lage befunden babe, und bag ich beute wiederum Dasjenige fagen fann, mas ich damals fagte, nämlich bag man es in fritischen Augen-bliden verstehen muffe, feinem Poften treu ju bleiben, wenn man glaubt, die politischen Sturme und die Revolutionen beichwören ju tonnen; daß man aledann, wenn das Gemeinwohl es erfordert, es verfteben muffe, die Sand an den Degen gu legen, und fich vor bem Tode nicht ju fürchten, um die Gebote der Pflicht ju erfüllen, um das Baterland ju retten; ober dann muffe man biejenigen Bugeftandniffe machen, welche gerecht und für Aufrechthaltung ber öffentlichen Ordnung nothwendig find. Ich rieth damals, wie am heutigen Sage, dazu, eine freisinnige Berfassung anzunehmen, als einziges Mittel, die gerechten Wünsche bes Volkes zu befriedigen, so daß ich keineswegs meine Denkungsart verändert habe; und ich hojfe, daß man mir Gerechtigfeit wiederfahren laffen werde, indem man anertenne, daß ich meinen Grundfagen treu geblieben bin. Gie werden meine Sprache nicht verlachen, wie es damals von Seite eines Beitungofchreibers gefcheben ift, welcher ben Degen, ben bie Mitglieber bes fouveranen Rathes trugen; mit einem Rasmeffer verglich, um die Schwache ber Regierung, welche abdankte, verächtlich zu machen. Herr Schultheiß Neuhaus räth und ebenfalls, abzudanken; ich aber wiederhole Ihnen, Tit., versteben Sie es, auf Ihrem Posten auszuharren und selbst darauf zu sterben oder wenigstens mit Epre zu fallen, wenn Sie glauben, daß das, mas von Ihnen verlangt wird, ben Untergang der Republik nach fich giebe; wenn Sie aber im Begentheil meine Unficht theilen; wenn Gie, wie ich, glauben, daß man tonfequent bei der verfaffungemäßigen Grundlage unferer Regierungsform bleiben muffe - namlich bei der Boltsfouveranetat, - dann ftimmen Gie doch Alle fur einen Berfaffungerath, beffen Mitglieder unmittelbar vom Bolte ernannt werden. Ze stärker die Mehrbeit sein wird, um so leichter wird es auch sein, vorhandene Aufregung zu beschwichtigen, und die Eintracht, die öffentliche Rube und lebereinstimmung, welche einzig Ctarte verleiht, berguftellen. Die Zwietracht, die Reibungen des Ebrgeizes Derjenigen, Die regieren, und die Schwäche der Saupter des Staates ift es, welche den Berfall bestelben berbeiführen. Wenn Ludwig ber Cechogebnte tonfequent bei ben Grundfagen ber frangofifchen Monarchie geblieben, und wenn er nicht unglücklicherweise ber beste aber jugleich auch der ichmachfte der Monarchen gewefen mare, fo murbe er vielleicht jest noch auf dem Eprone figen; er ift untergegangen, weil er vergeffen batte, bag er Ronig mar. Unfer Regierungsrath ift von einer Intonfequenz in die andere verfallen; zuerft ließ er mabrnehmen, daß fein Schoof von verschiedenen Parteien gerriffen mar; einige Mitglieder destelben hatten bann die Bosbeit, die Bunde aufzudeden, und noch fpater bat ein anderer Theil bes Regierungsrathes feine Ehre fowie feine Pflicht nicht beffer mabren ju tonnen geglaubt, als indem er gegen eine bereits gefaßte und ichon in Bollgiebung gefeste Schlugnahme protestirte : Diefe abweichenden Meinungen, Diefe Intonsequenzen und Schwantungen haben das Butrauen au dem Regierungsrathe gerftort; felbft die Freunde des lettern und bas Saupt besfelben maren genothigt, Diefes einzugesteben. Muß man fich bienach verwundern, daß die Bewohner bes Amtsbezirts Pruntrut die Erneuerung Des Regierungsrathes verlangen, wenn man nur wenige Tage nachber ben herrn Schultbeifen felbit diefes beim Großen Rathe, als eine Dag. regel von unausweichbarer Nothwendigfeit antragen bort? 3ch habe fcon diejenigen Stellen aus der Abhandlung über ben

gefellschaftlichen Bertrag (contrat social) vorgelesen, welche bas von mir Gesagte rechtsertigen. Ich will daber nicht länger von Ihrer Aufmerksamkeit Misbrauch machen, und nicht alles bas widerlegen, was angebracht wurde, um Sie, Tit., zu verbindern, im gegenwärtigen Augenblick die an Sie gestellten Anträge anzunehmen; ich schließe damit, daß man das sofortige Eintreten in den Gegenstand beschließe, und daß wir den Entwurf artikelweise berathen.

Fifcher. Ungeachtet ber gegenwärtigen wichtigen Frage und ungeachtet ber mehr ober weniger großen Aufregung, welche berfelben megen berricht, ift boch auf bem Lande im Allgemeinen ziemlich viel Rube und Gelaffenheit, und ich glaube, Dit., wir follen dieß und als Erempel annehmen. Es liegt in unferer Aufgabe, mehr die Bedürfniffe ber Gegenwart im Auge ju behalten, und weniger die Bergangenheit, und ich glaube, daß es der Sache mehr Schaden als nühen wird, wenn man fich Rekriminationen und Empfindlichkeiten zu Schulden tommen läßt. Das Wort ergreife ich, um das Votum zu rechtfertigen, welches ich beute abgeben will. Die heutige Berbandlung ftebt im genauen Zusammenhang mit dem Beschluß des Großen Rathes vom 15. Jenner und der Abstimmung vom 1. Sornung, und allein in dieser Beziehung bin ich so frei, einen Blick in die Vergangenheit zu werfen. Der erste herr Kedner, welcher heute gesprochen hat, hat den Beschluß vom 15. Jenner einen unglücklichen genannt; ich will mit dem betreffenden herrn Redner, da er Professor ift und die Sache verfteben foll, nicht rechten, aber fo viel ift gewiß, daß man am 15. Senner das Refultat, welches fich feither bei ber Abstimmung erzeigt, nicht erwarten konnte; ich glaubte damals, wir batten einige Chance und wenn fich diese Bermuthung nicht erwahret hat, fo waren wir doch eine folche Unfrage den 11,000, welche fich mit dem Beschluffe des Großen Rathes jufrieden erflärten, schuldig den Berfuch ju machen. Bor bem 15. Januar murbe von ber einen Seite mit Ungeftum ein Berfaffungerath verlangt, von anderer Seite ber widerfette man fich Diefem Berlangen mit Nachdrud; beide Meinungen ftusten fich auf den Willen des Bolfes, und zwar die einte Meinung auf denjenigen Billen bes, Bolles, welcher fich im Sabre 1831 durch die Unnahme der gegenwärtigen Berfassung ausgesprochen bat, Die andere Meinung bagegen auf den Bolfewillen wie er im Jahr 1846 eriftire. Der Streit bat nicht darüber gewaltet: follen wir uns nach dem Willen des Bolles richten oder nicht, fondern darüber, welches der Bolkswille fei. Da die Meinungen darüber getheilt waren , fo frage ich : welchen Ausweg batten wir, um die richtige Antwort ju erhalten. Gewiß wohl feinen andern als denjenigen, durch das Bolt felbst den Streit schlichten ju laffen. Es scheinen mir daber die Borwürfe, welche von Seite Des herrn Pro-feffor Stettler in Betreff eines folchen Berfahrens gemacht worden find, nicht gang begrundet gu fein. 3ch will nicht weiter in biefe Sache eintreten. 3ch habe geglaubt, es mare angemeffen und erfreulich gemefen, wenn auf die Unfrage des Großen Rathes ein allgemeines Ja erfolgt mare, allein diefe Unficht theile ich nicht, daß, weil nun ein Rein erfolgt, das-felbe von keiner Bedeutung fein foll. Man bat an das Bolk appellirt, und biefe Appellation foll nicht obne Bedeutung fein. Das Rein, welches erfolgt ift, dürfen wir nicht außer Ucht laffen, es bat ben Sinn, bag eine Berfassungerevision burch ben Großen Rath nicht beliebt und daß man eine folche burch einen Berfaffundrath municht, und diefen unzweideutig ausgesprochenen Billen des Boltes follen wir, wenn die Unfrage nicht als ein bloges Spiel betrachtet werden foll, berudfichtigen; ber Bollmachtgeber hat entschieden und die Bevollmächtigten follen ben Entscheid befolgen. 3ch ftimme jum Untrage von Regierungerath und Gechezebnern.

Saggi, Oberrichter. Ich will nicht wiederbolen, was bereits über früher Geschehenes angebracht worden ist, sondern werde mir nur einige furze Bemerkungen erlauben über ben Antrag, daß der Große Rath sowohl als der Regierungsrath in Masse abtreten solle. Ich muß gesteben, daß mir ein solcher Antrag unerwartet kömmt, und daß er auf mich einen betrübenden Eindruck gemacht hat. Die Gründe, welche dassür angebracht worden sind, scheinen mir sämmtlich unbaltbar. So glaube ich nicht, daß der Große Rath in seiner Mehrheit das Zutrauen

bes Bolles verloren bat, und baber unfähig mare, bis jur Bollendung der Berfaffung die Gefchäfte ju leiten. Diefer Schluß darf aus der erfolgten Abstimmung nicht gezogen werden. Sollte aber bennoch ber Große Rath Diefe Ueberzeugung haben, fo glaube ich bennoch, daß man einen folden Schritt nicht thun sollte, und warum? Man bat behauptet, der Große Rath könne nicht mit gutem Erfolg fernerhin die ihm obliegenden Pflichten erfüllen, namentlich sei es ihm wegen des auf die Berfassung geschwornen Eides unmöglich, zu einem Berfassungsrath zu ftimmen. Tit., ich mache aufmerkfam, daß wenn auch der Große Rath abtreten, und man einen neuen Großen Rath ermablen murde, diefer neue Große Rath gang in die nämliche Stellung tame wie der gegenwärtige, die einzelnen Mitglieder mußten vorerft auf die nämliche Beife erwählt werden, wie Die jegigen Mitglieder des Großen Rathes ermablt worden, und ber neue Große Rath mußte ben nämlichen Gid ju Aufrechthaltung der gegenwärtigen Berfassung fcmoren, welchen der gegen-wärtige Große Rath geschworen hat. Die Stellung des neuen Großen Rathes wurde fich baber um fein Saar verandern, fie bliebe durchaus die gleiche, und die nämlichen Schwierigkeiten, welche man jest gegen die Erwählung eines Berfaffungbrathes geltend ju machen fucht, fonnten dennzumal ebenfogut geltend gemacht und eine folche Sandlungsweife als eine Berfaffungsverletzung bezeichnet werden. Wie man den Großen Rath in eine folche fatale Lage bringen will, kann ich nicht bezweifen. Im Gegentheil scheint es mir in der Stellung des gegenwärtigen Großen Rathes und der Regierung, nach den bestebenden Gefeten fortzufabren, ju regieren, bis eine Berfaffung ausgearbeitet, vom Bolte angenommen und die neuen Behörden eingesett worden find. Dadurch, daß er diefe Aufgabe ju lofen fucht, wird er bem Baterlande mehr nugen und dem geschwornen Gide beffer entsprechen, als wenn er abtritt und einem andern Großen Rathe Plat macht, welcher durchaus in die nämliche Stellung verfett wurde, in welcher ber gegenwärtige Große Rath sich befindet. Ich stimme zum Antrage von Regierungerath und Gechezehnern.

Dofenbein. 3ch hatte mir vorgenommen, in diefer Ungelegenbeit nicht mehr aufzutreten, indem die Grunde, welche für einen Berfaffungerath iprechen, in einer frühern Sigung bereits so ausführlich bebandelt worden sind, daß wohl wenig Neues mehr angebracht werden kann. Die Rede des Herrn Schultbeißen Neuhaus veranlaßt mich jedoch, das Wort zu ergreifen und einige Bemerkungen zu machen. Es bat derfelbe unter Anderm geaußert, die Erflarung ber neun Regierungsrathe fei provozirt worden durch die Erklarung, welche von fechszehn Mitgliedern ber Berfaffungstommiffion ausgegangen ift. Diefe Unficht kann ich nicht theilen; ich glaube auch, fie fei unrichtig. Die Erklärung der fechezehn Mitglieder der Berfassungstommission war eine nothwendige Folge berjenigen Schluffolgerungen , welche in öffentlichen Blattern gemacht wurden, und fie murde durch diese provozirt. Man bat namlich in öffentlichen Blättern den Mitgliedern der Berfaffungs= kommission, welche sich bei der Berfassungerevisionsfrage in der Minderheit befanden, den Borwurf gemacht, daß sie inkonfequent handeln, wenn sie die auf sie gefallene Wahl annebmen wurden. Diefer Schluß veranlaßte mich vorzüglich, darauf zu dringen, daß man klaves Wasser einschenke und sage: Obschon wir und dem Befchluffe bes Großen Rathes unterziehen und die auf und gefallene Babl ale Mitglieder ber Berfaffungetommiffion annehmen, fo find wir beffen ungeachtet entschlossen, bei ber Abstimmung des Boltes über die Billigung oder Difbilligung des grograthlichen Befchluffes vom 15. Benter Rein ju fagen. Dieß, Tit., war die Veranlaffung der Ertlärung der fechezehn Mitglieder der Verfassungekommission. Daß aber biefe Erflärung eine andere provogirt haben folle, in welcher mehr oder weniger gefagt ift, daß alle diejenigen, welche die porgelegte Frage mit Rein beantworten, einen Berfaffungs. bruch begingen, bas fann ich nicht glauben. Was die Berfassungsrevision durch einen vom Bolte gewählten Berfassungsrath betrifft, fo will ich über biefe bereits jur Genuge eror= terte Frage fein Wort verlieren, dagegen aber erlaube ich mir ein paar Worte über den neuen Antrag, dag der Große Rath und ber Regierungerath in feiner Besammtheit abtrete. herr

Schultbeiß Neubaus, welcher diefen Antrag stellte, ging von ber Borausfetjung aus, daß die Beschließung eines Berfassungsrathes durch ben Großen Rath eine Berfaffungeverletung fei. Er fagt aber ferner: durch das Botum des Bolles, fo wie es bier vorliegt, erhellt, daß ber Grofe Rath und ber Regie-rungerath bas Jutrauen bes Bolfes nicht mehr besigen; wenn man daher Rube und Ordnung im Lande beibehalten wolle, fo fei es nothwendig, daß dem Bolle durch das Abtreten des Grofen Rathes und des Regierungsrathes die Gelegenheit gegeben werbe, einen neuen Großen Rath und einen neuen Regie-rungerath zu mablen, welche beide das Butrauen des Bolfes genießen würden, fonft liefe man Gefahr, daß das nämliche Refultat durch Berfaffungeverletzungen bezweckt wurde. Db die Aufstellung eines Verfaffungsrathes eine Verfaffungeverletjung fei, darüber find eben die Unfichten verschieden. Berr Chultbeiß Neuhaus glaubt, ja, es fet eine Berfaffungsverletzung; ich für meine Perfon dagegen habe die lleberzeugung, daß es feine Berfaffungeverletung fei, und daß im Gegentheil nach der Verfassung eine Totalrevision durch einen Verfassungsrath gefcheben foll Die Grunde fur Diefe meine Unficht babe ich in der frühern Sigung entwickelt und ich will fie bier nicht nochmale wiederholen. Nur eines will ich furz anführen. ift das charafteriftische Merkmal, wodurch fich die Begriffe Monarchie, Aristofratie und Demokratie von einander unter-scheiden? Die Beantwortung Dieser Frage steht in innigem Bufammenbange mit der fernern Frage : wem ftebt bei jeder einzelnen diefer Regierungsformen bas Berfaffungerecht ju? In der Monarchie fteht das Berfaffungerecht einem Einzelnen', in der Ariftofratie Mebrern, in der Demofratie Allen gu. Wenn wir diefen Grundfat auf unfern Buftand anwenden wollen , so muffen wir vor Allem aus die Frage beantworten : Sind wir eine Demokratie oder nicht? Sind wir eine Demofratie, fo ftebt das Berfassungerecht dem gangen Bolfe gu, und nur ein von ihm ernannter Verfaffungsrath fann folche vornehmen. Dag wir nun eine Demotratie fein wollen, darf ich wohl von vornen berein annehmen, aber dann wird man mir auch jugeben muffen, daß die Mertmale, durch welche fich eine Demofratie von andern Regierungsformen unterscheidet, auch bei uns eintreten muffen , und daß baber das Berfaffungsrecht bem gesammten Bolte juftebt. Bei diesem Unlaffe mache ich auf eine Meugerung aufmertfam, welche von Seite bes herrn Schultheißen Neuhaus, als Gefandten Berns, getban worden ift. Er hat nämlich gefagt : Bedes Grundgefen fei ein Faktum, welches fo lange gelte, als derjenige, welcher es erlaffen bat, dasfelbe aufrecht erhalten will. Damit bin ich gang einverstanden; allein wenn dieser Sat richtig ist, so folgt daraus die Konfequenz, daß aus der Besugniß der Willenbanderung auch die gegeben ist, ein Grundgesetz jederzeit zu andern, ohne dasselbe zu verletzen. Es ist daber im Weitern der Vordersatz, auf welchem die Motion bes herrn Schultbeifen Neubaus beruht , unrichtig. Wenn nun aber der Borderfat dabinfallt , fo muß auch der Schluß dabinfallen. Aber auch angenommen, das fei richtig, mas herr Schultheiß Neubaus gefagt bat, und die Aufstellung eines Berfaffungerathes fei eine Berfaffungsverlegung, fo frage ich: Bas ift ein Abtreten bes Großen Rathes und bes Regierungsrathes in feiner Gefammtbeit? Bare etwa eine folche Magregel verfassungsgemäß? Ift ber Große Rath und der Regierungerath befugt, in feiner Gefammtbeit abzutreten? Rein, einzelne Mitglieder beider Behorden fonnen ihren Austritt erflaren, aber bag die Mehrheit einen Befchlug faffen kann, infolge welcher auch Diejenigen austreten follen, welche nicht auszutreten gefinnet find, bas ift unrichtig, und ein folder Beichlug mare meiner Unficht nach den Grund: fagen der Berfaffung jumider. Zwar konnte man einwenden , diefer Fall fei in der Berfaffung nicht mit deutlichen Worten vorausgesehen, und mas nicht verboten fei, das fei erlaubt; man bat auch Diefen Grund ju Rechtfertigung eines folchen Schrittes angeführt und gefagt, es fei berfelbe nicht illegal, fondern ertralegal. Welcher Unterschied zwischen biefen beiden Begriffen fei, will ich jedem Unbefangenen jum Entscheide überlaffen; mir wenigstens fommt der Ausbruck ertralegal fo biemlich synonym vor mit demjenigen von illegal. Das Abtreten bes Großen Rathes und bes Regierungsratbes in ihrer Gefammtheit ift, bei'm Lichte betrachtet, nichts Anderes, als

eine Kabineterevolution. Soute nun auch bas Botum bes herrn Schultheißen Neuhaus richtig und die Aufftellung eines Berfaffungerathes ein verfaffungewidriger Schritt fein , fo batten wir die Bahl, zwischen zwei revolutionaren Schritten zu mablen, namlich zwischen der Aufftellung eines Berfaffungsrathes und einer Rabineterevolution; in diese Alternative also verfett und der Antrag des herrn Schultheifen Neuhaus. Wenn nun, Sit., eine Revolution fein foll, fo frage ich: Welche Revolution ift besser, diejenige, welche vom Volke ausgebt , ober biejenige , welche vom Rabinet ausgeht? Da fomme ich nun jurud auf das, mas ich bereits in der frubern Sigung bemerkt habe, daß jede Beränderung in dem Staatsgrund-gesete, welche vom Volke ausging, zu allen Zeiten die Interessen der Gesammtheit besser wahrte, als Veranderungen, welche von Oben berab betrieben murben. Dieg beweist die Geschichte. Wenn wir nun wirklich uns in der Alternative befänden, in welche uns herr Schultheiß Neuhaus verfeten will, und wenn ich nun wählen follte zwischen einem vom Bolke ausgehenden revolutionaren Schritte, nämlich der Aufftellung eines Bertaffungsratbes, und zwischen einem vom Rabinete ausgebenden revolutionaren Schritte, nämlich bem Abtreten des Großen Rathes und des Regierungsrathes in feiner Gesammtheit, fo erkläre ich mich unbedingt für den Schritt, welcher vom Bolfe ausgeht; ibm will ich mich anfchließen. Bon der gleichen Seite hat man gefragt und in Bweifel gezogen , wie bas vom Bolte abgegebene Rein ju verfteben fei. Meiner Meinung nach foll barüber tein Zweifel fein. Zwar muß zugegeben werden, daß dem Bolke die Frage nicht vorgelegt worden ift, ob es eine Verfassungerevision wolle, und ob eine solche durch einen Verfassungerath vorgenommen werden folle. Die Urversammlungen fonnten fich daber auch nicht formell über diefe beiden Fragen aussprechen; allein nach Allem dem, mas feit vier Wochen vorgegangen ift, unterliegt es wohl teinem Zweifel, mas das Bolf unter feinem Rein verftanden bat, und bag es damit fagen wollte, es wolle einen aus dem Bolte gewählten Berfaffungerath, und nicht eine Revision durch den Großen Rath. 3ch für meine Person anerkenne diefen Willen, und weil das Bolt es will, so will auch ich einen Berfaffungsrath. Bon einem andern Redner ift auf die Urfachen der berrichenden Bewegung im Bolte bingewiesen worden, und er bat gefunden, daß dieselbe mit ihrem Refultate einestheils die Folge eines einzelnen Faktums fei, anderntbeils darin ihren Grund habe, daß die Behorden gu wenig Energie gezeigt hatten; zu gleicher Beit hielt ber nam-liche Redner eine Borlefung über bas, mas die Behörden zu thun und ju unterlaffen gehabt hatten. Darauf bemerke ich tury Folgendes : 3ch glaube, ber herr Redner, welchem Renntniffe nicht abgesprochen werden konnen, fei dennoch zu-wenig tief gegangen, um die eigentlichen Ursachen ber gegenwärtigen Bewegung ju verfolgen und aufjufinden. Go irrt er fich febr, wenn er glaubt, die Urfache berfelben liege in einem einzelnen Faktum. Dicht in einem einzelnen Faktum ift ber Grund ber Bewegung ju fuchen , fondern in einer Reibe von Fatten. Die Gründe der gegenwärtigen Bewegung find befondere und allge-meine, und ich erlaube mir, diefelben mit einigen Worten ju berühren. Mit ben besondern will ich den Unfang machen. Im Sabre 1830 hat das bernische Bolt ein anderes Grundgefet gewählt; man fturgte bas alte ariftofratische, um eine Demotratie einzuführen; es wurden auch der neuen Berfaffung demofratische Grundfage ju Grunde gelegt. Gine der erften Aufgaben der neuen Regierung batte nun die fein follen, die ganze Gesetzebung, welche von oben bis unten auf arisokratischen Grundlagen beruhte, nach demofratischen Grundlagen umzuarbeiten; es war dieß für die Dauer des neuen Werkes eine conditio sine qua non. Nun frage ich: hat man in dieser Beziehung Dasjenige gethan, mas fomobl im Intereffe bes Boltes, als namentlich auch im Intereffe ber Regierung lag? Diefe Frage beantworte ich mit Rein. Zwar wurden allerdings Palliativmittel angewendet, aber natürlich ift es, daß diese

Palliativmittel nicht diejenige bleibende Wirtung haben tonnten . welche von einer grundlichen Durchficht und Umarbeitung der gangen Gefetgebung ju erwarten gemefen mare. In Diefem Umftande ift einer ber Reime der heutigen Bewegung ju fuchen, und es hat berfelbe mohl größern Untheil, als das einzelne Fattum, auf welches der betreffende herr Redner bingebeutet bat. Es find aber auch allgemeine Grunde. In ber neueften Beit hat sich nämlich ein Rampf geltend gemacht, welcher fo alt ift, als die Menschheit und deren Geschichte. Es ift der Rampf bes geiftigen Fortschrittes gegenüber ber Stabilitat; es ift der Rampf, welcher in religiofen und politischen Fragen Die Welt bewegt, und welche das moriche Europa jufammengufturgen brobt. Diefer Rampf hat fich auch der fleinen Schweiz bemach: tigt, und die gleichen Pringipien, welche in andern Landern Die Gemuther in Bewegung bringen, werben auch in Diefer oder jener Form bei uns geltend gemacht, vertheidigt und angegriffen. Diefes find die Urfachen unferer gegenwärtigen Buftande, und fie liegen meder in einzelnen Fatten, noch einzelnen Personen. Unsere Behörden glaubten, an dem Bestebenden festhalten ju sollen, und meinten, es liege in ihrer Macht, den ganzen Kampf zu beschwören. Entweder trauten sich die Beborden ju viel Rraft ju, oder fie überfaben ben eigentlichen Uriprung der Bewegung und deren unwiderstehliche Gewalt. Bede folche Bewegung gleicht dem Strome, welcher, durch Ungewitter angeschwollen, über feine Ufer tritt, und Alles, mas ibm Widerstand leistet, mit sich wegreißt. Diesem Strome sich entgegenzuwerfen und seinen Lauf aufbalten zu wollen, wäre unnüß und unklug; er muß seinen Absluß haben, und höchstens darf man sich darauf beschränken, ihm diese oder jene Richtung zu geben. Dadurch, daß man die Augen zuschließt und sich in fein Schneckenhaus juruckzieht, wird an der Sache nichts ge- andert, fo wenig als dadurch, daß man fich dem Strome entgegenwirft. Beide werden von ihm meggeriffen merden. Bas wurde man von einem Menfchen fagen, welcher, ftatt den beranfturgenden Wogen auszuweichen, fich ihnen mitten in den Weg ftellt, und fagt: ich konnte mich zwar retten und durch eine fluge Bendung der Gefahr mich entziehen, welcher aber, statt auf die Seite zu geben, dem Strome sich entgegenwerfen und ohne weitern Rugen, sondern aus blogem Entetement durch den Strom zermalmen lassen wurde. Man wurde sagen, er mare ein Navr. Meiner Unficht nach hatte die Regierung die Pflicht, weder dem Strome entgegenzutreten, noch den= felben ju ignoriren, fondern fie follte fich bemuben, bes Stromes Meifter ju werden, und ibn auf eine fur bas Land nühliche Weise zu leiten. Statt dieses zu thun, ift sie ihm entgegengetreten, und statt daß man die hohe Idee, welche der Bewegung des Volkes zu Grunde liegt, anerkannt hatte, hat man es fich von vielen Seiten jur Aufgabe gemacht, diefe bobe 3dee zu begeifern, und Diejenigen, welche von derfelben durch- brungen und zu jedem Opfer bereit maren, zu befpotteln. Es ift zwar bieg bas Schickfal vieler ber Manner gemefen, welche für eine bobe 3dee einzusteben magten. Go murden Luther und Calvin, Diefe großen Manner, Diefe Leuchten ihred Sabrbunderts, Reger genannt; so hat man sich nicht gescheut, den Wilhelm Tell, welcher sein Vaterland von einem aufgedrungenen Tyrannen befreite, einen Mörder zu nennen. Ohne mich ju diefen großen Mannern gablen ju wollen , theile ich doch in ber Beziehung gleiches Schickfal mit ibnen , daß eine Sandlung , welche ich ohne Privatintereffe , fondern aus reiner Begeisterung für eine bobe 3dee ju vollführen fuchte, bespottelt wird, und man mid in diefem Sinne Freifchaarengeneral nennt. Diefen Sitel; Sit. , halte ich fur einen Ehrentitel , mag auch bie Absicht, in welcher er mir ertheilt wird, eine gang andere fein. Weiter will ich in den vorliegenden Gegenstand nicht eintreten, fondern ftimme einfach jum Gintreten in den Antrag von Regierungerath und Cechezehnern.

(Schluß folgt.)

## Verhandlungen

DEF

## Großen Rathes der Republik Bern.

Zweite außerordentliche Winterfigung 1846.

(Dicht offiziell.)

(Schluß der ersten Sigung, Donnerstag den 12. Februar 1846. Bortrag des diplomatischen Departements an Regierungsrath und Sechszehner, betreffend die Verfassungsrevision.)

Steiner. Es ift heute der Untrag gestellt worden, daß ber Regierungerath und ber Große Rath in feiner Gefammtheit das Abtreten erflären und abtreten follen. 3ch für meine Perfon, Dit., erklare bier, daß, wenn auch von Seite bes Großen Rathes ein folder Beschluß bier gefaßt, und wenn infolge biefes Beschlusses 239 Mitglieder bes Großen Rathes ihren Austritt nehmen follten, ich fur meine Person mich einem folchen Beschluffe niemals unterziehen murde, indem ich burch einen folden Befchluß mich nicht gebunden fühlte, den Austritt ju nehmen. Dieß in Bejug auf den Untrag des herrn Schultbeißen Neubaus. Bas murbe übrigens bas Abtreten bes Großen Rathes fur eine Wirkung haben? Die Babltollegien müßten nothwendiger Weise alfogleich zusammentreten und einen neuen Großen Rath mahlen , und wie für lange? Sochstens für zwei oder drei Monate; benn es ift möglich, dag wenn beute ein Berfaffungerath ertennt werden follte, in zwei, bochftens drei Monaten eine neue Berfaffung ausgearbeitet und angenom. men ift. Dann mußte wieder ein neuer Großer Rath ermablt Ein Abtreten bes Großen Rathes in feiner Gefammt. werben. beit batte baber einfach jur Folge, daß man in furger Beit die Urversammlungen vier Mal zusammenberufen mußte, zwei Mal, um einen neuen Großen Rath zu ernennen, ein Mal für die Ernennung des Berfaffungerathes, und ein Mal für die Annahme der Berfaffung. Dieg, Sit., murbe ju nichts Anderem Dienen , als bas Bolt in der Ausübung feiner Rechte ju ermuden, und fchon aus diefem Grunde allein follte man von einer folchen Magregel abstrabiren. Es ift mir ferner die Bebauptung aufgefallen, daß durch die Aufstellung eines Berfassungsrathes ein Provisorium eintrete, und dadurch die Rube und Ordnung gefabrdet werde. Db unfer Bolt Unordnungen liebe oder nicht, das hat es bei der letten Abstimmung auf's Deutlichste bewiesen. Ueberall berrichte die größte Ordnung , und wenn auch an einigen Orten einzelne Grörungen vorgefommen fein mogen, fo waren fie doch fo unbedeutend, und wurden fo fchnell befeitigt, daß fie eber noch baju dienen, von der Ordnungeliebe unferes Bolfes Beugnig ju reden; gemiß find überaff Behn für Ginen, welche forche Störungen alfogleich ju unterbruden bereit maren. 3ch muß mich überhaupt vermundern, daß man fagt, wir fommen badurch , daß mir einen Berfaffungerath ertennen, in einen provisorischen Buftand, durch welchen bie Rube des Kantons gefährdet werde. Freilich kommen wir in einen provisorischen Buftand, oder vielmehr, wir find bereits in einem folchen, denn von dem Augenblicke an, wo wir eine Berfaffungerevifion beschloffen baben, ift unfer Buftand faktisch provisorisch geworden, und dennoch bat man bis jest keine nachtheiligen Folgen davon verfpurt; ich glaube, die nachtheilis gen Folgen murden eber eintreten, wenn die gegenwartigen Regierungsbeborben abdankten und daburch neu erfett werden

mußten. 3ch ftimme daber unbedenklich ju dem Untrage von Regierungerath und Sechezehnern. Schlieflich muß ich mir noch eine fleine Berichtigung erlauben. Nach bem Schlug-berichte vom 15. Senner babe ich mich veranlagt gefeben, eine Berichtigung ju machen , welche aber von verschiedenen Geiten irrig aufgefaßt worden ift, indem man wirflich aus berfelben , so wie sie lautet, ben Schluß ziehen kann, als hatte ich gesagt, wenn das Bolt die Unfrage, ob es eine Berfassungerevision burch eine Großrathstommisson wolle, mit Nein beantworte, in Diefem Rein dann eine ftillschweigende Unweifung für ben Großen Rath und die übrigen Behörden liege, die gegenwärtige Berfaffung bester zu bandhaben, als fie eine Zeitlang geband-habt worden ift. Es bezog sich jedoch meine Berichtigung nicht auf die Unfrage, ob bas Bolt mit dem am 15. Senner gefaßten Beichluffe zufrieden fei, fondern es bezog fich Diefelbe auf Die beantragte, aber nicht zum Befchluß erhobene Unfrage, ob das Bolt eine Revifion wolle ober nicht. hatte in diefem Falle das Bolt Rein gefagt, fo ware daraus ju entnehmen gemefen, es wolle feine andere Verfassung ; fo wie aber unter'm 1. Sornung die Frage wirklich in Abstimmung tam, ift aus dem Rein nicht zu schliegen, daß man teine Revision wolle, fondern bag man zwar eine Verfassungsrevision wolle, aber nicht durch ben Großen Rath , fondern durch einen Berfuffungerath.

Weingart. 3ch begreife taum, wie man fo lange und fo umfaffend über eine Sache ftreiten tann, die nach meiner Ueberzeugung febr flar fein foll; entweder war die Proflama-tion des Großen Ratbes vom 17. Senner und die darin enthaltene Anfrage, ob das Bolt mit dem gefaßten Beschlusse, Die gegen-wärtige Berfassung durch eine im Schoofe dieser Behörde er-nannte Kommission revidiren zu lassen, zufrieden fei oder nicht, eine aufrichtige ober aber bethörende und trügerifche. Im erftern Falle bat fich das Bolt nicht mehr darum ju befummern, mas der S. 96 der Berfaffung fagt, indem es von feinem Stellvertreter aufgefordert und autorifirt murde, fich offen auszusprechen, ob es mit den gefaßten Befchluffen jufrieden fei oder nicht ; ja es wurde fogar bringend aufgefordert, nach Wiffen und Ge-wiffen ja oder nein zu fagen. War dagegen die Proflamation nicht aufrichtig gemeint, und blog in der Borausfegung erlaffen, daß man ja fage, fo muß ich bekennen, daß ich mir kein un-wurdigeres Spiel und keine größere Unstattbaftigkeit benken tann, ale einen folden hintergebanten, einem gangen Bolte eine Unfrage vorzulegen, auf welche es nur Das antworten foll, mas ber Grofe Rath für gut und zwedmäßig erachtet. Es hat nun das Bolf von feinem Stimmrechte Gebrauch gemacht und auf's Feierlichfte feine Meinung tund gethan, baß es einen Berfaffungerath wolle. Die große Ungabl berjenigen, welche Rein gefagt haben , laffen dariiber feinen Zweifel mebr walten, und dennoch will man jest baraus die falfche Folgerung gieben, der Große Rath finde fich nun in die unabweistiche Rothwendigkeit verfett, in corpore feine Entlaffung einzureichen, weil die Abstimmung beweife, bag er bas Butrauen

bes Bolles nicht mehr besite und baber honoris gratia nicht langer funktioniren konne, Wahrlich, eine folche Sandlungsweise ift noch nie in ber Geschichte unseres Baterlandes vorgetommen ; fie fchiene mir auch mabrhaftig bas Ungereimtefte , mas man thun konnte; es biege diefes jo viel, als bas Land der Anarchie preisgeben, und murbe und in den Augen unferer Miteidgenoffen brandmarten, und uns den Stempel der Boltsverratherei aufdruden. Der Große Rath hat die Befugnig, den Regierungerath aufzulofen, und jedes einzelne Mitglied bes Großen Rathes und bes Regierungsratbes bat bas Recht, feine Entlaffung als Mitglied ber einen ober der andern Behorbe gu geben, unter feinen Umftanden tann es aber dem Regierungsrathe Bufteben in corpore feine Entlassung ju beschließen, ebenso wenig bem Großen Rathe, feine Entlassung in corpore ju nehmen; solches kann nie und nimmer geschehen. Was wurde man, Ett., von einem Offizierstorps fagen, wenn es im Momente ber Gefahr und Angesichts des Feindes feinen Austritt aus dem Militardienft ertlarte? Wie wurde man eine folche Sandiungsweife bezeichnen, murde nicht Bedermann fie fur eine verächtliche und bochverratberifche balten? Wie nun neun Mitglieder des Regierungerathes dazu gefommen find, eine Protlamation, die bier vorgelegt und gutgebeißen worden ift, auf eine Beife ju intrepretiren, daß eine Beantwortung der darin gestellten Frage mit Nein eine Berfaffungsverletjung fei, begreife ich noch am allerwenigsten, aber noch weniger begreife ich, wie von ben-jenigen Mitgliedern, welche jene Proflamation mitunterzeichnet haben, beute behauptet werden barf, daß das Dein des Bolles nicht den Ginn babe, als wolle man einen Berfaffungeratb, denn in jener Erflarung beißt es deutlich, daß es fich nicht mehr barum bandle, ob man eine Berfaffungerevifion wolle oder nicht, fondern blog darum, ob man eine folche auf bem gefeglichen Wege durch den Großen Rath oder auf ungefeglichem durch einen Berfaffungerath wolle, in welch letterem Falle fie nie und nimmer hand bieten könnten. Deffen ungeachtet hat bas Bolt, obichon man es auf jegliche Beije von der Bedeutung des Ja und Mein unterrichtet bat, der an ibn ergangenen Einladung Folge geleiftet und auf eine unzweideutige Beife feinen Willen fund gegeben, daß es einen Berfaffungerath und nichts anderes wolle. Der Grunde, warum es diefen Modus jedem andern vorgezogen bat, find brei. Vorerft weil eine Berfaffungerevifion auf diefem Wege naber und ichneller jum Biele führt, zweitens weil bem Bolte bas ibm eigenthumliche Souveranetaterecht der Celbftonftituirung, welches der Große Rath Luft zeigte fich anzueignen, dadurch bewahrt wird, und drittens, weil der Große Rath infolge der indireften Bablen nicht biejenige Garantie giebt und dasjenige Butrauen genießen tann, wie dieß bei einem Berfaffungsrathe, welcher dirett durch das Bolf gewählt wird, ber Fall ift. 3m Beitern bestätigt Die Abstimmung bes Bolles vom 1. hornung jene Urmabrbeit der Beltgeschichte, daß ein freies fortichreitendes Bolt fich in feiner Entwitiung und Fortbildung durch Formen nicht beidranten und binden lagt, fondern die hinderniffe, welche in diefer Begiebung entgegensteben, gerreift Wenn wir den Quellen der großen Beltereigniffe und Begebenheiten nachforschen, fo werden wir finden, daß alle großen Beranderungen im Ctaateleben, welche vom Bolte ausgegangen sind, die Bermehrung der Glückfeligkeit zum Zwecke hatten; stets war es ein Kampf für bas Wohl der Menschbeit, für Würde, Richt und Freiheit, es war ein Streben nach Einführung von Berbesserungen im focialen Buftande, nach Reformen in der Gejengebung und der Staatswirthichaft, nach Abichaffung und Ausrottung der Migbrauche und Borrechte, nach Emangipation und ganglicher Befreiung von unnatffrlichem Drucke und Willtührlichkeiten, nach Befreiung von Abbangigfeit und nach Ginführung eines Buftandes, wo die Grundfage der Wahrheit, Gleichheit und der Gerechtigfeit das Zepter führen. Alles dies will auch das Bernervolt, und die Erbebung, welche es am 1. hornung zeigte, ift durchaus nicht ben Bublern und den Freischarlern, wie man fich auszudrücken beliebt, juzusprechen, und wenn man von Bublern und Freischarlern fprechen wollte, fo fonnte man auf einer gewiffen Seite ebenfo viel Bubler und ftatt der Freischärler Egoiften und Landfturmer auffinden. Das Bolt bat das Gefühl feiner Rechte, es fpurt die Norbwendigkeit, aus einer veralteten form beraudzutreten, es will eine neue für

ihn passende Form, und nach meiner innigsten Ueberzeugung kann nur bann bem Willen bes Bolkes entsprochen werden, wenn hier die Aufstellung eines freien aus dem Bolke zu mablenden Berfassungsratbes beschloffen wird. 3ch stimme zum Eintreten in den Antrag von Regierungsrath und Sechszehnern.

Bandelier, Regierungsrath. Ohne auf alles, mas in Diefer Diskuffion angebracht worden ift, eintreten ju wollen, finde ich mich veranlagt, in Betreff der Ertlarung der neun Mitglieder des Regierungsrathes, welche auch ich unterzeichnet babe, einige Auskunft zu geben. Als es fich um die von Seite des Regierungerathes ju erlaffende Proflamation oder Publitation handelte, mar ich in Geschäften abmefend, fo daß ich meder daju, noch bagegen stimmen konnte. Singegen bie nachberige Erklarung ber neun Regierungsrathe habe ich unterschrieben, was ich nicht getuan haben wurde, wenn die Erflarung ber 16 Mitglieder der Berfaffungstommiffion nicht vorber erschienen ware. Diefes, fo weit es mich betrifft, als Untwort auf die Behauptung, es fei die Erflärung der neun Regierungsrathe nicht durch die vorangegangene Erklärung der 16 Mitglieder ber Berfaffungstommiffion provocirt worden. Sie, Sit., mogen felbst beurtbeilen, ob davin Beranlaffung ju unferer Erklärung war, ober nicht. Alls ich aber diefe Erklärung unterfchrieb, batte ich bereits die Ueberzeugung gewonnen, daß das Dein Die Mehrheit erhalten werde. 3ch wollte aber meine Ueberzeugung offen aussprechen, und Niemand wird mir nachweisen, daß ich Gebeimthuerei mit meiner Ueberzeugung treibe. 3ch habe die Erklarung unterschrieben befonders in Bezug auf den San, daß ich nie ju dem Wege eines Berfaffungsrathes, welcher, bevor der Urt. 96 der Berfaffung abgeandert ift, eine offenbare Berfaffungeverlegung fein murde, Sand bieten merde, ferner um meine Mitburger nicht im Brrthume ju laffen in Bejug auf mein zufunftiges Botum. Undere, als genau nach bem Buchstaben des S. 96 fann ich feine Revision als julagig und als ohne Berfaffungsbruch möglich anfeben. In Diefem Sinne habe ich jene Erklarung unterzeichnet, berfelben auch teinen andern beigelegt. Der gange Inhalt Diefer Erklarung uit übrigens nichts anderes, als was bereits hier im Großen Rathe am 12., 13., 14. und 15. Januar legthin mehrfach ausgesprochen worden ift. Was den Beisat betrifft, wovon man heute gesprochen hat, so erkläre ich hier öffentlich, daß ich das von bis ju diefem Augenblicke nichts gewußt habe, und es bat mich febr bemubt, daß man auf folche Weife einen Uft mißbraucht hat, dem die Unterschriften offen beigesetzt waren. 3ch anertenne die Wichtigfeit und Bedeutung ber Abstimmung vom 1. Februar vollständig, und ich betrachte mich durch diefelbe fo febr gebunden, dag ich jur Bollziehung des Grograthsbeschluffes vom 15. Sanuar nicht mehr Sand bieten fann. Offenbar tonnen wir jest die Berfaffungerevifion nach Maggabe des §. 96 nicht mehr vornehmen; von diefem Augenblicke an war aber meine Stellung eine febr peinliche, und ich mar entschlossen, onne alles Auffeben, gang in der Stille, meine Demission dem herrn Landammann einzureichen, als ein Umftand eintrat, ber mich bestimmte, noch damit ju warten. Ausweg finde ich aber hier teinen, denn den Ausweg einer allgemeinen Abditation konnte ich nicht billigen, und fur mich, der ich feine Seuchelei getrieben habe, wie es leider, fchriftlich und gedruckt, ausgefprochen murde, fondern, ber ich aus Gemiffenhaftigfeit und ehrlicher Treue am gefchwornen Gibel, nicht jum Berfaffungsrathe ftimmen tann, bleibt nichts Underes übrig, als mich Begen ben Berfaffungsrath ju ftimmen, ift juruckjugieben. ebenfalls febr peinlich für mich, denn dadurch handelt man gegen den ausgesprochenen Willen der 26,000 Rein, ja fogar gegen die Absicht und ben Billen Bieler ber 11,000 3a. Indeffen hat mich ein Umftand noch verhindert, meine Demiffion einzureichen. Es wurde bas Gerücht herumgeboten, man werde bier auf Abberufung bes Regierungsrathes oder wenigstens ber Mehrheit desfelben antragen; das wollte ich nun abwarten. Ueberdieß bore ich behaupten , es fei Berrath am Baterlande , wenn man jest nicht ausharre, man fete bas Land allerhand Sturmen aus u. f. w., und jedenfalls gefchebe ber Rückritt nur aus Furcht. Diefe Rücksichten nun haben mich bestimmt, noch auf meinem Poften ju verbleiben. Run bin ich bierber getommen, Die Berfaffung ju halten; ich werbe einfach babei ; bleiben.

herr Landammann fragt bie Berfammlung an, ob man bei ber vorgeruckten Beit bie Sigung bier abbrechen wolle.

von Tavel, Schultheiß. Die Beit brängt, Tit.; wenn wir jest die Sigung aufheben, fo können wir möglicher Weise noch einige Tage diskutiren. Es ist für mich eben so bemübend, nüchtern hier zu sigen, wie für Andere, aber es ist unsere Pflicht, da zu bleiben, bis ein Entscheid gesaßt ist, und sollte bieß bis Morgens 4 Uhr dauern.

Mit großer Mehrbeit wird hierauf beschlossen, die Dietuf=

Beber, Regierungsrath. Wenn das Refultat einer Abstimmung jum Boraus ficher ift, fo mare es mohl Zeitverduft, wenn man diefe bobe Berjammlung mit langen Reden aufhalten murde. 3ch halte nun das Refultat der Abstimmung für unzweifelhaft, und will baber nur einige turge Betrachtungen bier folgen laffen. 3ch babe im diplomatifchen Departement und im Regierungerath und Sechszehnern nicht ju bem Untrage, wie er hier vorliegt, gestimmt, aus Gründen, die ich entwickeln will, fondern daß man dem Großen Ratbe das Resultat der Abstimmung vom 1. Februar einfach vorlege, damit er felbit das Weitere beschließen tonne. Ich weiß zwar gar wohl, daß das diplomatische Departement, so wie Regierungerath und Gechszehner in folden Dingen Die vorberathenden Behörden find, ich weiß aber auch, daß der Große Rath eine Grograthstommission niederjegen und mit der Untersuchung beauftragen fann; ich wollte daber dem Großen Rathe anbeimftellen, diefen oder jenen Modus der Borberathung vorzugieben, mas übrigens den Worten des letten Grograthsbeichluffes entfpricht. 3ch tomme ju ben Untragen, welche nun bier vorliegen; der erfte ift berjenige ber Mehrheit und geht babin, durch das Bolt einen Berfaffungsrath niederfegen ju laffen. Ein zweiter Untrag dagegen, Derjenige des Beren Ultichultbeißen Neuhaus, geht bahin, daß der Große Rath, als des Bolts-zutrauens verluftig, in Masse abdanke. Bu dem lettern Un-trage könnte ich nicht Sand bieten. Neben den Gründen, welche bereits angeführt worden find, bewegen mich hauptfach-lich zwei, nicht dazu zu stimmen. Der erfte Grund ift der: Abgefeben bavon, bag man Riemanden zwingen tann, aus dem Großen Ratbe ju treten, wenn er nicht will, fo mußte, wenn beffen ungeachtet fammtliche Mitglieder des Großen Rathes ab. dantten, ein neuer Großer Rath, und zwar geftutt auf die gegenwartige Berfaffung, erwählt werden. Die Babl ber ein-zelnen Mitglieder mußte ebenfalls nach dem bisherigen Babl. modus vor fit geben, wegen welchem bauptfachlich man eine Berfaffungerevifion munfcht. Diefer Wahlmodus gabe Grund, dem neuen Großen Ratbe den gleichen Ginwurf ju machen, welchen man dem gegenwärtigen macht, nämlich daß er nicht ber eigentliche Reprafentant bes Bolfes und baber auch nicht ber Musbrud bes Boltswillens fei. Der zweite Grund ift ber : Wenn ein neuer Großer Rath niedergefest wird, fo muß berfelbe ben nämlichen Gid auf getreue Saltung ber Berfaffung ichworen, welchen ber jegige Große Rath gefchworen bat; Die nämlichen Grunde, welche einen großen Theil ber Mitglieder bes gegenwärtigen Großen Rathes abhalten, für bie Aufftellung eines Berfaffungerathes zu ftimmen, wurden daher auch beim neuen Großen Rathe vorbanden fein und auch ibn abbalten, für einen Berfaffungerath zu ftimmen. Durch die Einfetzung eines neuen Großen Ratbes wird daber an der Stellung, in welcher wir uns jest befinden, nichts geandert; es wurde durch eine folche Magregel nichts gewonnen, wohl aber ein oder mehrere Monate Beit verloren. Gine Abdantung ift ein Beitverluft, und in diefer Beziehung auch zwedwidrig. In fo weit bin ich daber mit herrn Altfchultbeißen Neubaus nicht einverftanden, wohl aber bin ich mit ibm barin einverstanden, daß es fich mehr um einen Personenwechsel bandelt, und weil ich diese Ueberzeugung babe, so glaube id), ein Berfassungkrath wird eifriger und geschwinder arbeiten, wenn ein Personen-wechsel in Aussicht steht, als wenn er bereits vorgenommen worden mare; es ift daber beffer, einen Berfaffungsrath vor bem Dersonenwechsel als nach bemfelben aufzuftellen.

tomme nun auf den Berfaffungerath felbft. Die Frage, ob er im Billen bes Bolles liege, beantworte ich mit Sa, und in Diefer Beziehung tann man mobl ber Abstimmung vom 1. Bornung feinen andern Ginn unterlegen; dem mit großer Debr. beit erfolgten Rein ben Ginn unterzulegen, als wolle man gar teine Revifion, mare meiner Unficht nach burchaus uns richtig, denn fo wie die Umftande vor der Abstimmung fich gestalteten, ift die Unfrage an das Bolt nicht anders auszulegen, als: will man eine Berfaffungerevifion durch den Großen Rath, oder will man eine folche durch einen Berfaffungerath? Die, welche Sa jagten, waren mit dem Erfteren gufrieden; Die, welche Mein fagten, wollten das Lettere. Die Petitionen, welche feither eingelangt find, bilben ben Rommentar ju meiner Be-bauptung In Diefer Beziehung bin ich baber nicht gleicher Unficht mit herrn Altichultheiß Reubaus, welcher bem erfolgten Nein auch andere Deutung unterlegt; aber damit bin ich mit ihm einverstanden, daß die Diedersetzung eines Berfaffungsrathes verfaffungogemäß nicht geschehen tann, indem durch diefe Abstimmung der S. 96 der Berfaffung nicht aufgeboben worden ift; es handelte fich einfach um die Frage: Geid 3br mit dem Beichluffe des Großen Rathes vom 15. Sanuar einverftanden, oder nicht? und fonft um nichts Beiteres. Meiner Unficht nach ift daber die Riederfegung eines Verfaffungerathes nicht der Berfaffung gemaß, wohl aber mag fie unter fo bewandten Umftanden jest eine Rothwendigkeit fein ; ich glaube , durch die legte, gegen meine Unficht und meinen Billen erlaffene Unfrage an das Bolt ift der verfaffungemäßige Boden von Seite des Großen Rathes nicht inne gehalten worden, und wir befinden uns in Folge derfelben jest in einem fattifchen und propifo= rifchen Buftande. Richt das Bolt, wohl aber der Große Rath bat Die Borichriften ber Berfaffung nicht ftreng befolgt. Bon Diefem Gesichtspunkte ausgebeno, begreife ich, daß, fo wie fich Die Gache verhalt, diefelbe berucffichtigt werden muß, und bag wohl nichts Underes übrig bleibt, als entgegen ber Berfaffung einen Berfassungsrath niederzusetzen; ba ich jedoch p rionlich nicht baju ftimmen tann, so werde ich an der Ubstimmung insoweit nicht Theil nehmen. Ich wüßte zwar noch einen Ausweg, welcher, ohne die Berfaffang ju verlegen, vielleicht jum Biele fubrte, es mare dieg die Riederfegung einer andern Rommiffion; ich zweifte aber, daß ein folder Borfchlag Unklang finden wurde, und ich wilk daber feine unnuge Abstimmung provoziven. Ich gebe über zu einigen Bemerkungen. Bon mehrern Seiten ift auf die Erklarung ter neun Regierungsrathe bingewiesen worden. Dir., ich mache nicht peccavi, fondern ftebe ju bem, mas ich einmal unterzeichnet babe Es ift in Abrede gestellt worden, daß die Erflarung der neun Mitglieder des Regierungsrathes provogirt worden fei. Bohl, Eit, provogirt ift Die Erflarung worden, das beweist ber Eingang ber Erflarung jelbft, und die Motive der neun Mitglieder des Regierungs= rathed, von welchen die Erflärung unterzeichnet worden ift, find Diejenigen nicht im Stande, ju beurtheilen, welche fich nicht unter den Neun befinden. Der Ertlärung den Sinn beilegen zu wollen, daß das Bolt, welches über den Großraths-beichiuß vom 15 Jenner angefragt worden ift, nicht Nein fagen burfe, bas mare lacherlich, ju behaupten, benn wenn man Semanden fragt, ob ihm ein Beichluß gefalle, ober nicht, fo darf er diefe Frage mit Ja ober Dein beantworten. daß man Bemanden veranlaßt, fich auf eine ber Verfaffung entgegenftebende Beife auszufprechen, bas ift verfaffungsmidrig. Man bat fich vermundert, daß von neun Mitgliedern des Regierungsrathes eine Erflarung unterzeichnet und veröffentlicht worden ift, welche die Leute aufmuntert, einem nach Berfaffung und Gefen gefagten Beichluffe ibre Buftimmung ju geben, mabrend der Regierungsrath unmittelbar vorher beschloffen hatte, - und zwar mit einer Stimmenmebrheit, wie von herrn Altichutheigen Reubaus gang richtig bemerkt worden ift, von einer neuen Publitation an das Bolt ju abstrabiren, in welcher dasselbe ermannt worden mare, fich jablreich bei ben Ueversammlungen einzufinden. Gegen Diefen Einwurf bemerte ich vorerft, daß es im Regierungeratbe wie anderwarts Mitglieder giebt, welche ihre Unfichten andern fonnen, welche als Regierungsrathe andere fprechen fonnen, als als Grograthe; ferners bemerte ich, dag ein Rorporationsbeschlug nicht das Gleiche ift, wie die Meinung eines einzelnen Privaten, und

bag man triftige Grunde haben fann, bei einem Rorporations. beschluffe mitzuwirken, als Privatmann aber eine andere Unficht ju außern. Go tann man es unftatthaft finden, bag ber Megierungsrath als Beborbe in Diefem ober jenem Ginne eine Aufforderung an das Bolt erlaffe, mabrend einzelne Mitglieder desselben, nicht in ihrer amtlichen Eigenschaft, sondern als Privatmänner, eine Aufforderung erlassen dürsen. Als Privatmännern stand es den neun Regierungstäthen, welche die Er-klärung unterzeichnet haben, eben so gut zu, die Leute aufzumuntern, sich mit den vom Großen Nathe gesasten und auf Die Berfassung fich ftutenben Befchluffen gufrieden ju geben, als es ben fechesebn Mitgliedern ber Berfaffungetommiffion freiftand, im entgegengefesten Ginne fich auszusprechen. Daß die Erflarung der neun Mitglieder bes Regierungsrathes in ber Boraussicht abgegeben worden fei, es werde auf die geftellte Unfrage ein Ja erfolgen, ift wenigstene fur meine Perfon unrichtig, benn ich befürchtete ichon fruber ein Rein, und babe daber im Großen Rathe vor einer Unfrage gewarnt, indem Die Untwort nicht zweifelhaft fein fonnte; benn wenn man ben Leuten ben Glauben beibringt, fie hatten es bei einer Beranderung bedeutend besser, als jest, so konnte wohl das Resultat nicht zweiselhaft sein, und es ware wohl lacherlich gewesen, in dieser Beziehung sich Illusionen zu machen. Was man mit der mit Bleiftift gefchriebenen Erflarung u. f. w. fagen will , weiß ich nicht; wenn darin eine Unschuldigung enthalten fein foll, so schiene es mir offener gebandelt, wenn das Faktum getreu angeführt, und Derjenige, welchen man eines Fehlers zeihen will, mit Namen genannt wurde; auf Diefe Beife batte man den beften Unlag, von der Begrundetheit oder Unbegrundetheit einer Unschuldigung fich ju überzeugen. Bas bann bas politifche Beiblatt anbetrifft, welches man mit meiner Perfon bat in Berbindung bringen wollen, fo erflare ich, daß ich durchaus ignorire, was in Diefer Beziehung gefchieht, und burchaus teinen Untbeil an ber politischen Beilage nehme. Gie werben begreifen, Sit., daß ich bei folden Unfichten und der von mir ausgesprochenen Ueberzeugung nicht ju einem Berfaffungerathe ftimmen fann, obichon bei den gegenwartigen Berbaltniffen und bei ber gegenwärtigen Stimmung die Aufftellung eines folchen beinahe eine Nothwendigkeit fein wird. 3ch stimme daber nicht jum Antrage von Regierungsrath und Sechszehnern.

Dr. Ummann. Ich finde mich verpflichtet, nur turg bas Wort zu ergreifen, bauptfachlich um bie Beweggrunde anjugeben, welche mich bestimmen, jum einstweiligen Nichteintreten in den vorliegenden Defretsentwurf ju ftimmen. Dicht Biderwille gegen Aufftellung eines Berfaffungerathe ju Ent-werfung der neuen Verfaffung ift der Grund meines Richteintretens; ich will fogar belfen glauben und annehmen, unter den obwaltenden Umftanden mochte es beffer fein, das Berfaf-fungs-Revisionswert einem Berfaffungsrath, als dem Großen Rathe zu übertragen; ja fogar gegen die dirette Wablart des Verfassungerathes werde ich mich nicht auflebnen, obwohl ich nicht zu direften Bablen ftimmen werde, weil ich die Ueberzeugung babe, daß wir durch dieselben nicht fo gute Bablen betommen, wie durch die indireften. Das Sauptmotiv, warum ich nicht ju bem Untrag ftimmen fann, ift meine erft bor menigen Bochen mieder beschworne Gidespflicht, die Verfaffung ju bandbaben und felbst ju beobachten, und lege man nun diefe Eidespflicht aus, wie man wolle, fo bin ich darüber, wie jeder Undere, nur meinem eignen Gewiffen verantwortlich. 3ch habe feit dreißig bis funfunddreißig Sahren manchen Beamteneid gefchworen, und mich ftets bestrebt, benfelben miffentlich nicht ju brechen; ich will jest nicht noch beim balbigen Schluß meiner zwar unbedeutenden politischen Laufbahn mir noch einen Berfaffungs : und Gidesbruch auf's Gewiffen laden (ohne Denjenigen im Mindesten zu nabe zu treten, welche die Sache anders anfeben). Der Berfaffungerath, beffen Mitglied ich bie Ebre batte, ju fein, bat nicht aus blofer Caprice Die Beranberung ber Berfassung erschwert und namentlich eine einjährige Frift jur zweiten Berathung der getroffenen Abanderungen festgefest; er ging von dem Grundfat aus, die Berfaffungsanderung gwar nicht allzusehr zu erschweren, aber boch auch zu verhüten, baß Diefelbe nicht leichtfinnig von einem Sag jum andern umgefturgt werden tonne. Und diefe Berfaffung, unter ber wir funfgehn

Jahre lang glücklich gelebt und die und schöne Freiheiten und Bortbeile gebracht hat, will man nun so leichtsinnig und eilfertig umwersen, und Alles in Frage stellen! Zu dieser Ueberzeilung will ich nicht hand bieten, und mir deswegen keine Berantwortlichkeit für allfällige bose Folgen aufladen, welche man zwar jest, da man den himmel voller Geigen siebt, nicht sehen will! Ich möchte aber, um dem Willen des Volles für einen Verfassungsrath entsprechen zu können, ohne die Verfassung zu verleben, einen Antrag stellen, dahin gehend, den S. 96 der Verfassung auf gesetzliche, verfassungsmäßige Weise abzuändern, und zwar im Sinne des vorliegenden Weises, nämlich auf einen durch das Voll gewählten Verfassungsrath gebend. Freisich müßte man sich dann noch einige Zeit gedulden; aber wenn wir Alle, sammt und sonders, hand in Hand wieder neuerdings in Rube und Ordnung unsere Geschäfte und Obliegenheiten sortsetzen, und die Ausregungspartei sich rubig verhält, so wird die Zeit bald erlebt sein, wo wir dann auf gesetzlichem Wege zu einer erneuerten Verfassung gelangen.

Efchabold. Nach meiner innigsten Ueberzeugung muß ich ben Untrag bes herrn Dr. Ammann unterftugen. Wenn ich ben Eid nicht auf die Berfaffung geleiftet batte, fo mare ich ber erfte, welcher ju einem Berfaffungerath ftimmen wurde, um dem Boltewillen ju entsprechen ; fo lange indeffen ber §. 96 besteht, konnen wir keinen Berfaffungerath niederfegen, wenn man fich aber dazu entschließen konnte, denfelben auf verfaffungegemaßen Wege abzuändern, fo mare bann allen billigen Unforderungen entsprochen, ebe aber bieß gefcheben ift, will ich bem auf die Berfaffung gefchworenen Gibe treu bleiben . bamit nicht nach ein par Jahren die Schulfinder mir auf ber Strafe nachlaufen und mir nachrufen, du baft ben Eid auf bie Berfaffung gebrochen. 3ch bin vom Bolte und fur bas Bolt, aber ich will feine mabren Intereffen ju fordern fuchen; gegenwärtig thut ihm etwas anderes mehr noth, bente man nur an die taufend und taufend Urmen, welche nichts mehr ju effen baben, und welche man mit Tellen, Armenfuppen und andern Sulfleiftungen unterftugen muß, und jest follen wir noch einen Berfaffungsrath aufstellen, welcher Fr. 40,000 bis 50,000 toften wird, mabrend diefe Summe beffer verwendet ware für Unterftutung der Armen im Lande, welche fonft verhungern können. Man mag darüber lachen wie man will, fo ift bie Sache bennoch fo, und diejenigen, welche jest übermuthig find und lachen, wird bas Rad ber Beit auch noch einft germalmen. Bedenket, daß alles fein Ende hat, man mag die Sache noch fo ftrenge treiben wie man will u f. m., ich fcbliege jum Antrage des herrn Dr. Ammann, es ift dann fruh genug die Berfaffung ju revidiren und einen Berfaffungsrath niederaufegen, wenn die Erdapfelnoth vorbei ift.

von Tillier, Regierungsrath. Es fei mir erlaubt, ein par Borte über ben vorliegenden Gegenstand ju fprechen, ich fühle mich um fo mehr verpflichtet, heute aufzutreten, als ich infolge der feit der legten Grofratbfigung eingetretenen veranderten Berhältniffe beute etwas gang anderes im Falle bin angurathen, als für mas ich in ber Sennersigung gefprochen babe, und zwar obne meinem Eid und meinem Gewiffen irgendwie ju nahe ju treten. 3ch habe ben Gid, welche alle Mitglieder bes Großen Rathes geschworen haben, auch gelesen und tief erbauert, es ift ein schöner Gid, und ich munsche nichts mehr als denfelben aufs genaufte ju erfüllen, ich erlaube mir benfelben bier theilmeife menigftens abzulefen , er lautet alfo : "Es fchworen die Mitglieder des Großen Rathes ber Republik Bern Treue und Babrheit ju leiften; berfelben Rugen ju befordern und Schaden ju wenden ; ihre Berfaffung und Gefete ju bandhaben und felbft ju beobachten u. f. m." Beiter unten beißt es dann ferner: "- - in den Gigungen nach Biffen und Gewissen einzig zum Wohle bes Baterlandes zu ratben und zu ftimmen." Wenn alle biese verschiedenen Forderungen, welche Diefer Gib an Die Mitglieder bes Großen Rathes ftellt, mit einander übereinstimmen, fo ift es teine große Schwierigfeit feinen Eid zu erfüllen und demfelben nachzuleben, wenn aber einzelne Forderungen bes Gides mit einander im Widerspruche find, und dann die Mitglieder bes Großen Rathes in Fall tommen unter ben verschiedenen mit einander im Wideripruche ftebenben

Forderungen bes Gibes zu mablen, ja bann ift es nicht fo leicht, und in Diefem Salle muß man ernft ju Werte geben und nicht von vornenberein über diefe oder jene Meinung abfprechen, benn nachdem ber Gine ober Undere Diefe ober jene Forderung Des Eides nach feinem Wiffen und Gemiffen als wichtiger anfieht, wird er fo ober anders ftimmen. Giner ber verebrten herren Redner ift in unferer neueren Gefchichte bis auf bas Sabr 1830 jurudgegangen und hat den Zeitraum, welcher zwischen damals und heute liegt , durchgegangen und fein Urtheil gefallt. 3ch merbe folches nicht thun, benn in Beiten ber Aufregung ift man felten ein guter Geschichtschreiber, aber wenn ich mir irgend ein Urtbeil erlauben wollte über dasjenige, mas in Diefer Beit gefcheben ift, fo wurde ich mich ju demjenigen betennen, welches unfer herr Landammann in feiner Eröffnungsrede vom-12. Senner legthin geaußert bat. Er bat Die Leiftungen ber legten 15 Sabre meiner Unficht nach aufs Treffendfte gewürdigt und gezeichnet, feine Rede wird ein Undenten bleiben , welches nicht leicht vergänglich ift, und ftets ein treffendes Denkmal unferer gegenwärtigen und ber jungftverfloffenen Zeit fein. Unfere neueste Geschichte batirt fich aber nicht von 15 Sahren ber, fondern fie batirt fich vom 15. Senner Diefes Sahres ber. In den Citungen, welche demfelben vorangingen, bat fich Bedermann frei und offen ausgesprochen, auch ich that es und fagte, daß berjenige Weg welcher von der Berfassung vorgeschrieben fei , mir als der rechtmäßige und zwedmäßige ericheine. Der in diefem Ginne gemachte Borfchlag von Regierungerath und Sechezehnern murbe auch von ter Mehrheit bes Großen Rathes mit 112 gegen 99 Stimmen angenommen entgegen bem Untrage bes herrn Obergerichtsprasidenten Funt, welcher bas Bolt vorher anfragen wollte, ob es eine Berfassungsrevision wolle und auf welchem Wege. In der fernern Abstimmung wurde aber auf eine mir gang unerwartete Weife mit 150 Stimmen ber Antrag, welcher von einem mir perfonlich febr gefchatten Manne berfam, jum Befchluffe erhoben, daß man das Bolt anfrage, ob es mit bem Befchluffe bes Großen Rathes gufrieden fei. Diefen Untrag fand ich von Unfang an unbeilvoll, und ich bedaure febr, daß er in diefer hoben Berfammlung Un-Urt Beto, und wenn mir nachher die Babl frei geftanden mare zwischen diefem Beschluffe und dem von herrn Obergerichts. präfidenten Funt gestellten Untrage, ich batte dem lettern unbedingt ben Borgug gegeben. Es ift nun gescheben und lagt fich nicht mehr andern. Man bat dem Boite eine Urt von Beto jugeftanden, man bat es angefragt, ob es mit bem gefaßten Befchluffe jufrieden fei, welcher eine Revision auf dem von der Berfaffung vorgeschriebenen Wege vorschreibt , oder nicht. Das Bolt hat mit Rein geantwortet. Daß es Biele gegeben bat, welche fur bas Dein fich ausgesprochen baben, und daß unter benjenigen, welche Ja fagten, Biele gewejen find, welche mit fich felbft im Biderfpruch maren, ob fie Sa oder Dein fagen follten , tann ich bei mir abnehmen , denn ich felbft mar anfangs im Zweifel, ob ich Sal oder Nein fagen solle. Die Anfrage war die, ob man mit dem Beschlusse des Großen Ratbes zufrieden sei oder nicht. In Betreff des Revisionsmodus durch eine Grofrathstommiffion mar ich einverftanden, nicht aber mit dem Befchluffe, das Bolt anzufragen, ob es damit zufrieden fei, daber hatte ich die gestellte Frage verneinend beantworten follen. Deffen ungeachtet habe ich Ja gefagt, weil ich glaubte, eine folche Untwort fei mit meinen früher ausgesprochenen Unfichten mehr in Uebereinftimmung. In den legten Beiten bor der Abstimmung durch bas Bolt murde auch die Frage berathen, welchen Untheil der Regierungerath, und welche Stellung er einnehmen folle, und man war fo ziemlich einig, daß der Regierungerath ber verfaffungs= mäßige Diener der oberften Landesbehörde fei und daber nichts anderes thun folle, als ben Befchlug des Regierungerathes, fo wie er lautet, jur Bollziehung ju bringen. Als fpaterbin jedoch deshalb Zweifel sich erhoben, so wurde beantragt, eine Proflamation ju erlaffen , in welcher das Bolt auf die Bedeutung von Ja und Dein aufmertfam gemacht murde. Der Regierungerath befchloß jedoch nach reifer Ueberlegung, und ich fur meine Perfon habe mit Ueberzeugung dazu gestimmt, es folle teine folche Proflamation erlaffen werden, und es folle der Regierungerath als folcher weber pro noch contra einen Ginfluß

geltend zu machen fuchen, die Proflamation, welche vom Großen Rathe erlaffen worden fei, genüge, und es fei nicht in der Stellung des Regierungsrathes, diefelbe ju repetiren oder etwas anderes ju fagen. Spaterbin murde von einigen Mitgliedern des Regierungeratbes eine öffentliche Erflärung abgegeben, ich will diefe Erklarung in ihrem Inhalte meder angreifen noch vertheidigen, aber fo viel, glaube ich, ift richtig, daß wenn ein Mitglied bes Regierungsrathes nicht in amtlicher Funktion ift, dasselbe nichts weniger und nicht mehr ift, als jeder andere Staatsbürger, und infofern auch bas Recht bat, wie jeder andere Staatsburger feine Meinung nach Wiffen und Gewissen auszusprechen. Diefe Grundiate find es, welche mich bei der Abstimmung leiteten, und ich glaube nicht, daß fich viel bagegen einwenden läßt. Run ift bas Refultat der Abstimmung befannt, und es frägt fich: was ift zu thun? Bor Regierungsrath und Sechszehnern murbe diefe Frage behandelt, und es fuchten fich verschiedene Unfichten Dafelbft geltend ju machen. Eine Unficht wollte blog einberichten und dem Großen Rathe den weitern Entscheid überlaffen, diefer Unficht tonnte ich nicht beiftimmen, weil die vorberathenden Beborben jedem Berichte, welchen fie an obere Behörden machen, einen bestimmten Schlußantrag beifügen follen. Diefe Unficht murbe auch von der Mehrheit des Regierungsrathes getheilt, fo daß es fich weiter fragte, welchen Untrag man ftellen folle. Bom diplomatischen Departement, als der verfaffungemäßigen vorberathenden Beborde, lagen zwei Untrage vor, der eine von herrn Schult-beißen Reubaus gestellt, ging dabin, daß der Große Rath und ber Regierungerath abdante und an beffen Stelle ein neuer Großer Rath und Regierungsrath gemählt werde; ber zweite Untrag ging auf Diederfetung eines Berfaffungeratbes bin. In das erfte von herrn Schultheißen Neuhaus vorgeschlagene Projett will ich nicht weitläufig eintreten. Diemand bat mehr perfontiche Sochachtung fur herrn Schultheiß Neuhaus, als ich. Geit 15 Jahren fige ich mit ihm in der gleichen Beborbe, und habe Gelegenheit gehabt, ibn tennen ju lernen. Obichon wir nicht immer die gleiche Unficht theilten, fo muß ich bennoch bezeugen, daß ich von ibm niemals eine Unmahrheit borte, und daß er ftets aus reiner Urberzeugung in diefem oder jenem Ginne fich aussprach. Aus diesem Grunde wird mir daber Berr Schultbeig Reubaus ftete ein bochachtbarer Mann bleiben; beffen ungeachtet tann ich aber beffen Unficht in der vorliegenden Frage nicht theilen aus denjenigen Grunden, welche bereits von andern Rednern angeführt worden find. Bor Allem aus gewährt in Bezug auf Legalität beffen Untrag teinen Borgug vor dem= jenigen, welcher auf einen Berfaffungerath abstellt, benn eine Abbantung detretiren, bas konnen wir nicht, und wenn wir alle einmutbig dazu ftimmen, fo murden diejenigen, welche fich nicht in der Sigung befinden, an unfern Befchlug nicht ge-bunden fein. Diefer Borichlag muß daber von felbit dabin fallen. Der zweite Borfchlag geht auf Aufstellung eines Berfaffungsraths. Bereits in der Jennersitzung fagte ich, daß ein Berfaffungerath das rationellfte fei, was man thun tonne, und fcon damals batte ich dazu gestimmt, waren die Berbaltniffe anders gemejen, aber damals fchien es mir nicht in der form. Un beutigem Tage bat herr Regierungsrath Weber fo ziemlich jugegeben, es fei wohl nichts anderes ju machen, als einen Berfaffungerath niederzuseten, er tonne indeffen dennoch nicht dazu stimmen. Ja, Tit., wenn man und das zu fagen kömmt, wenn man eingesteht, diefe oder jene Berfügung fei die einzige, welche dem Bobl des Baterlandes entspreche, jede andere werde fchaden, foll ich bann nicht hauptfachlich jenen Theil bes Gibes in's Muge faffen, welcher vorschreibt, den Rugen des Baterlandes ju fordern und ben Schaden ju wenden? oder foll ich bann an derjenigen Stelle desfelben festhalten, welche vorschreibt : Man folle Gefet und Berfaffung bandhaben, obichon ich bie Ueberzeugung babe, daß durch eine folche Auslegung dem Bater- lande großes Unglud erwachfen fonnte? Wenn die Aufftellung eines Berjaffungerathes eine Rothwendigkeit ift , wenn bas diplomatische Departement, wie Regierungsrath und Geches gebner nichts anderes anzurathen wiffen , wenn min felbit teinen andern Ausweg weiß und jum Boraus überzeugt ift , bag man fich in der Minderheit befindet, fo braucht es mabrlich feinen großen Muth, nicht baju ju ftimmen. 3ch fur meine Perfon glaube, mehr Muth ju zeigen, wenn ich fage, am 15. Jenner

waren die Berbaltniffe fo, daß jeder andere Beg, als berjenige, welchen die Berfaffung vorschreibt, mir außerorts und nicht im Intereffe unferee Bobles fcbien; aber auf beutigen" Tag verhalten sich die Umstände anders, und da ein starres Fest= balten an dem Buchstaben der Berfaffung dem Baterlande nur Schaden bringen wurde, und ich ebenfalls geschworen habe, beffen Ruten zu fordern und Schaden zu wenden, so ift es wohl das Beste, ich stimme zu einem Verfassungerath. Diese Sandlungsweise scheint mir jedenfalls viel redlicher, ich will selbst an Sie, Sit., appelliren, ob wir eine andere Magregel beiser verantworten könnten, von welcher wir zum Voraus wissen, daß sie nicht gut ist, sondern von nachtbeiligen Folgen fein wird? Wir konnen und nicht verbergen, daß feit dem erften hornung eine neue Periode in unferm Staaatsleben eingetreten ift. Bir tonnen ibr nicht fremd bleiben, und wir durten fie nicht ignoriren, denn wenn man auch die Augen fchließt, fo andert dieß an einer bestimmten Thatfache durchaus nichts. In der alten vor dem Jahre 1831 geltenden Berfaffung ftand auch nichts von Berfaffungsvath, und deffen ungeachtet bat eine große, aus achtbaren Mannern bestehende Mehr-beit des alten Großen Rathes ju einem Berfaffungerathe geftimmt, und Niemand bat ibnen diefes jum Bormurfe gemacht oder gar die Bebauptung aufgestellt, fie batten ihren Eid verlest; warum follten wir bann nicht auch bas Gleiche thun tonnen, wenn wir glauben, es fei nichts anderes gut, und einzig ein Verfaffungsratt konne uns vor Unglud bewahren? Bum Schluffe noch ein Wort über die Stellung der Regierung Nach meinem mabrend der Arbeiten des Berfaffungsrathes. Dafürhalten foll fie barin besteben, Die gegenwärtige Ordnung ber Dinge und Die bestebenden Gefete rubig und fest ju band haben, so lang als sie nicht abtrittet und durch eine andere erfett wird. Borber abzutreten aus Unmuth oder Groll, das ichiene mir meder in ibrer Stellung noch in ibrer Burde; es ift nicht nur Pflicht, in guten und ruhigen, fondern auch in ichwierigen Zeiten an derjenigen Stelle ju bleiben, wo bas Butrauen bes Landes uns bingestellt bat; ich wenigstens werge Diefem Grundfage nachzuleben fuchen. 3ch ftimme aus Ueber. jeugung jum Untrag von Regierungsrath und Gechezehnern.

Buf, Altregierungsrath. 3ch will fchon im Gingang meiner Rebe erklären, ju was ich stimme, ich stimme nämlich ju Niederiegung eines Berfaffungeratbes. Ich möchte nicht, bağ man mir biefes auslegte, als ftimmte ich deshalb ju einem Berfaffungerath, um Popularität ju gewinnen, fondern ich ftimme daju, weil er unter ben gegenwärtigen Umftanden bas Begte ift, und dadurch der Rechteboden, auf dem wir uns befinden, nicht verlett wird. Um 15. Jenner ftanden wir nicht auf dem gleichen Rechtsboden, bamals hatten wir eine Verfaffung und darin ten §. 96, und an diesen waren wir gebunden, indem wir voraussetzen sollten, daß die Instruktion, welche uns im Jahr 1831 vom Lande ertheilt worden ift, noch jest in dessen Billen liege und man etwas anderes anzunehmen nicht befugt fei, indem man nicht fragt: was foll ich thun, wenn eine geschriebene Instruktion porbanden ift? Indessen wurde erkannt, bennoch das Bolt anzufragen. Ja von diefem Momente an. glaube ich, bat unfere Stellung eine wefentliche Beranderung erlitten. Ich betrachte mich als Bevollmächtigten bes Boltes, und ibm habe ich den Eid geleiftet, deffen uns ertheilte Inftruttion ju befolgen. Best tommt ber Souveran, welchen wir angefragt baben, und fagt, der Befchluß, welchen ihr geftunt auf den Urtitel 96 der Berfaffung genommen babt, gefällt uns nicht, weil uns ber Artifel 96 nicht mehr gefällt und er nicht mebr in unferm Billen liegt. Best fragt es fich: bin ich noch ferner an diefen Theil ber Inftruttion gebunden, nachbem Derjenige, welcher feiner Beit Diefelbe ertheilt bat, mit beutlichen Worten ausspricht: 3br braucht fie nicht ju befolgen? Mrin, Dit., ber Bollmachtgeber bat mich bifpenfirt und mich meiner Pflicht gegenüber dem Artifel 96 ber Berfaffung entboben, entweder bat die Abstimmung etwas ju bedeuten gehabt, und bann follen wir bas Refultat berfelben refpettiren, ober fie bat nichts zu bedeuten gehabt, und bann mare es mabrhaftig lächerlich und unverantwortlich von uns gemefen, diefelbe vor fich geben ju laffen. Da ich nun nicht glauben tann, daß die Unfrage bes Großen Rathes an das Bolt eine unbedeutende,

eine lächerliche gemesen sei, so glaube ich, man fei an bie Untwort gebunden. Ich will nicht untersuchen, und es mare dieß wohl eine mußige Untersuchung, ob in dem Rein ein Auf. trag gelegen fei, Die Berfaffungerevifion durch einen Berfaffungerath vornehmen ju laffen; aber das geht daraus bervor, wenigstens meiner Unficht nach - andern Leuten will ich meine Meinung nicht aufdrangen - bag bas Bolt uns entbunden bat, auf Diejenige Beife Die Revision vorzunehmen, wie wir fie früher vornehmen wollten. Wenn ich diefer fpeziellen Pflicht, welche mir durch den geschwornen Eid auferlegt ift, entbunden bin, so treten dann, wie herr Regierungsrath von Lillier schlagend nachgewiesen bat, die übrigen allgemeinen Pflichten ein, und ich habe darum freie Sand, den Rugen des Bolfes ju mabren und ben Schaden ju bindern auf Diejenige Beife , welche meiner Ginficht und meinem Gewiffen die geignetfte fcheint, und es muß meinem Urtheil überlaffen bleiben, einen andern bessern Weg einzuschlagen. Da ich nun keinen finde, welcher die obwaltenden schwierigen Berhaltniffe so einfach zu lofen im Stande ift, als die Aufstellung eines Berfaffungrathes, fo muß ich zu demfelben stimmen und ich kann mich durch meinen Eid auf die Berfaffung nicht mehr gebunden halten, indem der Bollmachtgeber; dem ich ibn geschworen babe, mich beffelben entbunden bat. - - - Man mendet gwar bagegen ein, wir batten auf die Berfaffung vom Jahr 1831 den Eid geleiftet, und eine fpatere Berfügung des Bolles tonne und beffelben nicht entbinden. Diefes Raifonnement finde ich nicht richtig, als Mitglieder des Großen Rathes fteben wir dem Boife gegenüber in der gleichen Stellung, wie andere Beamte dem Großen Rathe und Regierungerathe gegenüber. Wenn nun ein Regierungeftattbalter oder ein Gerichtsprafident auf getreue Erfüllung eines früher erlaffenen Gefetes ben Eid geleistet bat, und es findet nun ber Regierungsrath oder ber Große Rath, biefes Gefet babe eine Abanderung nöthig, foll nun ber betreffende Regierungsftatthalter ober Gerichtsprafibent, welchem man bas neue Gefet jur Sandbabung gufendet, fagen tonnen: ich babe auf bas frubere Befet meinen Beamteneid geleiftet, und es mare gegen Diefen Gid, wenn ich das neue Gefet befolgen wollte? 3ch nehme an, bas Bolt ift bem Großen Rathe gegenüber die tompetente Beborde, der Große Rath felbft hat diefe Rompeten; anerkannt, fonft batte er nicht gefragt, und wenn bas Bolf fagt, der Befchlug, welchen 3hr gestütt auf den Artifel 96 der Berfassung gefaßt habt, gefällt und nicht, fo muffen mir biefen Ausspruch respektiven und es ift unserem Urtheile überlaffen, welcher andere Weg ber beste ift, und welchen wir einschlagen follen. 3ch halte nun die Aufstellung eines Berfaffungsrathes für den begten Beg und stimme in diefer Beziehung jum Gintreten in den Antrag von Regierungerath und Gechezehnern.

von Tavel, Schultheiß, als Berichterstatter. Dit. 3ch tonnte über die ftattgehabte Umfrage einen langen Schlugbericht machen; ich fann aber auch einen turgen machen, und ich mable bas Lettere, weil ich jum Voraus überzeugt bin, daß jedes Mitglied fcon jest weiß, wie es ftimmen wird. Diejenigen Mitglieder, welche den Untrag von Regierungerath und Seche. gebnern angegriffen haben, theilen fich in drei Rlaffen; die Einen wollen lediglich nicht eintreten und schlagen gar nichts Underes vor; die Undern wollen ebenfalls nicht eintreten, machen aber Borfchlage ju anderweitigen Befchluffen ; fo vorerft Berr Alticultheiß Renhaus. Es ift in ber Distuffion bereits fattfam gezeigt worden, bag Dadjenige, mas er als einen Musweg ansieht, und mahrscheinlich in viel größere Schwierigkeiten führen murde, als diejenige ift, in welcher fich der Große Rath gegenwartig befindet. Mit der Annahme feines Borfchlages, fofort einen gang neuen Groffen Rath ju mablen, fiele ber Entscheid des Bolles vom 1. Februar gang dabin, ober aber, bas Erfte, mas der neue Grofe Rath ju thun hatte, mare, bas Bolt noch einmal zu fragen, ob jest die Berfassung nach Mafgabe bes §. 96 revidirt werden folle. Ohne diefe neue Unfrage murbe auch ber neue Große Rath die Berfaffung nicht revidiren tonnen, weil bas Bolt bereits entschieden bat, bag es den Modus des S. 96 nicht wolle, und jo tame der neue Große Rath genau in Diefelbe Stellung, in welcher fich ber Große Rath jest befindet. herr Altschultheiß Neubaus will zwar nicht zugeben, daß der neue Große Rath eben so gut

proviforifch fein murbe, wie es der gegenwartige jest ift. Der gegenwärtige Große Rath ift allerdings provisorisch , weil von Stunde an, wo die Berfaffungerevision beichloffen murbe, alle Beworden fattifch provisorisch geworden find, denn unfer Aller Amtsbauer wird mit bem Zage endigen , wo ein neuer Großer Rath gemablt fein wird. Aber gang gleich murde auch der neue Große Rath provisorisch fein, denn auch die neuen Großrathe wurden ihre verfassungemäßige Umtebauer nicht ausmachen tonnen, fondern abtreten muffen, fobald infolge der Berfassungsrevision die alebann neu zu mablenden Behörden die Leitung ber Geschäfte übernehmen werden. Es wurde hierbei Etwas bemertt, mas Ginen mehr oder weniger ju perfonlichen Ertlarungen führen muß; nämlich man bat gefagt, wenn man glaube, bas Butrauen nicht mehr ju haben, jo folle man ab-treten. Rein Menich ift in boberm Grade bereit, feine Stelle ju verlaffen , ale ich , und bennoch bin ich fest entichloffen , in meiner gegenwärtigen Stellung ju verbleiben, bis die neuen Beborden und ablofen werden. Was mich betrifft, fo habe ich fcon langft den Entschluß gefaßt, mich gang von den öffents lichen Geschäften jurudjugieben, und bereits voriges Jahr, als ich wiederum jum Schultheißen gewählt wurde, murde ich Diefen Entichlug ausgeführt haben, wenn ich mich unter ben obwaltenden Umftanden nicht verpflichtet gefühlt hatte, meine schwachen Dienfte dem Baterlande noch ferner ju widmen. Einmal da, werde ich freiwillig feineswegs abtreten, und murde ich houte abberufen als Schultheiß, jo wurde ich als Mitglied bes Großen Rathes ausharren, bis der neue Große Rath ermablt mare. Es ift meine erfte Burgerpflicht, in der einmal angenommenen Stellung auszuharren, bis ich derfelben ent-bunden bin. Go wie ich bier erfläre, daß ich unter keinen Umftanden weder eine Stelle im Berfaffungerathe noch eine folde im neuen Großen Rathe annehmen werde, eben jo erflare ich , daß ich in meiner gegenwärtigen Stellung ausharren werde, bis die neue Regierung in's Umt tritt. 3ch mar bis jest Mitglied einer Regierung, welche allerdings große Fehler gemacht bat in wichtigen Beiten, und ich nehme meinen Theil Diefer Fehler auf mich, benn auch ich habe gefehlt, aber eben baraus ift mir flar geworden, daß ich nicht mehr an öffentlichen Befchaften Untheil nehmen foll. Individuell befand ich mich noch in einer gang eigenen Stellung, indem ich die Bielfcheibe der Angriffe verschiedener Parteien mar, und auch noch in den letten Beiten bat man mein Botum vom 12. Januar gang anders gedeutet, als wie daffelbe gemeint war. Benes Botum floß aus berjenigen Ueberzeugung, weiche ich von jeber über Bolfssouveranetat hatte; man hat mir aber daffelbe als Umbition ausgedeutet. In wie weit dief richtig fei, wird fich zeigen; ich werde nie mehr und unter teinen Umftanden in politis fcher Stellung je wieder ericheinen, und wenn ein fogenannter wohlunterrichteter Rorrespondent in einem bekannten Burcherblatte bebauptet, herr Füriprecher Ochjenbein befige Rorrefpondengen von mir, welche mich fompromittiren oder gwingen fonnten, mich meiner Ueserzeugung jumider in die Urme politifcher Gegner zu werfen u. f. m., fo bat fich diefer wohlunterrichtete Rorrespondent mabricheinlich blog im Ramen geirrt; mid; gebt bieg nicht an, ich weiß nichts von folchen Rorrefpondengen; übrigens ift herr Fürsprecher Ochsenbein da; er fann es bezeugen. Diejenigen, welche glauben, fich mit aller Rraft einem Abtretungsbefrete entgegenstellen ju follen, tennen ibre Pflichten gegenüber dem Baterlande gewiß eben fo gut, als die Andern. Ein hauptgrund, welcher für ein foldes Abtretensdefret geltend gemacht wird, ift Diefer, daß die Betreffenden glauben, in Betreff ber Revisionsfrage burch ihren Eid gebunden gu fein. In Diefer Beziehung verweife ich auf Die Reden bes herrn Regierungsratus von Tillier und bes herrn Altregierungsraths Buß. Auch ich glaube, daß gegen Diejenigen, welche fich durch ihren Gid gebunden fühlen, alle Distuffion aufbort, aber daß fie felbit munichen muffen, daß der Große Rath auch denjenigen Theil feines Eides in's Auge faffe, welcher ibm jur Pflicht macht, des Baterlandes Rugen

ju fordern und den Schaden ju wenden. Der zweite Gegenantrag ift berjenige bes herrn Dr. Ammann; er ift aber unvollständig, denn feine Meinung wird wohl fein, daß bann die Revision des S. 96 erft nach einem Jahre definitiv beschloffen werden konne. Rann man nun glauben, daß im gegenwärtigen Momente man ein Jahr lang werde warten wollen, nachdem, aufgefordert durch Ihren eigenen Befdluß, 26,000 Ctaatsburger ertlart haben, fie wollen Diefem § 96 nicht nachleben, fondern fie verlangen die fofortige Aufstellung eines Berfaffungeratbes? Denn daß diefes die Bedeutung des Rein ift, geht aus ben beute eingelangten, mit vielen Saufend Unterschriften verfebenen Detitionen bervor. Die Erflarung der neun Regierungerathe hat verschiedene Redner beichaftigt. Bas die Bemerkung bes Serrn Obergerichtspraftdenten Funt betrifft, daß neun Regie-rungerathe die Mehrbeit im Regierungerathe bilden, mahrend doch die Mehrheit fich gegen eine regierungsratbliche Proflamation ausgesprochen ic., fo war ich eben fo febr über biefen Umftand verwundert. 21m Montag vor dem 1. Februar Morgens murde der Untrag ju einer Proflamation im Regierungsratbe gemacht, worauf fich der Regierungsratb nach einer vorläufigen Beratbung dabin vereinigte, fich vor Allem aus einen daberigen Entwurf vorlegen zu lassen. Ich war von Unfang dagegen. herr Regierungsrath Saggi, jünger, und herr Regierungerath Bandelier waren in Gefchaften abmefend, fo daß fünfzehn Mitglieder jugegen waren. Sieben Mitglieder ftimm-ten nun in der Nachmittagofigung gegen die Proflamation, feche Mitglieder daffir, und ein Mitglied ftimmte gar nicht. Bwei Tage nachber erfchien dann die von neun Mitgliedern unterzeichnete Erklärung, mabrend doch nur feche eine Prokla-mation gewollt hatten. Indeffen ift darüber Aufchluß gegeben worden, indem einige Mitglieder einen Unterschied machten zwischen einer officellen Proflamation und zwischen einer blogen Ertlärung als Privarmanner. Es bleibt Ihnen, Eit., auf beutigen Sag nichts Underes übrig, als entweder bem Untrage von Regierungerath und Gechszehnern beizustimmen, oder aber benfelben ju verwerfen und bann ju den Antragen bes herrn Altichultheißen Reubaus oder des herrn Dr. Ammann ju ftimmen. Run murbe bereits gezeigt, daß der Untrag bes Herrn Altf bultbeißen Neubaus ju gar keinem Befchluffe führen fann; benn wenn fich ichon eine Mebrbeit dafür erzeigte, fo ware ihr Enticheid bennoch nicht bindend fur die Minderheit, und es murde fich vielleicht noch fragen, ob diefer Untrag überhaupt in Abstimmung gebracht werden darf. Bas herr Dr. Ummann will, ift im Grunde nichts Anderes, als was der Große Raty am 15. Januar bereits erfannt, und mas das Boit am 1. Februar durch fein Rein verworfen bat. Unter Diefen Umftanden bin ich überzeugt, daß die beutige Frage eigentlich fcon jum Boraus als entichieden betrachtet werden muß, und wenn wir beute gar nicht darüber distutirt, fondern fofort abgestimmt batten, fo wurde dies am Resultate der Ub. ftimmung feine Menderung von vier Stimmen jur Folge gebabt baben. Die Einen balten fich burch ihren Gib gebunden, Die Undern bing-gen glauben, der Bille tes Couverans folle gefcheben. Diefes ift auch meine Unficht. Somit ftimme ich jum Gintreten in den Ibnen von Regierungsrath und Cechsgebnern vorgeschlagenen Gefetesentwurf.

#### Abstimmung.

1)	Irgendwie in ben Gegenstand einzutreten	140	Stimmen.
	Denfelben von der Sand ju meifen .	20	"
2)	Sofort einzutreten	Gr.	Mehrheit.
3)	Fur ben Untrag von Regierungerath		
	und Sechszehnern	100 miles	Stimmen.
	Dagegen	25	"

(Schluß der Sigung um 41/2 Uhr.)

# Verhandlungen

## Großen Rathes Republik Bern.

Zweite außerordentliche Winterstung 1846.

(Richt offiziell.)

## Zweite Sitzung.

Freitag ben 13. hornung 1846. (Morgens um 9 Uhr.)

Prafident: herr Landammann Pequignot.

Dach bem Damensaufrufe und nach Genehmigung bes Protofolls der gestrigen Sigung werden als eingelangt angezeigt :

1) Ucht Borftellungen, gleichlautend wie die gestern ange-

zeigten siebenundsiebenzig, - mit 628 Unterschriften.
2) Borftellung der Einwohnergemeinde der Kirchbore Borb und verschiedener einzelner Staatsbürger, welche verlangen, daß dem 3. Brechbühl gestattet werde, den Petenten in

äußerlichen Krankheiten Rath und ärztliche Gulfe zu leiften.
3) Borftellung der Gemeinderathe von Abelboden und Frutigen um Aufhebung bes gangen Wahlverfahrens, wodurch herr Rechtsagent und Rotar Mügenberg von Spieg jum Gerichtspräsidenten von Frutigen ernannt murde.

4) Vorftellungen von handwertern von Interlaten und Umgegend, von Steffisburg, Thun und heimberg, Die Aufstellung einer Gewerbeordnung betreffend.

hierauf wird verlefen:

Eine von der Volksversammlung von Oberhaste am 18. Januar im Mamen von 900 bis 1000 ftimmfabigen Staatsbürgern erlassene Erklärung, dahin gehend, daß die fünf Petitionen, welche im November letthin aus dem Umtsbezirk Dberhable für eine Sotalrevision der Verfassung u. f. f. eingelangt feien, allerdings die Bunfche ber Berfammlung enthalten, und daß jede widersprechende Behauptung migbilligt werde.

### Tagesorbnung.

Projettdefret von Regierungsrath und Sechszehnern, betreffend die Aufftellung eines Berfaffungerathes.

herr Landammann bemerkt, es werde in Folge des gestrigen Entscheides feine allgemeine Umfrage über bas Gintreten stattfinden, bloß frage er die Berfammlung an, ob fie den Gegenstand artifeleweise oder in globo behandeln wolle.

Rurg, Oberrichter, trägt auf Berathung in globo an.

Imoberfteg schlägt hingegen artikelsweise Berathung vor.

von Tavel, Schultheiß, als Berichterftatter, unterftutt diese lettere Unsicht.

Die artikelsweise Berathung wird hierauf mit großer Mehr= beit beschloffen.

- , §. 1. Die Verfassung vom Sahre 1831 foll burch einen bireft vom Bolte gewählten Verfassungsrath revidirt werben." Durch's Sandmehr genehmigt.
- "§. 2. Auf je 3000 Einwohner wird ein Mitglied bes Berfassungeratbes ernannt. Die Bruchjahl von 1500 und barüber gablt für 3000."

von Tavel, Schultheiß, als Berichterftatter, bemerft, Unfange babe man daran gedacht, die Bahl der Berfaffunge-ratbe auf 111 festzuseben, in Uebereinstimmung mit ber Bahl der Mitglieder des Berfaffungerathes von 1831; indeffen habe man vorgezogen, feine Babl ju firiren, fondern die Bevolferung jur Grundlage ju nehmen, wie dieß übrigens auch im Jahre 1831 geschehen war. Damals namlich wurde je auf 3000 Einwohner ein Berfaffungerath gewählt, woraus fich dann jene obermahnte Bahl der 111 Berfaffungerathe ergab. Das diplomatische Departement nun, um den Berfassungsrath nicht allzu zahlreich zu machen, batte ie auf 4000 Einwohner ein Mitglied vorgeschlagen, was 101 Mitglieder gegeben baben würde; Regierungsvath und Sechezehner hingegen beschloffen, bei der Babl 3000 ju bleiben, mas bann nach der im Sabre 1837 veranstalteten neuen Volkszählung ungefähr 140 Berfaffungerathe gebe.

Der Paragraph wird ohne Einsprache durch's handmehr genehmigt.

"§. 3. Seder Umtsbezirt, der nach Urt. 2 brei oder meniger als drei Verfassungerathe zu erwählen hat, bildet in der Regel einen Bablfreis. Diejenigen Umtsbezirfe, welche mehr als drei Berfaffungerathe ju mablen haben, zerfallen in mehrere Wahlfreife.

"Es baben demnach gemäß der im Jahre 1837 veranstalteten Volkszählung zu ernennen :

(Folgt nun die Eintheilungstabelle fämmtlicher Umtsbezirke mit ihren Wahlfreifen und beren Berfammlungsorten).

Sechezia Wahlfreife ernennen 140 Verfaffungerathe."

von Tavel, Schultheiß, als Berichterstatter. Wenn es fich darum handelt, ein Bablinftem aufzustellen und zu ordnen, fo ift gewiß die Art und Beife, wie die Bahlbegirte eingetheilt werden, eine der allerwichtigften Bestimmungen, denn diese Ein= theilung der Bablbezirke muß großen Ginfluß auf die Landesreprafentation üben. Bare es alfo heute barum zu thun, ein Bablififtem fur die gutunftige Berfassung zu ordnen, dann könnte man Ihnen , Dit. , den vorliegenden Eintheilungsvorschlag wenigstens nicht empfehlen; denn für eine zweckmäßige Bertheilung der Wahlbezirke braucht es eine fehr genaue Ausmittlung ber Berhaltniffe eines Landes. Da nun von allen Seiten barauf gedrungen wird, daß der Berfaffungerath baldmöglichft ernannt werde, fo hatten wir unmöglich Beit, die nothige Corgfalt auf

diefen Gegenstand ju verwenden. Allein es handelt fich beute nicht um eine bleibende Einrichtung, fondern um etwas Borübergebendes, das nur dazu dienen foll, einer in vierzebn Tagen porzunehmenden Wahl ju Grunde ju liegen. Alfo mußten wir auf heutigen Zag Dasjenige annehmen, mas und am fcneuften jum Biele führt. Bor Regerungerath und Gechejehnern haben fich in Betreff bes Grundfages an und fur fich zwei verfchieichiedene Syfteme geltend gemacht; bas diplomatifche Departement hatte nämlich vorgeschlagen, einfach amtsbezirksweise gu wählen, fo daß alle ftimmfähigen Staatsburger eines Umts-bezirtes fich am festgesetzen Tage am hauptorte bes Amtsbezirts batten einfinden muffen. 3m Rollegium von Regierungerath und Sechszehnern beliebte diefer Modus nicht. Eine Meinung wollte zwar auch nur nach den Amtsbezirken bezeichnete Bablfreife, aber dann jeden einzelnen Staatsburger das Stimmrecht in der Urversammlung feines Wohnortes ausüben laffen. Beder Staatsbürger murbe nämlich diefer Unficht jufolge in feiner Urversammlung so viele Namen schreiben, als der Amtsbezirt Berfaffungerathe ju ermablen batte; dann murden an einem folgenden Tage die Protofolle der verschiedenen Urversammlungen Des Amtebegirtes am Sauptorte desfelben burch die Bureaux der Urversammlungen eröffnet, und diejenigen Burger maren bann als gewählt anzuseben, welche in den sammtlichen Urverfammlungen die meiften Stimmen erhalten batten u. f. w. Diefes Spftem, welches übrigens heute noch naher entwickelt werden wird, murde febr lange berathen, beliebte aber ber Mehrheit nicht, worauf dann basjenige Enstem angenommen wurde, welches Ihnen, Dit., im §. 3 vorgeschlagen wird. Behufs der Eintheilung der größern Amtsbezirke in verschiedene Bablfreise murde barauf eine Kommiffion niedergefest, welche aber, da das Rollegium von Regierungsrath und Gechszehnern am Mittwoch ben gangen Tag Gigung hielt, nur zwischen der Bormittags und Nachmittagsfigung arbeiten fonnte und Daber ihrer Hufgabe fich etwas fcmell entledigen mußte. Regierungsrath und Sechezehner mußten nichts Befferes ju thun, als die Urbeit Diefer Rommiffion anzunehmen, wie fie eben mar.

Mign, Oberrichter. Da ich im Rollegium von Regierungerath und Cechszehnern den hier vorgeschlagenen Wahlmodus befampft habe, weil er mir für die obwaltenden Umftande feineswegs ju paffen fcheint, fo glaube ich, die Grunde wieder vorbringen und naber entwickeln zu muffen, die mich bewogen baben, das in Art. 3 des Projekts, das gegenwartig den Gegenstand ber Berathung bildet, aufgestellte Suftem angu-Obgleich ich bei ber Berathung im Schoofe von Regierungsrath und Gechszehnern in der Minderbeit geblieben bin, fo glaube ich doch nicht, daß ich aus diefer Rudficht irgend welchen Unftand nehmen foll, por dem Großen Ratbe die Grunde auseinanderzuseten, welche zu Gunften meiner Meinung fprechen, felbit menn ich auch vor diefer boben Berfammlung abermals in Minderheit bleiben follte. Benn man ben Stand ber Dinge, in welchem fich gegenwärtig die Republit befindet, der Prüfung unterwirft, fo fann man fich nicht verhehlen, daß Diefelbe fich in einer innormalen, gang ausnahmsweisen und fogar kritischen Lage befindet. Rach der Abstimmung vom fogar fritischen Lage befindet. Nach der Abstimmung vom 1. Februar in Betreff der Berfassungerevision, und bei Ermagung der Aufregung, welche fich der Maffe des Boltes bemeiftert hat, habe ich die Frage an mich felbst gestellt, ob es zeitgemäß, ob es nicht gefährlich fei, ploblich von einem Bahlfuftem auf das andere überzuspringen; ob es unter den obschwebenden Umftanden paffend fei, eine Organisation, an die man nun einmal gewöhnt ift, über ben Saufen zu werfen; auf einem gegebenen Punkte eine große Anzahl von Stimmberechtigten ju vereinigen und badurch Reibungen und Streithandel bervorjurufen, und in benjenigen Gemeinden große Ungufriedenbeit ju erzeugen, deren Ungeborige fich in die Nothwendigfeit verfest feben murden, ihren Seerd zu verlaffen und eine große Entfernung jurudjulegen, um ihre politischen Rechte auszuüben. Ich babe geglaubt, daß die Umftande auf's Dringenofte gebieten, den bei den bevorftebenden Wahlen ju befolgenden Modus fo viel wie möglich ju vereinfachen, um den großen Uebelständen nuszuweichen, welche mit der Aufhäufung der Boltsmaffe in einem Zeitpunfte verfnupft maren, wo die politischen Leiden-. chaften auf's Lebhafteste angeregt find, - und fich dabei nichts

besto weniger ben wirklichen Ausdruck bes Volkswillens ju berschaffen. Uber weil eben das Spftem, das man Ihnen vorschlägt, keine dieser Bedingungen in sich vereinigt, so muß ich dasselbe diesen Augenblick noch bekampfen. Die Zusammenfegung der Bablfreife bietet in der That große Schwierigfeiten bar, und murde ju einer Menge begründeter Reflamationen Beranlaffung geben. Bede Gemeinde murde glauben, fie fei durch die angenommene Busammensetzung der Wahlfreife benachtheiligt (welche doch ohne Bogerung, und man dürfte fagen, mit der größten Uebereilung, festgefest werden muß); denn vom Augenblicke an, wo die politische Meinung, ju welcher Die Gemeinde fich befennt, in dem Babifreife, in welchem fie abstimmen foll, nicht vorherrichend ift, fo wird fie fich für überzeugt halten, daß politische Rücksichten bei diefer Eintheilung vorgewaltet baben. Bon daber werden dann Reflamationen oder wenigstens eine große Ungufriedenheit, wenn nicht gar feindfelige Ausbruche entstehen. Auf Der andern Geite feten Sie durch die Bildung von febr großen Bahlfreifen eine bedeutende Ungabl von Staatsburgern in die Unmöglichfeit, ihre politischen Rechte auszuüben, fei es nun aus Grund der Entfernung, oder aus Grund ber Witterung, oder endlich megen ber bamit verbundenen Untoften. Filgen Sie allem Diefem den großen Busammenlauf von Leuten am nämlichen Orte und alle Uebelftande bei, Die in einem Beitpuntte lebhafter und er-bitterter politischer Kampfe mit folchen Busammenfunften verbunden find. Diefe Bereinigung mird um fo gefahrlicher fein, als die Aftivburger des nämlichen Bablfreifes genothigt fein werden, bei einander ju bleiben, bis die Bablen beendigt find, was langer als einen Sag bauern fann, wenn fich nur irgend welche fleine Schwierigkeiten im Berlaufe bes Bablgefchaftes Ift es zwedmaßig, bei den gegenwärtigen Beitverbaltniffen feine Buflucht ju einem noch ungewohnten Bablinfteme ju nehmen, bas geeignet ift, die direften Bablen bem Bolte, in Folge der Unwendung eines fehlerhaften und für den Staats burger beschwerlichen Systemes, verhaßt ju machen? Wenn ich meine Blide auf die vorgefchlagene Eintheilung ber Babifreife werfe, fo finde ich, daß in ben Umtebegirten Münfter und Freibergen alle Uftivburger fich am Sauptorte vereinigen mußten, um ju der Erwählung der Mitglieder des Verfaffungs= vathes mitzuwirfen, und bag man für ben Umtebezirt Courtelarn nur zwei Wahltreife aufgestellt bat. Wohlan! Beder, ber Die örtliche Beschaffenheit Dieses Theiles unserer Republik fennt, wird nicht bestreiten konnen, daß ein beträchtlicher Tueil ber Staatsbürger, welche die gedachten Gegenden bewohnen, fich genothigt feben mird, entweder auf die Ausübung ihrer politiichen Rechte ju verzichten, oder dann vier bis funf Stunden Begs jurudjulegen, um an Bablen Theil zu nehmen, welche von fo hoher Bichtigfeit find, und von denen die Bufunft und Bohlfahrt der Republik abnangen. Werden der fcmachliche Greis, der Urme, der nicht vermag, die gezwungener Weife mit Abmefenbeiten folcher Urt verbundenen Ausgaben ju beftreiten, Urfache haben, mit einem folchen Buftand ber Dinge gufrieden gu fein, oder werden fie nicht vielmehr fich faktifch von Ausübung eines Rechtes ausgeschloffen finden, bas für jeden Staatsbürger, der für fein Baterland und die Entwick-lung der flaa lichen Einrichtungen desfelben, Theilnabme begt, ein bochft werthvolles ift? Wird man eine wirfliche und juverläffige Stellvertretung der Debrheit des Bolfes erlangen, wenn der Bahlmodus die Mitwirfung an den Wahlen für den größten Theil der Staatsbürger jur Unmöglichkeit macht? Ein berartiger Berfuch fonnte felbft jur Folge haben, bag die direften Bablen durch das Bolt verworfen murden, wenn es fich um Unnahme des vom Berfaffungerathes ju bearbeitenden Berfes handelt. Wenn man fleinere Babifreife bildet, fo entipringen Daraus Uebelftande anderer Art. Unftatt durch die Bablen eine wahrhafte Stellvertretung des bernifchen Bolfes ju befommen, werden Sie nur eine Stellvertretung der Intereffen jedes Rirch. thurms erhalten, die von den Begehrlichfeiten und Gingebungen eines engherzigen Dertligeistes geleitet ift. Ueberdieß wird fich Die Intrigue auf's Machtigste ermuthigt fühlen. In der That, wenn man vom Gesichtspunkte der Bablen nach Umtebegirten ausgeben will, fo mußte die Intrigue, um einen Erfolg gu erreichen, fich nach einem viel großern Maßkabe bewegen, als bei Bablen nach Rreifen; fomit wurde fie weit fcmieriger,

folglich feltener und auch weniger beforgniferregend fein. Bei fleinen Wahlfreisen bingegen wird fich jeder Intrigant darauf befchranten, feine Thatigfeit in einem einzigen Bablfreife gu entwickeln und in demfelben alle feine Gulfsmittel in Bemegung ju fegen; er wird gemiffermagen mit Gicherheit barauf rechnen konnen, fein vorgestedtes Biel ju erreichen, indem er sich mit einem Mandat befleidet, das man als die dem Bolfe justebende Befugnig betrachten wird. Diese Betrachtungen, die gewiß nicht obne Gewicht find, haben mich bewogen, einen andern Modus fur dirette Wablen vorzuschlagen; benn es ift nicht genug, bas bereits Vorliegende zu tadeln, sondern ein, nach meiner Ansicht, schlechtes System, soll durch ein, den vorhandenen Zeitumständen besser anpassendes, ersett werden. Nicht daß ich etwa Anspruch darauf machen möchte, einen Bahlmodus aufzustellen, der dann als Grundlage für die Butunft dienen follte, fondern ich habe einzig darnach getrachtet, die Uebeistände eines allzu rafchen Ueberganges von einem Spfteme jum andern, ju vermeiden, fowie den Reibungen und Streithandeln vorzubeugen, ju welchen die Giferfüchteleien gwifchen den Gemeinden, die Erhitung der politischen Leidenschaften, die Ungufriedenheit der Bevolferung, Anlag geben fonnten, und wobei ich nichtsdestoweniger durch die direkten Wahlen eine wahrhafte Bertvetung des allgemeinen Willens zu erzielen hoffen darf. 3ch werde mich darauf beschränten, in allgemeinen Bugen den Bahlmodus zu bezeichnen, wobei ich mir jedoch ausdrucklich vorbehalte, benfelben noch umftändlicher zu entwickeln, wern ber Grundfat der Bablen nach Umtsbezirfen ben Borgug erbalten follte. Seder Umtebegirt murde einen Wahlfreis ausmachen. Un dem ju Bornahme der Bablen der Mitglieder des Berfaffungsrathes bestimmten Tage, murden fich die Urverfammlungen, unter den nämtichen Formen, wie für die indireften Bablen, ju Wablverfammtungen tonftituiren Dlach Aufftellung des Bureau's würde man an alle Stimmberechtigten Stimmzettel austheilen, welche eben fo viele Rummern enthalten, als der gange Umtsbegirf Mitglieder in den Berfaffungsrath ju erwählen batte, und die Stimmberechtigten auffordern, auf den Stimmzettel eben fo viele Damen ju fchreiben, ale derfelbe Dlummern ent-Wenn diefe erfte Overation vollendet und die Abgablung ber Stimmzettel (dépouillement du scrutin) bewerfstedigt ware, fo wurde bas Bureau jeder Urverfammlung in feinem Berbalprojeß das Ergebniß der Babl bescheinigen, indem es die Ra-men aller derjenigen darin anführt, welche Stimmen erhalten haben. Um folgenden Tage murden fich dann die Bureaur fammtlicher Urverfammlungen des Umtsbezirks, mit ihren Berbalprozeffen verfeben, am Sauptorte des Umtes verfammeln, wo fie, vereint mit dem Bareau der Urverfammlung des gedachten Hauptortes, dazu schreiten murden, in einem gemeinsfamen Berbalprozes das Ergebnis der Wahlen des ganzen Amtsbezirks zu konstatiren. Die Staatsburger, welche die Mehrheit ber Stimmen auf fich vereinigt hatten, murden bann als Berfaffungsrathe proflamirt; rudfichtlich Derjenigen bingegen, auf welche nur ein relatives Mehr gefallen ware, wurde ju einer zweiten Babl gefchritten. Die Urverfammlungen murden auf's Deue jufammenberufen und batten ihre Stimmen für eben fo viele Randidaten abzugeben, als Berfaffungerathe ju ermablen übrig blieben. Alls folche Randidaten murden Diejenigen gelten, welche bei der erften Babl am meiften Stimmen auf fich vereininigt batten; die Namen derfelben murden auf einer gedruckten Lifte in doppelter Angabl angegeben, b. b., daß wenn noch zwei Verfassungerathe zu mablen übrig waren, fo murden diejenigen vier Randidaten in diefem zweiten Wahlgang gezogen, auf welche fich schon bei dem ersten Bablgang die meiften Stimmen vereinigt batten. Bei diefer zweiten Berhandlung würde bas relative Mehr binreichen, fo bag die Urver: fammlungen bochftens zwei Mal versammelt murden. Dieg ift furt jusammengefaßt der Modus, welchen ich vorschlage. Sm Kollegium von Regierungsvath und Sechstehnern wollte ich mich fchon fur ben erften Bablgang mit bem relativen Mehr zufrieden geben, allein die Gefahren, welche daraus entfteben tonnten, wenn die Stimmen fich vielleicht auf eine große Ungabl von Kanditaten gerftreut hatten, und die Beforgniffe, die man in diefer Beziehung zu erkennen gegeben bat, baben mich dann vermocht, ein Ballotage bei einer zweiten und letten, definitiven Wahlverhandlung vorzuschlagen, obschon meiner

Meinung nach die berrichende politische Aufregung, nach der Natur der Dinge felbft, der Bermuthung feinen Raum läßt, daß die Stimmen fich auf eine große Angahl Randidaten ger= ftreuen werden, wie es vielleicht der Fall fein tonnte, wenn wir uns in einer Beit der Rube, der Apathie und politischer Gleichgültigfeit befinden murden. Es murden wabricheinlich in den Umtobezirfen zwei Liften einlaufen, und die Stimmen würden sich auf die Personen werfen, die in der einen oder andern Lifte bezeichnet maren, je nachdem die Stimmenden Diefer oder jener politischen Partei angeboren. Dieß ift der Grund, warum mich die Bulaffung des relativen Mehrs fchon bei der ersten Bablperhandlung für die Ernennung der Mitglieder bes Berfaffungerathes, teineswege erfchrectt batte. Doch bleiben mir einige Einwendungen ju widerlegen übrig, die im Schoofe von Regierungerath und Sechszehnern erhoben worden find. Man bat gefagt: Man muffe die Konfequengen ber Demotratie binnehmen, fo wie fie feien. Ohne Zweifel muß man fie fo binnehmen, diefe Konfequenzen, allein die Demokratie nach Wablfreifen ift noch teine in unferer Republik organisirte Demofratie, und wenn wir dieselbe einführen, ohne fie organifirt ju haben, fo laufen wir Gefahr, eine besorgani= fierende Demofratie daraus ju machen. Man bat meinem Sufteme vorgeworfen, es fei unpraftifch und fogar ungerecht. 3ch muß gesteben, daß ich ben erftern Vorwurf unbegreiflich finden mußte, benn bas angenommene Syftem ift unter ben gegenwärtigen Umftanden taufend Mal unpraktischer als das meinige. Der zweite Vorwurf war von daber geleitet, das das relative Mehr ichon bei der ersten Wahlverbandlung die Regel bilden follte; er fällt alfo infolge ber Modififation, welche ich in meinem Systeme gemacht habe, dabin. Man bat noch angebracht, daß eine große Gemeinde durch ihr Uebergewicht die Wahlen eines gangen Umtebegirte beberrichen fonnte. Diefer Ginwurf ift fein gultiger, denn das ift fo viel als wenn man fagte: die Mehrbeit fei ftarker als die Minderheit. 3ch will mich nicht weiter über ben Gegenstand verbreiten, und trage darauf an, daß an die Stelle bes in B. rathung liegenden Artifels 3 folgender Artitel gefest werde: "Seder Amtsbezirk bildet einen Babl-bezirk; jedoch bleibt im Amtsbezirk Bern die Trennung ber Stadt von den Landgemeinden, ferner die Trennung von Delsberg und Laufen, sowie die von Erlach und Reuenstadt vorbehalten. Die Bahl der von einem jeden Umtebegirfe in den gegenwärtig bestehenden Urversammlungen zu ernennenden Berfaffungsräthe foll gemäß der im Sahre 1837, veranstalteten Bolkszählung bestimmt werden."

Jaggi, Regierungerath, junger. Go wie ich fchon vor Regierungsrath und Sechszehnern Diefen Untrag unterftust babe, fo thue ich es auch bier. Wir treten vom indiretten Babifnfteme nunmehr in das dirette Onftem über, wir muffen alfo dasfelbe in der Ausführung möglich machen. Dun bat herr Oberrichter Migy bereits flar und deutlich die Schwierigteiten berausgehoben, welche eintreten murden, wenn in bewegten Beiten die Bürger einer Gemeinde in eine andere Gemeinde geben follten, um dort gemeinschaftlich mit den Burgern diefer Gemeinde ibr Stimmrecht auszuüben Diefes ift bewiefen durch die bieberige Erfahrung; in vielen Amtsbezirken fanden fich ja bisher nicht einmal die gewählten Wahlmanner gablreich bei ben Wahlversammlungen ein. 3. B. wird in der Eintheilunges tabelle vorgeschlagen, die Gemeinden Gfteig., Brienz und Lau-terbrunnen zu einem Wahlfreife zu vereinigen. Wer nun die Entfernungen der verschiedenen Ortschaften fennt, muß fich wohl billig fragen, wie man doch glauben fonne, daß die Burger fich in Bewegung fegen werden, drei Stunden weit gu laufen, befonders wenn es fich nur um eine fo fleine Angahl zu treffender Wahlen bantelt. Wenn man dem Volke das Recht direkter Wahlen einräumt, so muß man ihm auch das Mittel an die Hand geben, möglichst zahlreich bieses Recht auszuüben, und alfo muß man machen, daß die Bürger nicht aus ihrem Gemeindsverbande hinaus muffen, um dieß thun ju konnen. Darum will Berr Oberrichter Mign bei den bisherigen Urverfammlungen bleiben; die Bureaux der verschiedenen Urverfamm= lungen eines Umtebezirfes wurden bann am folgenden Sage im hauptorte zusammentreten und hier ausmitteln, wer am meiften Stimmen habe ic. Man hat nun gefunden, es fonnte auf

Diefe Beife eine einzelne große Gemeinde im Amtsbezirke ben andern Gemeinden das Gefet machen. Diefes Inkonvenient eristitt bereits jest und wird immer eristiren. Wo in einem Umtobegirte eine einzelne große Gemeinde mehrern fleinern gegenüber ift, gibt fie fchon jest ben Ausschlag, und wenn Dennoch Grofrathe aus andern Gemeinden gemablt merden, fo geschieht dieß nur in Folge einer Art Rapitulation. Diesem Inkonvenient ist indessen durch Annahme des Systemes des Serrn Migy wenigstens leichter vorzubeugen, als nach dem im Projekte enthaltenen Systeme. Die kleinern Gemeinden können fich immerbin vorber mit einander besprechen, fich über ihre Randidaten vereinigen u. f. m., mas jum Theil fcon jest auch gefchieht. herr Oberrichter Mign glaubt nun fein Syftem noch beffer auszuführen, die Urversammlungen können, wenn bas erfte Mal tein abfolutes Debr berausgefommen fei, allfällig noch ein zweites Mal zusammenkommen, wo dann das relative Mehr gelten wurde. Es bat freilich Infonveniente, die Urverfammlungen zwei Mal binnen wenigen Tagen jufammenzuberufen, aber ift dieg nicht immerhin noch beffer, ale die Burger, wenn fie ihr Stimmrecht ausüben wollen, zu nöthigen, viel-leicht mehrere Sage ftundenweit fich an den hauptort des Umtsbezirkes zu begeben? Ich schließe also burchaus zum Antrage des herrn Oberrichter Mign.

Schon vor Regie-Dr. Schneiber, Regierungsrath. rungsrath und Sechszehnern babe ich mich gegen diefen Untrag ausgesprochen, und ich bin fo frei, bier meine Grunde au wiederholen. Darin find herr Migy und ich gang einverftanden, daß man die Wahllreife fo groß als möglich machen muffe, um den Ginfluß der Lokalitäteruchsichten möglichft gu paralyfiren. Allein mit der Art, wie er diefe größern Wahltreife erlangen, und wie er die einzelnen Abtheilungen derfelben Bufammentreten laffen will, bin ich nicht einverstanden. herr Migy fchlagt vor, es follen in jeder Rirchgemeinde die Urverfammlungen jufammenkommen, und bort follen die Bürger ihre Stimmen abgeben; das Refultat jeder Urversammlung murbe bann an ben Sauptort bes Umtebegirts geschicht; dort murben von den betreffenden Abgeordneten fammtlicher Urversammlungen alle Diefe Refultate jusammengestellt, um ju feben, ob Semand bas absolute Mehr auf sich vereinigt habe; hatte Riemand oder nicht die erforderliche Babl von Staatsbürgern das absolute Mehr auf sich vereinigt, so mußten dann die Urver- tammlungen an einem folgenden Tage noch einmal zusammentreten, um dann unter Denjenigen, welche die meisten Stimmen erbalten hatten, zu mablen. Die Folge bieses Systems wurde fein, daß jeder Urversammlungsbezirk vor Allem aus suchen wurde, für feinen Dann ju ftimmen; jablt ein Umtobegirt gebn Gemeinden oder Urversammlungen, fo werden gebn Manner fich in die Stimmen des gangen Bezirtes theilen, und bann in ber nachften Urverfammlung hatte man Drei ober Bier baraus durch relatives Mehr zu erwählen, und dann find die betreffenden Gemeinden genothigt, Leuten ju ftimmen, welche fie lieber nicht mochten. Dber aber es geschieht, mas herr Mign porausfest, es wird vorber gearbeitet und intriguirt werden für gewiffe Perfonen. Das mag ich wohl leiden, aber nur mochte ich nicht, daß damit hausirt werde. 3ch mochte öffentlich arbeiten für die Randidaten, gleichsam auf offenem Martte; Diefes geschieht nun nach dem Syfteme des herrn Migy nicht, wohl aber wurde mehr im Gebeimen gearbeitet werden, und biefes ift's, was mich an biefem Ensteme hauptfachlich ftogt. 3ch begreife die Befürchtungen bes herrn Mign vor allerband übeln Folgen, welche nach dem hier vorgeschlagenen Modus leicht entsteben konnten, gar wohl; allein nach meiner Anficht muß das Ergebniß foldher Wahlen aus gegenfeitigen Reibungen bervorgeben, es muß babei gefampft werden, und bann wird man eber Wahlen treffen, die mehr oder meniger auf ausgezeichnete Manner fallen ober wenigstens auf folche, Die gewählt zu werden verdienen. Ich will lieber, daß hier und da Einer ein Loch in den Ropf bekomme, als daß man sich gar nicht reibe. Ich citire für diese meine Ansicht einen Mann, welchem herr Migy gewiß alle Gerechtigfeit wiederfahren laffen wird. Bertham, welcher über Diefe Materie ale flaffische Autorität angeseben werden wuß, schreibt: "Il est bon d'observer que le mode secret (dans les élections populaires) n'exclut

pas, pour ceux qui en auraient le désir, la faculté de faire connaître leurs sentiments. Un secret forcé et universel dans les élections serait une très-mauvaise mesure. Ce silence servile serait en contradiction avec un acte de liberté. Chaque candidat doit avoir ses amis, ses défenseurs, pour faire valoir ses titres auprès de l'assemblée, pour dissiper des imputa-tions fausses, en un mot, pour éclairer la religion de ses juges: car procéder à une élection, c'est faire le procès aux candidats, aux fins d'accorder une récompense; exclure la discussion préalable de vive voix, c'est juger la cause de ces candidats et celle du public, sans donner aux intéressés la faculté de se faire entendre. Il est vrai que ces débats publics, ces manifestations de parti, produisent quelquefois, dans les élections populaires, une fermentation tumultueuse; mais c'est un très-petit mal, comparé à celui de gèner l'expression des sentiments publics. C'est par cette liberté que le peuple s'intéresse aux choses et aux personnes: il se forme des liens plus solides entre les électeurs et les élus : et même, en Angleterre, où ces époques reviennent rarement, la crainte de ces espèces d'assises populaires exerce une influence marquée sur tous ceux qui se vouent à la carrière politique." Sch will alfo, geftutt auf diefe Autorität, lieber größere Babltreife, nothigen Falles das Busammentommen mehrerer Rirchgemeinden, wenn es etwa auch lebhafte Reibungen gabe. Co viel in Bezug auf die moralische Seite des Antrages des herrn Oberrichtere Mign. Bas die praftische Seite betrifft, fo batte auch ich gerne jeden Umtebezirk ju einem einzigen Babibegirke gemacht, aber ich mußte mich überzeugen laffen, bag biefes nicht möglich ift, ja man wird wegen ber Beschaffenheit ber Lotalitäten bier und ba febr fleine Begirte machen muffen. Bas nun das vorliegende Gintheilungstableau betrifft, fo baben sich, wie es bei ber turzugemessenen Beit nicht andere fein tonnte, einige Fehler eingeschlichen u. f. w. Dun möchte ich ben Borfchlag machen, eine Kommission von drei Mitgliedern zu bezeichnen, welche die Bemerkungen der Mitglieder des Großen Ratbes über diese Eintbeilung anzubören und zu beruckfichtigen batten, benn wenn wir bier in alle diefe Details ein-treten wollten, fo wurden wir gar nicht fertig werden.

Pequignot, Landamman, verläßt den Prafidentenftuhl und erflart, daß, wenn Diemand dagegen Ginfprache erhebe, er als Mitglied bas Wort ju ergreifen wunsche, indem wenn ber Landammann als folcher bie Eigenschaft und Rechte eines Reprafentanten gleichsam verlore, bann ber Begirt, melchen er bier vertrete, um einen Stellvertreter verfürzt mare. Uebrigens beruft er fich auf frühere Jahrgange, namentlich vom Jahr 1838, wo herr Prof. 3. Schnell Landamman war. — Als man den Grundfat aufftellte, bag man nur einen Bablfreis jur Ernennung von je brei Berfaffungerathen annehmen wolle, hat man babei wohl bie Schwierigkeiten in Erwägung gezogen, welche fich bei ber Ausführung barbieten wurden? Sat man namentlich Rucficht auf die ganz ausnahmsweise Lage genommen, in welcher sich die gebirgigen Umtebezirke befinden? Große Wablfreise mogen allfällig ba am rechten Orte fein, wo die Bevollerung jufammengebauft ift; allein in Gegenden, wo diefelbe auseinander gerftreut ift, und mo bie Schwierigkeiten burch die topographische Gestaltung des Bodens noch erbobt werden, dort bieten bie großen Babifreife mefentliche Uebelftande bar. Bei Unnahme bes uns vorgeschlagenen Enstemes, batten bie Stimmberechtigten an manchen Orten vier bis funf Stunden jurudzulegen, um fich an den Sauptfit des Bablfreifes ju begeben. Siedurch murden diefelben, gegenüber den nabe bei jenem Sauptfige liegenden Ortschaften in nahmhaften Nachtheil gebracht. Wie wollte man erwarten durfen, daß unter folchen ungunftigen Berbaltniffen, 3. B. die betagten Manner ibre Bablrechte ausüben konnten? Ich will nicht einmal von der Schwierigfeit fprechen, ein binlänglich geräumiges Lofal aufzufinden, um eine fo jablreiche Berfammlung in fich ju faffen, wie die Menge ber Simmberechtigten sein wird, welche nach den Bestimmungen bes Projekts an der Wahlverbandlung Theil nehmen sollen. Ein fernerer Beweis, daß der Entwurf nicht mit aller der Sorgfalt ausgearbeitet worden ift, welche nothwendig gewesen mare, um allen Rlagen und Ginfpruchen vorzubeugen - liegt barin, dag man bei Festfehung des Umfangs der Babitreife,

fich beinahe überall bor dem grundfählich angenommenen Daaßstabe entfernt hat, ohne daß man sich eigentlich Rechenschaft über die Beweggrunde dieser Abweichung geben kann. Go sehen wir, daß in gewiffen Umtebezirken, wo die Beschaffenheit des Bobens der Ortsveranderung teine wesentlichen hindernisse in ben Beg legt, Bablkreise fur je einen Abgeordneten aufgestellt worden find, mahrend man in andern Bezirten, wo bie Bevolkerung nicht anders zusammen kommen kann, als indem fie über Berge steigt, nur Wahlfreife für je zwei oder drei Mitglieder zugelassen bat. Underswo geht man fogar fo weit, bas Babltollegium bis auf ben Grad ju vergrößern, bag man ihm allein die Ermählung von vier Mitgliedern auferlegt. Dergleichen auffallende Abweichungen durfen nicht besteben, und die Redner, welche die Berichtigung der Umschreibung der Bablfreise verlangt haben, find in ihren daherigen Reklamationen pollfommen begrundet. Allein ich möchte munschen, daß Diese Revision sich nicht darauf beschränken murde, jene Ungleichbeit der Wahlereise verschwinden ju machen, fondern daß ihre Aufgabe fich auch dabin erftrecken follte, die Ungabl der Wahlfreife burch beren Theilung ju vermehren, um ben Staatsbürgern Die Ausübung ihres Stimmrechtes ju erleichtern, indem ihnen eine allzubeträchtliche Entfernung von ihrem Wohnorte erfpart mürbe.

Gfeller antwortet auf die Bemerkung des herrn Landammanns Pequignot, bezüglich auf die Eintheilung des Umtsbezirks Pruntrut, daß dieselbe das Werk der herren Bunot und Braichet oder Migy sei, welche von der Kommission des Kollegiums von Regierungsrath und Sechszehnern darum ersucht wurden.

Belvichard, Oberrichter. 3ch habe eine Berichtigung in Betreff ber bem Umtsbezirk Courtelarn zugetheilten Ungabl Berfaffungerathe anzubringen. Die mit Abfaffung ber uns vorgelegten vorläufigen Arbeit beauftragte Rommiffion bat zwar allerdings der durch die Bolfsjählung von 1837 ausgemittelten Angabl ber Bevolkerung bes Umte Courtelary Rechnung getragen, allein fie bat außer Acht gelaffen, bag feither, bag jene Bolksjählung ftattgefunden bat, nämlich im Jahr 1840, bas Rirchfpiel Bauffelin burch Unichlug ber Gemeinde Romont vergrößert worden ift, welche lettere vorher jum Rirchfpiel Dieterlen, im Umtebegirt Buren, geborte. Die Bevolferung ber Gemeinde Romont beträgt aber, foviel ich vernommen habe, ungefahr 400 Geelen. Es ift von Wichtigfeit, daß Diefe Berichtigung bei der durch die Kommission angenommenen Befammtjabl der Bevolkerung bes Amtebezirks Courtelary angebracht werde, weil infolge derfelben diefer Begirf ein Mitglied mehr in den Verfassungerath zu erwählen haben wird. Ohnebin fehlten diefem Umte nur noch vier Geelen, um ju diefer Bermehrung berechtigt ju fein. 3ch dente, Diefe Berichtigung werbe feinen Sinderniffen begegnen.

Rollier, Regierungestattbalter. Geit der Bolkegablung von 1837 hat fich in der Angahl der Bevolkerung des Amtsbeziks Courtelarn, welche in jener Zählung auf 13,496 Seelen angegeben ift, eine Beranderung ergeben. Dach der bezeichneten Boldzabl batte ber Umtebegirt nur vier Berfaffungerathe ju ernennen. Durch die Defrete vom 28. November 1839 und 30. November 1840 hat aber der Große Rath die Gemeinde Romont vom Rirchfpiel Pieterlen im Umtebegirt Buren abgetreten und diefelbe mit dem Kirchspiel Bauffelin, im Umtebegirt Courtelary vereinigt. hieraus ergibt fich ju Gunften des lettern eine Bermehrung der Bevölkerungw, elche mehr als binreichend ift, um die Bahl der Mitglieder, welche der Umtsbezirk Courtelary nach ben fo eben angenommenen Grundfagen in den Berfaf-fungerath zu ernennen hat, auf funf zu erhöhen. In der Bolkezählung von 1837 ift in der That die Bevölkerung des Rirchfpiels Bauffelin auf 420 Seelen angegeben , mabrend für die im Weinmonat 1845 ftattgefundenen Wahlen Diefe Bevölferung auf 661 Seelen angefest murde, woraus hervorgebt, daß fich eine Bermebrung von 141 Seelen berausstellt, Die unter anderm auch von der Bereinigung von Romont berrührt. Benn wir nur die Angabl von 204 Seelen zu den erftgedachten 13,496 bingurechnen wollten, fo murbe bie Bevolferung fchon um 200 bober fteigen als nothig ift, um die Bahl ber ju ernen-

nenden Berfaffungerathe von vier auf funf ju erhöhen; diefe lettere Babl ift demnach diejenige, welche dem Amtsbezirk Cour-telarn wirklich zusteht. Da bier bloß ein Srrthum obwaltet, in welchen die Rommiffion um fo leichter verfallen fonnte, als fich diefelbe nur an die Sabellen der Boltsjählung von 1837 Bu halten im Stande mar, beren Aufftellung der Bereinigung von Romont mit Courtelary um mehrere Sabre vorausgegangen ift, fo wird diefer Gehler ohne Zweifel berichtigt werden, worauf ich hiemit antrage. Was bann die Umschreibung ber Bablereise anbetrifft, fo bieten die verschiedenen vorgeschlagenen Arten Uebelftande dar, und da bingegen der von herrn Oberrichter Migy angetragene Modus nach meiner Unsicht beren am wenigsten mit sich führt, so gebe ich bemselben den Vorzug. In den Urversammlungen abstimmen zu lassen, scheint mir für die Staatsbürger am meisten Leichtigkeit zur Ausübung ihres Stimmrechtes darzubieten; auf andere Weise zu Werke gehen zu wollen, wäre soviel, als stellte man eine Art von Vorrecht ju Gunften ber Ortichaft auf, welche jum Bereinigungspunkt bes Bablfreifes auserseben ift; baburch wurden nämlich die weiter entfernten Ortschaften benachtheiligt, indem die Burger derfelben drei, vier und felbft funf Stunden Entfernung jurudjulegen hatten, um fich an ben Bereinigungbort ju begeben. Dieses murbe namentlich in Beziehung auf la Courtine de Bellelay mit Münfter der Fall fein , dann von La Joux und Les Genevez bis in den hauptort des Begirts ift es mehr als funf Stunden weit. Gollte nichtsbestoweniger Diese Meinung feine Mehrheit auf fich vereinigen, fo mochte ich bann folgende Beranderungen in ber im Entwurfbetret enthaltenen Umfcreibung ber Bablfreife bes Amtebegirts Courtelary vor-

- 1) die Kirchspiele Orvin, Bauffelin, Pern und. Combeval, mit einer Bevölkerung von 2366 Seelen, erwählen . . . . . . . . . . 1 Verfassungsrath. Vereinigungsort Pern.
- 2) Das Kirchspiel Tramelan, 2317 Seelen 1 Bereinigundort Dber- Tram elan.

von Tavel, Schultheiß. Ich möchte Sie aufmerksam machen, Tit., daß die Zeit eine kostbare Sache ist, und daß, wenn wir so zu berathen fortsabren, wir nach sehr langer Bestathung dennoch zu keinem guten Resultate kommen werden. Daher möchte ich ebrerbietigst antragen, sur jest bloß die Frage zu beräthen, ob Sie, Tit., dem einen oder andern der beiden Grundsäße beipstichten, demjenigen des Herrn Oberrichters Migh, oder aber demjenigen des vorgeschlagenen §. 3. Hulbigt der Große Rath dem Systeme des Herrn Oberrichters Migh, so bleibt hinsichtlich der Eintheilung der Wahlkreise Aulbigt der Große Rath dagegen dem bier vorgeschlagenen Syuldigt der Große Rath dagegen dem bier vorgeschlagenen Systeme, so sollte er gewiß eine Kommission von vier die fünstliedern bestellen, zu welcher sich dann alle diejenigen Herren Abgeordneten, welche Reklamationen oder Vorschläge, bezüglich der Eintheilung zu machen baben, versügen würden u. s. w. Ich möchte also ditten, daß die Diskussion jest nicht über die Details der Eintheilung walte, sondern bloß über das Prinzip.

Lohner. Ich möchte dem Grundsate des herrn Oberrichters Migy unbedingt den Vorzug geben. Wer je an Urversammlungen Theil genommen hat, weiß, wie viele Zeit nur schon die Bestellung des Bureau's wegnimmt. In einzelnen Bezirten könnte nur die daherige Verhandlung beinahe den ganzen Tag in Anspruch nehmen, und käme dann im ersten Strutinium die Mehrheit nicht für alle zu treffenden Wahlen beraus, so müßte die Wahl an einem folgenden Tage fortgeseht werden; dann würden die Entfernteren nicht erscheinen, und so würde ber hauptort des Wahlkreises den Ausschlag geben. Wir sollen

die Theilnahme an den Wahlen so viel als möglich erleichtern, und hiezu giebt uns einzig der Borschlag des herrn Oberrichters Migy das Mittel an die hand.

Belrichard, Amtsnotar. 3ch bedaure, mit den beiden Rollegen, die fich fo eben ausgesprochen haben, nicht einig ju fein, um fo mehr, als diefelben dem gleichen Rantonetheil angehören, wie ich; allein es mare mir unmöglich, dem von ihnen empfoglenen Wahlspstem beizustimmen, denn ich habe die volltommene Ueberzeugung, daß, wenn daffelbe angenommen wird, bann die großen Rirchfpiele die fleinern ganglich verfchlingen wurden; die politische Bedeutung Diefer lettern mare völlig vermischt und dadurch der Ausbruck der Meinung eines Bezirks verstümmelt. Was wurde das Resultat des von herrn Migy vorgeschlagenen Systems fein? - ich will Pruntrut als Gegenstand der Bergleichung annehmen. Pruntrut ift eine volkreiche Rirchgemeinde; die politischen Unsichten und Tendengen find fich an diefem Orte gleichartig; die Bevolferung ift jufammengedrängt, fie fann jeden Augenblid fich ihre Gedanken mittheilen, fich uber ibre ju treffenden Wahlen einversteben; fie tann die Nothwendigfeit begreiflich machen, die Stimmen auf die jum Boraus ausersehenen Randidaten ju vereinigen. Bir wollen fur einen Augenblick annehmen, bag bei ber allgemeinen Abgablung der Stimmen fein Randidat die Mehrheit auf feiner Perfon vereinige; was murde daraus bervorgeben, wenn man den von mir befampften Modus befolgen wollte? Micht Anderes, als daß Niemand mehr in der Bahl bleiben murde, als die Kandidaten des Kirchspiels Pruntrut. Ob wohl oder übel (bon gre malgre) mußten die übrigen Kirchgemeinden Diefen lettern Randidaten ibre Stimmen geben, und anstatt eine mabrhafte Stellvertretung ju haben, murden fie nur einen Anschein davon besitzen. Darum verwahre ich mich auf's Lauteste gegen biesen Mobus und stimme für benjenigen im Projettdefret.

Weber, Regierungsrath. 3ch habe allerdings nicht jum Berfaffungerath gestimmt; Gie , Tit., haben ibn indeffen erkannt, und alfo ift es jest meine Pflicht, an den weitern Berathungen und Berhandlungen darüber Theil ju nehmen. Go habe ich auch fcon por Regierungsrath und Gechszehnern Untheil an ber Berathung diefes Gefetes genommen, und fo erlaube ich mir, auch über den vorliegenden Puntt Dasjenige auseinander. ju feten, mas ich im allgemeinen Intereffe fur zwedmäßig halte. Der hauptgrund, warum ich das Wort ergreife, ift, um die Unficht bes herrn Belrichard zu unterftugen. Bereits por Regierungerath und Gechszehnern habe ich bas Spftem des herrn Oberrichtere Migy befampft. Wenn Gie in jeder Urversammlung abstimmen und bann bas Resultat ber Abstimmungen einer jeden Urverfammlung eines Umtsbezirkes fammeln laffen wollten u. f. w., fo ift flar, daß dann die großen Ge-meinden eines Amtsbezirkes ganz dabei Meister find. Sind diefelben unter sich einig, fo tonnen die kleinern Gemeinden des Amtsbezirkes nicht eine einzige Babl durchfeten; find aber die größern Gemeinden unter fich nicht einig, fo fommt in der ersten Abstimmung gar Niemand beraus, fo daß man fast jedes Mal an zweien Sagen zusammentommen muß, wo dann aber die größern Gemeinden fich ohne Zweifel mit einander verftandigen und die Randidaten der fleinern Gemeinden auf die Seite werfen wurden. Unfangs war auch ich für Umtewablverfamm. lungen, und es läßt fich dafür allerdings Manches fagen; aber wenn man das dirette Wahlfustem will, fo muß man auch die Konsequenzen davon mit in den Kauf nehmen. Wenn Sie nun nicht große Bablbegirfe wollen, fo muffen Gie jedem Begirke von 3000 Seelen einen Reprafentanten geben. Alebann bekommen wir die größtmögliche Bertheilung der Wahlfreise und die möglichst wenige Reibung. Ich stelle demnach in erster Linie folgenden Untrag : Es mochte die Eintheilung möglichst jo eingerichtet werden, daß jeder Bablbegirk von 3000 Seelen ober mehr als befonderer Bablbegirk aufgestellt werde, und nur da Berbindung von Bablbegirfen eintreten fonnte, wo ein Wahlbegirt weniger als 3000 Seelen balt. Dann muß die Bevolkerung boch nicht fo weit laufen. Benn Gie aber, Dit., Diefes nicht wollen, fo ftimme ich dann jum Untrage bes herrn Regierungerathe Dr. Schneider. Bedenfalls glaube ich , gezeigt ju haben, daß bas Syftem bes herrn Oberrichters Mign ben Bolfswillen gewiß am wenigsten auszudruden geeignet ift.

Friedli stimmt bagegen bem Antrage bes herrn Oberrichters Migh bei, benn sonst muffen, man möge die Eintheilung machen, wie man wolle, einzelne Gegenden allzu weit geben, als daß man eine allgemeine Theilnahme an den Wahlen erwarten könnte.

Jaggi, Oberrichter. Man wendet gegen den Untrag bes herrn Mign ein, die großen Gemeinden werden dann die flei-nen abforbiren. Wir mogen es machen, wie wir wollen, fo wird diefer Uebelftand immer eintreten; aber gerade bann mer= den die größern Gemeinden noch viel mehr Meifter bleiben, wenn Gie abgelegene Gegenden zwingen, ftundenweit zu reifen, um ihr Babirecht auszuüben. Dft habe ich mit Bedauern mahrgenommen , wie nach dem jegigen Suftem felbft die Bablmanner, welche boch die beilige Pflicht batten, bei den Großrathemablen ju erscheinen, in großer Babl jurudblieben, oft zwanzig, dreißig in einem Umtebezirke. Um wie viel mehr wurde das Namliche der Fall fein , wenn der Burger fich ein oder zwei Tage lang ftundenweit von Saufe wegbegeben muß. Bum Beispiel im Umtebegirte Interlaten febe ich die Gemeinden Gfteig, Brieng und Lauterbrunnen ju einem Bablfreife bereinigt; nun ift Brienzwyler vier Stunden von Gfteig entfernt; wie viele Burger murden alfo von dort nach Gfteig geben, befonders, wenn dann noch in Aussicht flände, daß man an einem Tage nicht fertig werden mochte? Defiwegen mußte ich mich Durchaus jum Pringip Des herrn Oberrichters Migy befennen, nämlich, wohlverstanden, für den vorliegenden Fall. Es hanbelt fich ja nicht barum, beute eine bindende Regel fur bie Butunft aufzuftellen, fondern es handelt fich blog um einen einmaligen Aft. Gewiß werden die einflugreichften Manner bes Umtebezirkes fich etwa einige Tage vorher über die Randidaten bereinigen; bann geben fie in ibre Gemeinden und fagen ihren Mitburgern: Wir haben uns für die nachsten Wahlen in den Berfassungerath auf diese und diese Manner vereinigt, und ersuchen Guch nun, Guere Stimmen nicht zu zersplittern. Auf Diefe Beife murden gewiß Manner gemablt werden, welche das Butrauen des gangen Umtebegirtes befägen, und wenn bann auch nicht Alle fogleich in der erften Abstimmung beraustommen, fo hat es am Ende feine fo große Schwierigfeit, die Urverfammlungen noch ein zweites Mal zu versammeln. Alfo für Diegmal und unvorgreiflich für Die Butunft ftimme ich jum Untrage bes herrn Oberrichters Mign.

Mofchard unterftutt die Untrage des herrn Praopinanten. Die mit großen Babifreifen verknüpften Uebelftande find viel gablreicher als diejenigen, welche aus der Unterabtheilung in mebrere Rollegien entfteben. Der Umtebegirf Münfter gang besonders mußte auf eine bedauerliche Beife die Folgen der Unnahme eines einzigen Centralmahlortes empfinden; er befteht aus einem febr engen Thale, das fich in einer beträchtlichen Lange von Diten nach Beften erftreckt, foldbergestalt, daß die Burger gemiffer Ortichaften, wie 3. B. les Genevez, la Joux mehr als fünf Stunden zurudzulegen hatten, um fich an den Sauptort zu begeben; und wenn fich die Bablverhandlung bis in die Nacht hinein verzögern follte, wie man dieß schon öftere gefeben hat, fo verfeten Gie diese Bevolkerung in Die Unmöglichfeit, ibre ftaateburgerlichen Rechte ju erfullen. Der Redner fürchtet fich feineswege vor den Auftritten und den Schlägen, von denen man gesprochen hat. Bei gablreichen Versammlungen haben die Elemente der Korruption viel größern Spielraum als in den fleinern. Der Redner bat Butrauen jum Bernervolte; daneben erinnert er an bas, mas in England vorfomme. Die gewichtigfte Einwendung, welche man gegen Die Abstimmung in den Rirchgemeinden gemacht bat, ift Die Bervielfaltigung, welche eintreten mußte; allein der Antrag des herrn Migh, welcher dabin gebt, fich auf das relative Mehr Des zweiten Strutiniums zu beschränten, murde diesem abbelfen. Mache man übrigens was man wolle, fo gibt es bei jedem Ensteme irgendwelchen Hebelftand. Es ift daber beffer gethan, dasjenige anzunehmen, welches unter dem Gefichtepunkte ber aus der Ortsbeschaffenheit entspringenden Sinderniffe und in Rudficht auf den Stand unserer Sitten und Gebrauche, Die

wenigsten Uebelftande in fich tragt. Aus Diefem Grunde gibt der Redner dem von herrn Mign vorgefchlagenen Systeme feine Beiftimmung.

Waltert. Man fürchtet, die kleinern Gemeinden möchten zu kurz kommen; Tit., der Davedli hat den Goliath auch zu Boden gebracht, dessen muß man sich getrösten. Das Beste ift, daß rechte, verständige und gewichtige Männer gewählt werden, und daß diese und eine gute Verfassung machen. Dann wird das Volk die Verfassung annehmen. Der Projekt, wie er da gedruckt ist, ist recht steif gemacht, ich nehme ibn an.

Schöni zu Biel. Wir mussen zwei Sachen berücksichtigen, erstlich, daß das direkte Interesse beachtet werde, und zweitens, daß man die Leute nicht zu sehr abmüde durch die große Entfernung. Der Antrag des herrn Oberrichters Migh könnte zu vielen Berdrießlichkeiten Anlaß geben, und wenn ein Wahlbezirk noch so sehr sein Augenmerk auf irgend einen Staatsbürger wirft, so könnte sein Bestreben nachber zu Wasser werden. Ich möchte die Wahlkreise verkleinern und sagen: "Teder Amtsbezirk, der nach Art. 2, zwei oder weniger als zwei Versassungsräthe zu wählen hat, bildet in der Regel einen Wehlfreis; diejenigen Amtsbezirke, welche mehr als zwei Versassungsräthe zu wählen haben, zersallen in mehrere Wahlkreise, und jeder Amtsbezirk kann überdieß, wenn seine Gebirgslage oder andere Verhältnisse es erheischen, in mehrere Wahlkreise sür ein oder zwei Wählende eingetheilt werden ze Bezüglich der Eintheislung stimme ich dann zu Ausstellung einer Kommission.

Quiqueres, Regierungestatthalter, macht die Bemerfung, bag man, um mit bem in Artifel 1 und 2 bes Defrets anerfannten Grundfage fonfequent ju bleiben, fo viel wie möglich Die Wahlfreife aus einer Ungabl Ortichaften gufammenfegen follte, welche jufammen eine Bevolferung von ungefahr von 3000 Geelen umfaffen, damit jeder Babitreis einen Abgeordneten ernennen tonne. Die Bestimmungin des Urtifele 3 fteben infolge beffen im Widerspruche mit den vorhergebenden. Der angetragene Mobus, nach großen Wablfreifen abstimmen gu laffen, wird viele entferntere Ortichaften im Stimmenrecht beeintrachtigen und Ungufriedenheit erzeugen. Cobald alle Staatsbürger bas Recht jur Abstimmung haben follen, fo muß man ibnen auch die Möglichkeit an die hand geben, diefes Recht ausüben ju fonnen. In ber That bat man in ten alten griechischen und römischen Republiten die Abstimmungen nur in der Sauptftadt vorgenommen, allein damals bestanden die Aftivbürger nur in der Elite der Nation, aus den freien Mannern, mabrend der übrige Theil des Volkes Stlave war. Ungefahr das gleiche Berhaltniß fand bei den alten Eidgenoffen ftatt, indem bei benfelben nur die maffenfabigen Manner Butritt ju den Berfammlungen batten, welchen die Befugnif ju Ermablung ibrer Magiftrate guftand, die gugleich auch ibre militarischen Unführer waren. In unferm Freiftaat bagegen, mo alle Staatsburger waren. emancipirt find und ber nämlichen politischen Rechte genießen, tann nicht die Rete bavon fein , die Staatsburger alle in einer einzigen Verfammlung oder in mehrern großen Rreifen ju vereinigen, fondern man muß ibnen vielmehr die Ausübung Diefes Rechtes erleichtern. Es ift diefes fogar ein Mittel, der Korruption vorzubeugen, benn bas Bolt ift, fo emancipirt es fein mag , politisch gesprochen bennoch häufig ein Stlave seiner Un-wissenheit und übler Vorurtheile. Die von mehrern Praopinanten gestellten Untrage beurfunden eine allzu große Berfchiebenbeit ber Meinungen um biefelben einer fofortigen Abstimmung ju unterwerfen; defwegen follte man alle vorgebrachten Abanberungsantrage einer Rommiffion überweifen, damit der Große Rath bann fpater mit befferer Sachfenntnig über den Begenftand entscheiden fonne.

Romang macht aufmerksam, daß nach dem Projekte die Bürger von Ablentschen geradezu verbindert sein würden, ihr Stimmrecht auszuüben. Ueberhaupt hält der Redner alzugroße Wahlversammlungen nicht für zwecknäßig, die Jamanner und die Neinmanner könnten da leicht mit einander "äken," daraus könnte Unordnung ze. entsteben. Die schönste Krone der neuen Verfassung sei aber, wenn sie mit Einigkeit zu Stande kommen könne. Der Redner stimmt zum Antrage des herrn Oberrichters Mian.

Steiner. Wenn es fich jest um ein Gemeindereglement handelte, fo tonnte ich es begreifen, daß fich ein folcher Lotalitätegeift zeigt. Bir miffen Alle, daß viele Gemeinden unfere Rantone eine Musdehnung von mehrern Stunden haben; alfo wird auch der Antrag des herrn Oberrichtere Mign nicht verbuten, daß nicht Einzelne ftundenweit geben muffen, auch wenn jede Urversammlung einen Babltreis bildet. Bir mußten mahrlich nach allen Richtungen Gifenbahnen bauen, um die Wir müßten Sache Jedermann recht bequem ju machen. Die hauptfache ift nach meiner Unficht diefe, daß unfere erften direften Bablen gut ausfallen, daß alle Unordnungen dabei vermieden, daß Manner gewählt werden, welche die nothige Intelligenz befigen für ein fo wichtiges Wert. 3ch mochte überhaupt Alles verbuten, mas zu fatalen Auftritten ic. fubren fonnte, benn ich mochte nicht den Gegnern der direften Wahlen von vorn berein eine folche Freude machen. Ich schließe also im Grundfage jum Untrage von Regierungerath und Gechelehnern, mit Borbehalt nachheriger Berbefferungen im Einzelnen.

von Zavel, Schultbeiß, als Berichterstatter. Es mar zu erwarten, daß diefer Paragraph und aufhalten werde, in-Dem er unftreitig einer ber wichtigften ift. Es baben fich brei verschiedene Unfichten geltend gemacht. Gine Unficht will ben Grundfag festftellen , bag jeber Umtebegirt eine Babi-Eine Unsicht will versammlung bilde, eine zweite Unficht will febr rationell und fonfequent mit den Bestimmungen der §§. 1 und 2 den Ranton grundfählich in jo viele Bablbegirke eintbeilen, als Deputirte ju mablen find, und endlich die Unficht von Regierungerath und Sechszebnern, welche zwischen den beiden Andern das eigentliche Jufte Milieu bildet. Der Untrag von Regierungs= rath und Sechszehnern will einerfeits verbindern, daß nicht blog der Statthalter ober der Gemeindsprafident einer jeden Gemeinde zum voraus als gewählt zu betrachten fei, wie dieß nach ber zweiten Unficht ohne Zweifel geschehen wurde; ander= feits will er aber auch verhuten, daß nicht die großen Urverfammlungen eines Umtebegirte die fleinen gang verschlucken. Die gleiche Distuffion, wie heute, hat auch fcon vor Regierungerath und Sechelehnern gewaltet, und bas Ergebnif berfelben war, daß man bei dem Spfteme Migp, wie ich es nennen will, eben fand, die großen Gemeinden haben einen allzugroßen Borgug gegenüber ben fleinern, und daß man beim Syfteme Beber anderfeits fand, der Lokalitätsgeift murbe dabei ju viel malten. 218 Berichterstatter foll ich den Untrag von Regierungs= rath und Gechezehnern vertheidigen. Bergeffen wir nicht, Dit., daß diefes nur ein Berfuch ift; es fann nicht die Rede davon fein, daß, mas wir heute beschließen, dann Regel oder Richtfdnur für den Berfaffungerath fein folle, denn, mas die da= berigen Bestimmungen einer neuen Verfaffung betrifft , fo dente ich mir nichts Underes möglich, als eine Gintheilung bes gangen Kantons in ganz gleiche Wahlbezirke, wo wir dann vergessen muffen, daß wir Amtsbezirke haben. Einzig und allein muß dann auf die Zahl der Bevölkerung und auf die geographische Lage Rudficht genommen werden. Bu einer folchen Gintheilung bedarf man aber Beit, und diefe batten wir jest nicht. Die von herrn Schoni beantragte Modififation murde ich, fo viel an mir, gerne jugeben, denn es murbe dadurch den meiften Reflamationen, welche heute gemacht worden find, von felbft abgeholfen. Ebenfo mochte ich ben Tit. herrn Landammann erfuchen, eine Rommiffion von funf Mitgliedern ju bestellen, welche, mabrend wir bier fortdistutiven, Sigung balte und bie verschiedenen Reflamationen anbore und beruchnichtige, benn die Eintheilung der Bahlfreise fann unmöglich der Bollgiehungsgewalt überlaffen bleiben.

### Abstimmung.

- 1) Für ben §. 3 wie er ift, mit Borbehalt einer Kommission, ju Berichtigung bes Gintheilungstableau 118 Stimmen Für etwas Underes . . . . . . 61 "
- 2) Fur Diederfetjung einer Kommiffion große Mehrheit
- 3) Für den Antrag, daß die Kommission aus fünf Mitgliedern bestehen, und daß der Herr Landamman sie bezeichnen solle . große Mehrheit.

"S. 4. Um an der Ernennung der Berfaffungerathe Theil nehmen ju konnen, muß man

a. Staateburger ber Republit Bern fein, b. im Bablfreife feinen Bobnfit haben,

c. nach ben Bestimmungen bes Gefetes ebrenfabig fein,

d. das dreiundzwanzigfte Altersjahr gurudgelegt haben. Ausgenommen find:

. bie Babnfinnigen und die Blödfinnigen ;

b. diejenigen, welche in der Chrenfabigteit eingestellt sind; c. diejenigen, welche fur sich oder ihre Chefrau oder ihre Kinder von ihrer Gemeinde Steuern bezogen und dieselben noch nicht zuruckerstattet haben.

Stimmberechtigt sind auch die Bürger derjenigen Schweizerkantone, in welchen den Berner Staatsbürgern das Gegenrecht zusteht, nämlich der Kantone Zürich, Aargau, Waadt und Bafellandschaft, insofern jene die für die Berner Staatsbürger vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen und nicht unter obige Ausnahmen fallen."

von Tavel, Schultheiß, als Berichterstatter. Der §. 4, welcher von der Stimmfähigkeit handelt, stimmt wesentlich mit demjenigen überein, mas jest in ter Verfaffung ftebt, außer daß der Unterschied zwifchen Ginfagen und Burgern bezüglich Des Stimmrechts bier aufgehoben ift. (Der herr Berichterftatter weist dieß nach.) Eine andere Abweichung beftebt in litt. b; nämlich Die Berfaffung fcbreibt im §. 31 Dir. 2 vor, daß, um in einer Urversammlung das Stimmrecht ausüben ju fonnen, man "im Gebiete ber Republit Bern" wohnbaft fein muffe, wahrend hingegen bier borgeichlagen wird, man muffe, im Bahltreife" feinen Bobnfit haben. Diefe Abanderung geschab infolge einer Bemertung vor Regierungsrath und Gechsgehnern, indem man fand, daß es nicht gang zweckmäßig fei, auch Personen, die außerhalb des Wahltreises wohnen, daselbst ftimmen ju laffen, blog weil sie da ihr Burgerrecht befigen. Es gibt Gemeinden, Dit., welche nicht viel mehr als 5000 Geelen Bevolferung haben und an den letten Urverfammlungen vom letten Februar doch 1014 ftimmfabige Burger zeigten. Die litt. e in den Ausnahmen ift dagegen weniger liberal, als Dr. 4 bes §. 32 der Berfassung, wonach blog diejenigen Besteuerten vom Stimmrechte ausgeschloffen find, welche "feit dem gurudgelegten 18 Altersjahr" Steuern bezogen und nicht juruderftattet haben, mabrend hingegen im vorliegenden §. 4 tein Alter bestimmt Much biefe Bestimmung murde vor Regierungerath und

Sechszehnern beschlossen, benn bas biplomatische Departement batte etwas Anderes vorgeschlagen. Das lette Alinea ift ebenfalls burchaus in Uebereinstimmung mit §. 33 ber Berfassung.

Waltert. Alle Diejenigen, welche bas Gewehr ergreifen muffen, sollten bas Stimmrecht ausüben durfen. Daber möchte ich in litt. d statt bes 23. bas angetretene 20. Altersjabr feten. Diefes macht ben jungen Leuten Muth, sonst jagen sie: Für bas Militär sind wir gut, aber bas Stimmrecht sollen wir nicht haben!

Lobner. Diesen Antrag wollte auch ich stellen. Ich möchte nun als Zusah vorschlagen, daß alle diesenigen milizpflichtigen Männer ebenfalls stimmberechtigt sein sollen, welche bereits im Auszuge eingetheilt sind. Der Staat vertraut diesen Männern Montur und Armatur an und verlangt von ihnen, die Verfassung und die Freiheit zu schüßen mit den Waffen in der Hand, während sie doch zu Allem nichts sollen sagen dürfen. Dieses ist ein an diesen Männern begangenes Unrecht, das man nun gut machen soll. Zedenfalls wird die neue Versassung Vorsorge treffen, daß das Alter der Militärpflichtigkeit und der Stimmfähigkeit mehr miteinander in Einklang geseht werden.

Bach unterftütt den Untrag des Herrn Waltert; nicht nur die im Auszuge Eingetheilten, überhaupt alle Miligpflichtigen follen vom 20. Sabre an ftimmfabig fein. Warum 3. B. ein Offizier, der vielleicht noch nicht 23 Jahre alt fein konne, welchem aber nichtsdestoweniger in einem schwierigen Momente ein Borpoften anvertraut werde, von deffen Behauptung bas Wohl oder Webe des Vaterlandes abhängen könne, an einer Urversammlung nicht follte mitstimmen durfen? Der Redner findet fodann die litt. e der Ausnahmen febr ungerecht. Wer das Unglück hatte, in früherer Jugend feine Eltern zu verlieren und dadurch der Gemeinde jur Laft ju fallen, follte dann später nicht stimmberechtigt fein? Wer, nachdem er erzogen mar, für fich Steuern bezogen und nicht juruderstattet bat, ber foll nicht stimmen durfen, nicht aber bievon ausgeschlossen fein Derjenige, beffen Erziehung blog von ber Gemeinde beftritten wurde. Die Erziehung ift man den jungen Leuten schuldig, man erfüllt badurch blog eine Burgerpflicht. Der Redner tragt baber barauf an, bag bei litt. c ber Ausnahmen in Uebereinstimmung mit ber baberigen Borfchrift ber Berfaffung bie Borte eingeschaltet werden "feit dem jurudgelegten 18. Altersjahre."

(Schluß folgt.)

# Verhandlungen

des

# Großen Rathes der Republik Bern.

Zweite außerordentliche Winterfigung 1846.

(Richt offiziell.)

(Schluß ber zweiten Situng, Freitag ben 13. Februar 1846. Projektbekret von Regierungsrath und Sechszebnern, betreffend bie Aufstellung eines Verfassungsrathes.)

Revel. Der Art. 4 stellt als Bedingniß für das Stimm= recht auf, daß man im Befige feiner burgerlichen und politischen Rechte fein muffe, und durch einen fonderbaren Ueberflug von Worten Schlieft bann ber nämliche Urtifel wiederum Diejenigen aus, die ihrer burgerlichen und politischen Rechte verluftig feien. Sch begreife nicht, ju mas dieje Biederholung bienen jou, benn es ift doch flar, daß Derjenige, welcher im Benite der vorerwähnten Rechte fich befindet, nicht derfelben verluftig ift, und daß umgekehrt Einer, der derfelben verluftig ift, diefelben nicht benitt. 3ch beichrante mich daber darauf, den Beren Berichterstatter auf dieje Redaktioneveranderung aufmerkfam ju machen, und ich murde bas Wort fur eine jo geringfügige Gache nicht ergriffen baben, wenn mein hauptzweck nicht dabin ginge, herrn Lohner in dem Untrage ju unterftugen, bas Stimmrecht auch unfern jungen Staatsbürgern einzuraumen, die nicht volljabrig, aber dagegen bei unfern Truppen eingetheilt find und Die Berpflichtung auf fich haben, jeden Augenblick ibren beimischen Beerd zu verlaffen, um Staatseinrichtungen zu unter= ftühen und zu vertheidigen, welche durch ein mabrhaft bizarres Berhaltnif ihnen teine ftaatsbürgerlichen Rechte jugesteben, wahrend fie ihnen boch bagegen die heiligften Pflichten auferlegen. Dieg ift wirklich eine Ungerechtigfeit, welche gut ju machen, es an der Beit ift, und ich hoffe, daß die neue Berfaffung baidigft eine Abanderung im Civilgefegbuch nach fich gieben werde, nämlich was die Bollfahrigkeit anbetrifft, indem dieselbe auf das 22fte oder felbft auf das 21fte Alterejahr berab. gefest und die Bestimmung getroffen murde, daß auf den namlichen Zeitpunkt des Lebens gleichmäßig der Beginn ju Ausübung der politischen und burgerlichen Rechte, und der Eintritt der Berpflichtung, für bas Baterland die Waffen ju tragen, gefest

Imobersteg, Oberrichter. Tit., vorerst ein Wort über die Besteurung rücksichtlich der Stimmberechtigung. So wie ich diesen Artikel verstanden, habe ich geglaubt, daß eine nähere Bestummung nicht nothwendig sei, indem seit medrern Jahren durch die gerichtliche Praxis und insbesondere durch die constante Uedung des Obergerichtes angenommen wird, daß diesenigen Steuern, welche den Kindern vor zurückgelegtem 17. Altersjahr verabreicht werden, als den Eltern gereicht zu betrachten seien. Da indeß immerdin Iweisel eintreten können, so stimme ich, um jedem Irrthum und jeder Unannehmlichseit vorzubeugen, zu dem Antrage des Herrn Bach. Nun komme ich aber zu einem wichtigern Momente in Betress der Stimmberechtigung; es ist dieses das Alter, das im vorliegenden Entwurse auf das zurückgelegte 23. Jahr geseht wird. Hier will ich mir zuerst eine allgemeine Bemerkung erlauben. Warum wird im Kanton Bern sür die Wahlsäbigkeit und

Stimmfähigkeit ein weit boberes Alter gefordert, als beinabe in allen andern Rantonen? 3ft benn das Bernervolt in feiner politischen Mündigfeit fo weit binter feinen Rachbarn jurud? Das graube ich nicht, und fann es nicht zugeben; namentlich ift Diefes nicht der Fall feit der Regeneration. Dun üben Die Burger der Rantone Lugern, Golothurn, Bafelland, Schaff= haufen, St. Gallen und Thurgau ihre politischen Rechte mit dem jurudgelegten 20. Sabre aus; Burich fordert das angetretene 20. Jahr, Bug bas 19. Sabr juruckgelegt; Uri, Glarus, Appenzell A. R. u. S. R. bas 18. Sahr, und in Graubundten wird der Burger fogar mit dem erfüllten 16. Jahre mundig. Diefe Beifpiele geben und einen Beweis, dag man in andern Rantonen rudfichtlich ber Ausübung der politischen Rechte viel freifinniger benft, ale bei und. 3ch gebe über jur Widerlegung einiger Einwürfe , die ich in der Unterredung und Befprechung über Diefen Gegenstand ju vernehmen Gelegenheit batte. Der haupteinwand, der gegen die herunterfegung bes Altere in Betreff des Stimmrechtes gemacht wird, besteht darin, daß man fagt, es fei ein Bideripruch und ftogend, daß man bie Ausübung ber politischen Rechte in einem Alter gestatte, in welchem man burgerlich nicht contrabirungsfähig fei. Es ift nun allerdings richtig, daß das Eivilgefet jur Sandlungsfäbigfeit Das jurudgelegte 20. Altersjahr vorfchreibt, allein Diefe allgemeine Bestimmung erleidet im Civilgefege felbft wieder fo viele Modifitationen, daß fie in vielen Beziehungen illuforifch mird und auf teinen Fall geeignet ift, auf die politische Berechtiqung einzuwirten. 3ch will 3bnen diefes durch einige Beispiele beweifen. Die Bevormunoung von Minderjährigen hört nach Gag. 298 C. durch die Berbeirathung und Sabrgebung auf. In beiben Fallen erlangt der betreffende Minderjährige die handlungsfähigkeit. Nun frage ich Sie aber: wird benn ein junger Menfch von 20 Jahren gefcheidter, wenn er fich verheirathet? Und boch wird er in feinem burgerlichen Sandeln burchaus unbefchranft. Gin an-Deres Beupiel. Rach Sag. 165. C., welche vom Aufvören der vaterlichen Gewalt handelt, dauert diefelbe fort, wenn bas Rind nach angetretenem 24. Jahre fich nicht mit feinem Bermogen von den Eltern trennt und unter dem Dug und Brod Diefer Fall tann fich bochft auffallend barderfeiben bleibt. ftellen. Man fann nämlich fogar Schultbeiß und Landammann ber Republit Bern werden, obne befugt ju fein, gultig um ein Schaaf oder eine Rege ju contrabiren. Ferner gestattet die Sat. 164 des angeführten Gefetes einem minderjährigen Gobne, eine Stelle ju verwalten ober auf eigene Rechnung einen Beruf ju betreiben; alfo auch in diefem Fall ift der Betreffende vor erlangter Mehrjäbrigkeit bandlungsfabig. Man bat mir ent= gegnet, man fei febr bereit, in der neuen Berfaffung das Alter berunterzusepen, nur bier nicht, weil das Ewilgeset noch nicht abgeandert fer; allein ich frage: wird dann ber gleiche Fall nicht auch fpater eintreten? Der Berfaffungerath wird bas Alter auf bas guruckgelegte 20. Sabr fegen, allein berielbe ift nicht befugt , das Civilgefet abzuandern; folglich wird ber Unterschied in Bezug auf die politische und burgerliche Mun-

digfeit auch in jenem Zeitpuntte befteben. 3ch tomme ju einem andern Ginwurfe. Man fagt: Wir follen uns, fo viel möglich, an die Bestimmungen der noch bestebenden Berfaffung und an den Buftand der ftimmenden Bevoiterung vor dem 1. Februar halten. Dagegen ift Folgendes ju erinnern : Bei Diefem Uebergange jur Berfaffungsrevifion find bereits mehrere Grundfage in Unwendung gebracht worden, die nicht in der Berfaffung enthalten fino; jo namentlich tennt unfere Berfaffung das Beto durchaus nicht, und eben jo wenig die dirette Bablart, die wir in diefem Entwurfe bereits fanttionirt haben. Ferner haben wir das Stimmrecht gestattet Denjenigen, welche das 23. Alterejahr juruckgelegt haben, aber noch unter der elterlichen Gewalt fteben, fo wie wir auch die Befchrankung aufgeboben baben, das man, um außer feinem Burgerorte ftimmen zu können, zwei Sabre lang anfaisig gewesen jein musse. Uebrigens muß man nicht vergeffen, das wir und in einer Uebergangsperiode befinden, die bie und da einige Bestimmungen nothwendig macht. Man wirft ferner ein, der Sprung vom 23. auf das 20. Jahr fei ju groß; allein ich frage, ist er benn größer oder fo groß, als der Sprung für die Wahl- fabigfeit vom 29. auf das 25. Sapr? Und doch erwarte ich nicht, daß in diefer lettern Beziehung nur eine Bemerkung fallen werbe. Dan befuichtet auch, daß man die aitern Manner vor den Ropf nope; das glaube ich nicht; die freifinnige Parter namentlich wird jufrieden fein, in der jungen, in der Regel liberaten, Generation einen Bumachs gu In der Jugend liegt Die Rraft, und fie ut es erhalten. namentlich, die an der Bewegung Untheil genommen bat. Hierbei tann ich mich nicht enthalten, dem herrn Groß-rath Walthert, der auch das Alter jur Stimmberechtigung berunterfegen will, ju danten; es ift erhedend, wenn ein grauer Ropf die Jugend in Schut nimmt und in derfeiben feine Stute fucht, magrenodem in der Regel das bopere Alter diefelbe eimas ju bedächtlich jurudjudrangen fucht. Dian bat mir ferner eingeworfen, jungere Leute feien meniger felbititandig und leichter Bu bereden; allein auch diefes glaube ich nicht, und bagur habe ich einen Beweis gerade in der letten Abstimmung. Dit.! die hauptrudficht aber, warum ich das beantragte Ulter herunter= fegen will, bestebt in der Militarpflicht, in dem Grundjage, daß Derjenige, der fein Leben und jeine Bruft dem Baterlande weibt, auch gu feinen bochiten Intereffen mitjprechen fonnen foll. Wer bilbete noch in ben letten ereignipoollen Zeiten unfere Bataillone und unfern Wehrstand überhaupt? Waren es nicht jum großen Theile die jungen Manner vom 20. bis jum 23. Sabre, welche als die deer jungften Sahrgange vor Allem aus unter Die Waffen gerufen murden und weichen der Graat Das Baterland jeibit anvertraut bat? Gind nicht fie es, unter beren Schut Die Sicherheit der Perfonen und des Eigenthums gestellt murde? Und diefe Leute follen unmurdig fein, an allen weitern Intereffen des Baterlandes Theil ju nehmen! 3ft das nicht die größte Ungerechtigfeit und Unbilligfeit? Doch auffallender wird es, wenn man weiß, daß ein Minderfahriger jelbit Die bochften Militarftellen betleiden, daß er Dberft oder Chef eines Rorps werden fann. Man wird zwar einwenden, es werde dies nicht leicht gescheben; bas gebe ich ju; allein im Grundfage bleibt die Gache die gleiche, und fo fann es begeg. nen, daß der Retter des Baterlandes nicht einmal jeine Stimme ju einer Babl abgeben fann, mabreno dem feine Untergeord-neten, die mebrjahrig find, diejes Recht genießen. Und wie fcmerate es nicht noch am 1. hornung abbin an vielen Orten, eine Menge junger Manner, die fich mit Begeisterung jur Ubftimmung gestellt batten, aus der Rirche weisen ju muffen ! Fragt nur J. B. in Bergogenbuchfee, mo über vierzig mit einander abtreten mußten! Der Grund, warum ich den Beitpunft auf das 20. Jahr jurudgelegt festjege ,. besteht darin : Mit dem erfüllten 18. Sahre wird ber junge Mann militarpflichtig, allein erft nach angetretenem 20. Sabre unter Die Waffen gerufen. Dach Buructiegung beffelben tann man annehmen, bag in ber Regel die Meiften bereits ihre erfte Garnijon gemacht baben und mit den Waffen vertraat geworden find. Mit diefem Beit= punfte ermacht das Bewußtfein und das Gefühl des Junglings, und ftoly ift er darauf, nunmehr auch in die Reiben feiner Mitburger aufgenommen ju werden. Aus allen Diefen Grunden ftelle ich den bestimmten Untrag : " daß bas Aiter jur Stimm.

berechtigung für die Wahl des Verfassungsrathes auf das juruckgelegte 20. Sahr beruntergesett werde."

Ruhnen. Much ich muß diesen Untrag unterflüten. Die junge Mannschaft bat diefes immer ftrenge gefühlt, daß fie bie Baffen für das Baterland ergreifen muffe, mabrend fie boch fein Recht babe, jum Boble desfelben mitjuftimmen, und diefes hat mich oft auch febr angegriffen. Wenn wir immer Freiheit predigen, fo muffen wir auf der andern Seite auch nicht fo engberzig fein, und nicht den jungen Leuten den Butritt ju den Bablen verwehren; wir muffen vielmehr barauf feben, bag unfre jungen Leute frubzeitig jur Theilnahme an bem öffentlichen Bobl oder Bebe geführt werden. Bir fonnen unfre Rraft hauptfachlich in Diefen jungen ruftigen Mannern fuchen, es wird ben Militärstand im Allgemeinen beben, wenn wir bem Untrage beipflichten, und fie werden und dereinft, wenn der Fall eintreten follte, große Belohnung bafür finden laffen. Der hatten wir nicht fchon ein folches Beispiel in der Schweizergeschichte vor 500 Jahren, wo 50 junge Manner am Morgarten, obichon fie verwiefen maren, bennoch auch babei fein wollten und durch ibre Entichloffenheit und Baterlandsliebe den Eidgenoffen den Sieg verschafft haben. 3ch hatte füglich noch weiter hinuntergeben konnen, aber ich will bei dem gestellten Untrage bleiben.

Surn. 3ch mache einen Unterscheid zwischen perfonlichen Rechten und bürgerlichen Rechten. Daber finde ich in der vorliegenden Frage meinen Unhaltspunkt nicht im burgerlichen Gefenbuche, fondern in der allgemeinen Erfahrung, daß in der Regel der Menich vor dem jurudgelegten 23ften Altersjahre noch feine flare Lebensansicht bat. Wenn nun Giner ichon vor Diefer Beit die Baffen für das Baterland getragen bat, fo ift er definegen noch nicht nothwendig geeignet, das politische Stimmrecht auszunden. 3ch glaube daber, wenigstens porläufig folle man am 23ften Altersjahre festhalten. Berr Oberrichter Imoberfteg bat dann ferner in Betreff ber Besteuerten bemertt, es jei bereits durch unfre Gerichtsprapis entichieden, daß Erziehungsfoften nicht als eigentliche Befteuerung im Ginne des Gefenes anzuleben feien. Allein, Dit., biefe Gerichtsprapis ift noch jehr ichwankend und ftutt fich jedenfalls auf fein beftimmtes Gefet darüber. Daber muniche ich, daß die litt. o der Ausnahmen im Sinne des von herrn Bach gestellten Untrages ergangt merde.

Feune. Die Berr Gerichtsprafident Revel muß auch ich finden, daß die Bedingung, im Befige feiner politischen und burgerlichen Rechte ju fein, implicite die Ausschließung Derjenigen mit fich bringe, welche ber gedachten Rechte verluftig find, und daß es daber überfluffig fei, die Ausschließung anzuführen, welche unter litt. b bezeichnet ift. Bus den Untrag betrifft, die Bezeichnung ber Alterejabre unter 20 berabzuseten, fo tann ich diefem nicht beiftimmen, ungeachtet beffen, bag ich munfche, unfere Jugend ichon vor dem 23ften Altersjahre politifch emangipirt zu feben. Allein Die Annahme Diefes Untrages murbe einen Biderfpruch aufftellen, indem derjenige, ber 29 Sabre alt mare, feine burgerlichen Rechte nicht befigen murbe, da diefelben nach unfern Gefegen erft mit dem 23ften Altere. jahre erlangt werden; wenn man aber das Wort civil (birgerliche Rechte) weglaffen wollte, fo hatten auch die Bevogteten bas Stimmrecht, mas man jedoch ihnen nicht zugesteben will. Einzig aus Diefem Grunde ftimme ich fur ben Art. 4, wie er ift, immerbin jedoch mit Beglaffung ber unter litt. b bezeichneten Ausschließung.

Gfeller unterftutt ben Antrag bes herrn Waltert, indem er benfelben bereits vor Regierungerath und Sechszehnern gestellt babe.

Dr. Schneiber, Regierungsrath, stimmt bem Untrage bes herrn Bach bezüglich ber litt. e der Ausnahmen bei, benn man werde doch Einem nicht anrechnen wollen, was er als Kind behufs feiner Erziehung gekostet babe. Auch den Antrag, in litt. d, statt des 23sten, das 20ste Altersjahr zu setzen, will ber Redner unterstüßen, aber nicht aus dem hiefür angebrachten Grunde der eingetretenen Dienstpflicht Man dürfe nicht vergessen, daß der junge Mann bis in sein 20stes Jahr den

Schutz bes Staats genossen habe, ohne etwas bafür zu leisten; sollte er jett fagen dürfen: Ich will keinen Militärdienst leisten, oder ich werde soson durch ein neues Recht dafür bezahlt? So werde hoffentlich die junge militärpsichtige Mannschaft nicht denken. Hingegen könne man dem Antrage darum beistummen, weil, wer mit dem angetretenen 21sten Altersjahre noch nicht das Gute vom Schlimmen in Bezug auf das allgemeine Wohl zu unterscheiden wisse, dann auch im 23sten Jahre nicht richtigere Begriffe darüber haben werde.

von Tavel, Schultbeiß, als Berichterstatter. Der Pleonasmus, welchen Herr Revel in der litt. d der Ausnahmen sindet, steht bereits in der gegenwärtigen Verfassung. Der Verfassungsrath wollte im Allgemeinen die Regel ausstellen, daß man ehrenfähig sein musse, um das Stimmrecht auszuüben, und in den Ausnahmen hatte er den Fall im Auge, wo Zemand momentan in der Ehrenfähigkeit eingestellt sei. Den Antrag in Vetreff der litt. c der Ausnahmen nehme ich an, indem die Auslassung der Worte "seit dem zurückzelegten 18ten Altersjahre" nur auf einem Versehen beruht. Vor Regierungszath und Sechzsehnern hat Herr Gseller bei litt. d allerdings auf das 20ste Altersjahr angetragen, allem eben der Widersspruch einer solchen Bestimmung mit den Bestimmungen des Ivilgeseiges über den Bestig des eigenen Rechtes, worauf Herr Feune bingemiesen bat, bewirkte, daß die Mehrheit sich nicht dassurath und Sechzsehnern verschiedene Meinungen baben; indessen soll ich als Berichterstatter den Antrag von Regierungsrath und Sechzsehnern verschiedene Meinungen Regierungsrath und Sechzsehnern vertheidigen. Allerdings stimmt es nicht recht zusammen, daß ein junger Mann Ossizier werden kann, während er noch nicht das Recht hat, gültig zu kontrahiven.

Die herren Bach und Lobner erklären, rudfichtlich bes Alters für die Stimmberechtigung sich dem Antrage des herrn Oberrichters Imoberfteg anzuschließen.

Friedli verlangt bierauf, daß dennoch der Antrag, das angetretene 20fte Altersjahr festzuseten, in Abstimmung gesbracht werde.

### Abstimmung.

- 1) Für den Paragraph mit der vom herrn Berichterstatter zugegebenen Modifitation . . . 52 Stimmen Für etwas Underes . . . . große Mehrheit

- 4) 3m übrigen den §. 4, wie er vom herrn Berichterstatter berichtigt wurde, anguenehmen: . . . . . . große Mehrheit.

Es wird nun verlefen ein von 33 Mitgliedern unterzeichneter Angug, dabin gebend :

- 1) Es möchte der Staat die mit Armen überladenen Gemeinden, fei es durch unentgeldliche Ueberlaffung der vorhandenen Getreidevorrathe oder durch Geld die auf eine Summe von Fr. 100,000 in der Berpflegung der Armen unterftugen;
- 2) bas Baubepartement folle angewiesen werden, so viel als möglich in jedem Amtebezirke geeignete Arbeiten in folcher Weise ausführen zu lassen, bag jeder Feldarbeiter baran Theil nehmen könne.

von Tavel, Schultbeiß, zeigt, als Antwort auf diefen Anzug, an, daß der Regierungerath bereits beschlossen habe, beim Großen Rathe einen ansehnlichen Rredit zu obigem Zwecke zu verlangen.

(Schluß der Morgenfigung um 1 Uhr.)

### Nachmittagssitzung um 3 Uhr.

Der herr Landammann zeigt an, daß er als Mitglieder ber Kommission zur Revision ber Wahltreise bezeichnet babe die herren Dr. Schneider, Regierungsrath, Gfeller, Kernen, Oberrichter, Desboeuss und Eager. Diermit verbindet er die Einladung an die fämmtlichen Mitglieder des Großen Rathes, ihre allfälligen Bemerkungen über die Eintheilung der Wahlstreise nunmehr bei dieser Kommission anzubringen.

hierauf wird die Berathung des Defretsentwurfs über die Aufftellung des Berfassungsrathes fortgefest.

"§. 5. Wablfabig in den Berfassungerath find alle nach Art. 4 stimmberechtigten Staatsburger der Republik Bern, insofern fie das 25ste Altersjahr zuruckgelegt haben."

von Tavel, Schultheiß, als Berichterstatter, schlägt zu mehrerer Verdeutlichung der Redaktion vor, die Worte "nach Art. 4" zu streichen und nach "insofern sie" einzuschalten "in ihrem Gebiete wohnen und."

Durch's Sandmehr genehmigt.

" §. 6. Montag ben 2. März nächsthin, bes Morgens um 9. Uhr, versammeln sich die nach Art. 4 stummberechtigten Bürger an dem oben (Art. 3) bezeichneten O te ihres Wahlfreises in der Kirche oder in einem andern vom Regierungsstattbalter zu bezeichnenden Lofale zur Ernennung der ihnen zukommenden Jahl von Verfassungsrätben."

von Tavel, Schultbeiß, als Berichterstatter, weist nach, daß es nicht möglich sei, die Wahl die Versassungsrathes früher borgunehmen, als hier vorgeschlagen werde, indem die eiste Publikation bes in Beratbung liegenden Gesetzes durch das Amteblatt erst am Samstag über acht Tage und durch Verlegung in den Kirchen erst am Sonntage über acht Tage stattfinden könne.

Imoberfteg, Oberrichter, trägt darauf an, ftatt "Montag ben 2. Marg" ju fegen "Sonntag ben 1. Marg."

von Tillier, Regierungsrath, erwiedert, diese Frage fei bereits vor Regierungsrath und Sechszehnern besprochen worden, man babe aber davon abstrabirt, weil nach dem Gotztesdienste man nicht mehr Beit baben würde, die Wahlverrichztungen am nämlichen Tage zu Ende zu führen.

von Tavel, Schultheiß, als Berichterftatter, fpricht fich im nämlichen Sinne aus.

### Ubstimmung.

Für den Paragraphen, wie er ist . große Mehrbeit. Für etwas Underes . . . . . . . . . . . . 15 Stummen.

"§. 7. Der Unterstattbalter, im katbolischen Rantondetheile der Meier, des Ortes der Versammlung eröffnet dieselbe, indem er das gegenwärtige Dekret ablesen läßt, und frägt an, ob Jemand unter den Unwesenden bemerkt werde, der das Stimmrecht nicht besitze. Daberige Reklamationen werden sofort von der Versammlung durch offenes Handmehr endlich entschieden. Hierauf erwählt die Bersammlung durch öffentsliches absolutes Stimmenmehr ihren Vorsteher, so wie die nöthig befundene Zahl von Sekretären und Stimmenzählern."

Durch's Sandmehr genehmigt.

"§. 8. Der Vorsteber erinnert die Versammlung nochsmals an die Zahl der Verfassungeräthe, welche sie nach Art. 3 zu ernennen hat, und läst sofort die Wahl selbst vornehmen.

Dieje Babl ift gebeim und geschiebt durch Stimmzettel. Seder Unwesende erbalt einen folden durch einen Stimmen- gabler, und schreibt oder lagt fo viele verschiedene Namen auf

benfelben fcbreiben, als bie Berfammlung Berfaffungerathe ju ernennen bat.

Diejenigen, welche mehr ale die Salfte der Stimmen der Anwesenden, bas absolute Mehr, erhalten, und falls beren mehr find, ale die Babl der qu ernennenden Berfassungerathe, Diejenigen unter denfelben, auf welche je die meiften Stimmen

gefallen, find ju Berfaffungerathen ernannt.

Wenn nicht gleich in ber erften Abstimmung fo viele Damen bas absolute Mehr erhalten, als ber Babitreis Berfaf-fungerathe zu ernennen bat, fo bleiben von ben übrigen auf ben Stimmzeiteln stehenden Namen, welche die meiften Stimmen erhalten haben, doppelt fo viele in der Bahl, als noch Berfaffungsrathe ju ernennen find. Es werden hierauf neue Etimmzettel ausgetheilt, auf welche jeder Stimmende die ihm beliebige Salfte ber noch in der 2Babl gebliebenen Damen fchreibt oder schreiben läßt. Infolge diefer zweiten Abstimmung find Diejenigen ju Berfaffungerathen ernannt, welche je die größte Babl ber Stimmen, das relative Mehr, erhalten, bis die bem Bablfreife gutommende Babl von Verfaffungsrathen voll-

Unter mehreren Namen, welche gleich viele Stimmen erhalten haben, entscheidet das Loos.

Stimmzettel, welche mehr als die vorgeschriebene Ungabl Namen enthalten, find ungültig. Ebenfo ift eine Abstimmung ungultig, wenn bei berfelben mehr Stimmzettel einlangen, als ausgetheilt worden find."

von Zavel, Schultheiß, als Berichterstatter, fchlägt vor, im vierten Cape die Worte "ibm beliebige" ju ftreichen.

Revel trägt an, im zweiten Paragraphen diefes Urtifels nach den Worten "er schreibt oder läßt ichreiben" noch diejenigen beizufügen : "burch einen der Setretare des Bureau's" (par l'un des secrétaires du bureau), wie Diefes bei den Urversammlungen geschiebt. Da es Staatsburger gibt, die des Schreibens untundig find, so murden die Setretare des Bureau's benfelben mehr Garantie barbieten, als andere Perfonen, an die fie fich allfällig wenden tonnten.

von Tavel, Schultheiß, als Berichterstatter. Dieß ift feine Lucke, der Regierungsrath bat geglaubt, es fei beffer, Davon abzusteben, ale in Diefer Beziehung etwas vorzuschreiben.

Der Paragraph wird bierauf mit der von Berrn Bericht= erstatter beantragten Modifitation durch's Sandmehr genehmigt.

" S. 9. Mach vollendeter Wahl ift die ganze Verhandlung geschloffen, und die Gefretare haben fogleich das Wahiprototoll auszufertigen, für welches ihnen ein gedrucktes Formular jum Ausfüllen übergeben wird, und das enthalten foll: die Ungahl der Stimmenden, die Namen der gewählten Mitglieder des Ber= faffungsratbes, die Etimmenzahl, welche jeder erhielt, und ben Wahlgang, in welchem er ernannt worden ift. Das Wablprotofoll ift in zwei Doppeln auszufertigen und durch den Borfteber, die Stimmgabler und die Gefretare ju unterzeichnen. Der Borfteher überfendet das eine Doppel fogleich an den Re gierungerath, welcher es vor bem 6. Mary erhalten foll; das andere Doppel wird in der Umtefchreiberei jur Aufbewahrung niedergelegt.

Durch's Sandmehr genehmigt.

"§. 10. 3ft ein Gemablter bei der Bablverfammlung ge= genwärtig, fo bat er fich jogleich über die Unnahme ober Dichtannabme ju erffaren. Die Unnabme ift ju Prototoll ju nehmen. 3m Falle der Nichtannahme ift unmittelbar für die ausgeschlagene Stelle ju einer neuen Babl ju fchreiten."

Surn mochte den Paragraphen ftreichen, indem den Unwefenden ebenfogut Bedenfzeit gestattet fein folle, wie ben Abmefenden.

von Zavel, Schultheiß, ale Berichterftatter, ermiedert, diese Borfchrist sei hergenommen aus dem bisberigen Bablreglemente.

Abstimmung. Für den Paragraphen große Mehrheit. Denfelben zu ftreichen 11 Stimmen.

S. 11. 3ft der Gemablte nicht anwesend, fo foll der Bablvorfteber ibm fogleich von ber Babl fcbriftlich Renntnig geben, mit ber Beifung, bem Regierungerathe bireft bor bem 7. Mary die Nichtannahme fcbriftlich anzuzeigen; bas Stillfchweigen wird als Unnahme ausgelegt werden.

Durch's Sandmehr genehmigt.

"S. 12. Aufällige Reflamationen gegen die Gultigfeit ber Wahlverhandlungen, mit Ausschluß berjenigen über die Stimm-berechtigung (Art. 7), sind bis jum 10. März dem Schult-beißen zu handen bes Kollegiums von Regierungsrath und Cechszehnern einzureichen, welches über diefelben endlich entfcheibet.

Durch's Sandmehr genehmigt.

"§. 13. Nach Ablauf des obigen Termins wird der Regierungerath vorerft untersuchen, ob Personen von mehr als einer Wahlversammlung gewählt worden feien, und in diefem Falle die Betreffenden auffordern, fich ju ertlaren, fur welchen Bablfreis fie die Babl annehmen. Codann wird er fur die dabin gefallenen Wahlen burch Busammenberufung der betreffenden Bablverfammlungen neue Bablen auf gleiche Beife wie die frubern vornehmen laffen."

Sury wunfcht einen Bufat in bem Sinne, daß im Falle Jemand, der an mehrern Orten gewählt murde, es vorziehe, nicht felbft zu entscheiden, aledann durch's Loos bestimmt werden folle, für welchen Bablfreis er die Babl annehme.

Beber, Regierungerath, erwiedert, ber §. 13 entspreche dem bisherigen Reglemente.

Abstimmung.

große Mehrheit. Für den Paraphen, wie er ift Dagegen . . . . Miemand.

"§. 14. Der Verfaffungerath wird auf Montag den 16. Mary durch den Regierungerath einberufen werden. Er wird fich unter dem Prafitium feines alteften Mitgliedes fonftituiren und fojort feine Berathungen beginnen, die fich ausschließlich auf die Revision der Berfassung ju befchranten baben. Der Regierungsrath ift angewiesen, die jum ungeftörten und beforderlichen Fortgange der Arbeiten des Berfaffungerathes nöthigen Vortebren ju treffen."

von Tavel, Schultheiß, als Berichterftatter, bemerft, vor Regierungerath und Sechszehnern habe man gefunden, der 16. Merz dürfe etwas frub fein, jumal laut §. 12 noch bis jum 10. Marg Retlamationen gegen Die einzelnen Babien gemacht werden fonnen. Allerdinge fonne der Fall eintreten , daß in Folge folcher Reklamationen, fo wie auch in Folge von Doppelmahlen oder Wahlabiehnungen ber Berfaffungsrath am 16 Mary noch nicht vollzählig fei; da aber möglichfte Beforberung des Berfaffungewertes im allgemeinen Intereffe und Buniche liege, fo babe man geglaubt, einzelner möglicher Falle wegen den Zusammentritt des Berfassungerathes nicht allzuweit binausschieben ju follen. Bezüglich Des Lotals verftebe es fich von felbit, daß der Regierungsrath dafür ju forgen habe; mahrfcheinlich werde es der Grograthsfaal fein ic.

Imobersteg. Durch Mittheilung von Mitgliedern des frübern Berfaffungerathes weiß ich, daß damals bedeutende Reibungen zwifchen der Regierung und dem Berfaffungsrathe ftattfanden, bezüglich nämlich auf Mittbeilungen, Prototolle, Dotumente ic., Die etwa ju handen des Berfaffungerathes gewünfcht murden. Ungeachtet ich nun überzeugt bin, daß im gegenwärtigen Mugenblicke von daber feine Schwierigkeiten merben gemacht werden, fo muniche ich jur vollitändigen Berubigung bennoch, daß beigefügt werde, ber Regierungsrath fei angewiesen, dem Berfaffungerathe durch die nothig werdenden Mittheilungen an die Sand ju geben.

von Tavel, Schultheiß, als Berichterstatter. Ich babe schon vor Regierungsrath und Sechszehnern darauf ausmerksam gemacht, daß ich nicht glaube, daß der Regierungsrath und der Berfassungsrath einander wie zwei seindliche Armeen gegenüberstehen werden, sondern daß ich die Ueberzeugung habe, es werde und solle das beste Einverständniß herrschen. Daher werde ich sehr gerne für die Erheblichkeit des soeben gefallenen Antrages stimmen.

Abstimmung.

- 1) Für den Paragraphen, wie er ift . Sandmehr.
- 2) Für die Erheblichkeit des vorgeschlagenen Busabes . . . . große Mehrheit.

"§. 15. Die Mitglieder des Verfassungsrathes, mit Ausnahme der in der Stadt und im Stadtbezirfe Bern wohnenden
befoldeten Staatsbeamten, beziehen für jede Sitzung, welcher sie
beiwohnen, ein Zaggeld von 25 Bh.; ferner erhalten alle Verfassungsräthe, welche weiter als eine Stunde von Bern wohnen,
eine Reiseentschädigung von 5 Bh. für die Stunde Weges.

Für die Berechnung und Kontrole diefer Entschädigungen gelten die einschlagenden Bestimmungen des Detrets vom 2 Desgember 1831 über die Entschädigungen der Mitglieder des Großen

Rathes."

von Tavel, Schultheiß, als Berichterftatter. 3m ur= fprünglichen Untrage des diplomatischen Departements fand nichts von einer Entschädigung; dagegen murde vor Regierungsrath und Sechiszehnern darauf bingemiesen, daß, obwohl der frübere Berfoffungerath obne Entschädigung gearbeitet hatte, die Frage ber Entschädigung nachher boch mehrere Male zur Sprache gefommen fei, und daß gegenwärtig febr leicht Manner gemablt merben tonnten, welche nicht gerade Bermogen befigen und daber, wenn fie feine Entschädigung erhielten, Die Babl ausschlagen mußten. Wie groß diese Entschädigung fein folle, ift eine andere Frage. Wir bielten uns gang naturlich an der gegenwärtigen Entichadigung fur bie Mitglieder des Großen Ratbes, blog mit bem Unterschiede, daß auch die in der Ctadt oder im Ctadtbegirte wohnenden Mitglieder des Berfaffungsrathes diefe Entichadigung erhalten follen, fofern fie nicht befoldete Staatsbeamte find, mabrend gegenwartig alle in der Stadt oder im Stadtbegirfe wohnenden Mitglieder bes Großen Rathes feine Entschädigung befommen. Man fand, es gebühre diefen Mitgliedern , fofern fie nicht befoldete Ctaatebeamte find, für die verfaumte Beit eben fo gut Entichadigung, ale ben andern. Bas die Reifevergutung betrifft, fo vermuthe im, bie Sin : und herreife merte fur die namliche Geffion nur einmal vergutet werden, und nicht jedesmal, wenn die Mitglieder mabrend ber Dauer einer Geifion beimgeben und dann wieder jurudfebren. Uebrigens fann uns herr Ummann hengi darüber Alusfunft geben.

Sengi, Ummann. Nur wenn ein Mitglied mabrend ber gangen Dauer einer Seision bableibt, werden ihm beibe Reisen, Die Sin- und Serreise, vergutet, sonft aber erhalt es nur eine einfache Bergutung.

Jagai, Oberrichter. Sie wissen, Tit., Alle, wie man mit By. 25 per Tag bier in ber Hauptstadt lebt; es ist nicht möglich, daß man es damit machen könne; daber möchte ich auf Fr. 4 oder wenigstens auf Fr. 3 antragen. Was die Reiseentschädigungen betrifft, so kann man es doch den Mitzgliedern des Verfassungsrathes nicht zumutben, vielleicht Monate lang bier zu bleiben, oder, wenn sie sich während dieser Zeit bin und wieder zu Besorgung ihrer eigenen Geschäfte nach Hause begeben müssen, das jedes Mitglied per Woche einmal die Reiseentschädigung beziehen kann, sofern es nämlich wirklich nach Hause ging Wer am Samstage beziehen.

Saggi, Regierungerath, junger, unterstütt biefen Untrag mit bem Beifugen, vor Regierungerath und Sechszehnern babe er auf ein Taggeld von Fr. 6 angetragen; indeffen wolle er jest bis auf Fr. 4 binuntergeben.

Im o ber fteg, Oberrichter, findet eine große Unbilligkeit barin, daß die entfernt wohnenden Mitglieder und Diejenigen, welche bier wohnen, gleich viel Taggeld beziehen follen, mährend doch die Lettern feine Baarauslagen haben. Die hier Wohnenden werden die By. 25 einstecken, während die Andern noch von dem Ihrigen hinzuthun müssen. Der Redner verlangt daber, daß gemäß dem bisberigen Grundsatz die hier wohnenden Mitglieder des Verfassungsrathes keine Vergütung, die andern aber By. 25 oder höchstens Fr. 3 beziehen follen.

Bach findet bas vorgeschlagene Taggelb boch genug, benn baffelbe solle böchstens nur eine Entschädigung sein für die wirklichen Auslagen. Die Verfassungeräthe sollen und werden doch nicht so sportelsüchtig sein und gerne dem Staate ein Opfer bringen. Aus dem nämlichen Grunde sollen die bier wohnenden Migtlieder kein Taggeld beziehen. In Betreff der Reiseentschädigung stimmt der Redner zum Antrage des herrn Oberrichters Jaggi.

Waltert unterftütt diese Meinung. Eine Entschädigung gebühre den Mitgliedern des Verfassungsrathes, doch nicht zu viel; man musse auch Etwas für die Ehre rechnen. Den frübern Verfassungsräthen babe man gar nichts gegeben; die Republik sei denselben die Entschädigung noch auf heutigen Tag schuldig, denn sie haben dieselbe von Gottes und Rechts wegen zu fordern.

Funt, Obergerichtspräsident, will überhaupt bei demjenigen Modus bleiben, meldher gegenwärtig für die Mitglieder des Großen Rathes bestehe, und wogegen ja seit 15 Jahren kein Mensch reklamirt habe. Warum man denn jeht für eine kurzere Zeit mehr geben sollte!

Steinhauer, Regierungsrath, findet dagegen die Ausschließung der in der Stadt wohnenden Mitglieder ungerecht. Alle arbeiten amggleichen Werke, Allen gebühre daher auch das Gleiche. Mancher, der in der Stadt wohne, fei infolge der Sigungen bennoch veranlagt oder genötbigt, feine Mablzeit im Wirthshaufe einzunehmen, mithin Austagen zu haben.

erklären fich mit diefer Unficht einverstanden.

Schneider, Regierungsrath, alter. Wer bier wohnt, kann doch täglich seine Familie seben, seine Geschäfte beaussichtigen u. s. während hingegen die auf dem Lande Wobenenden Alles verlassen mussen. Damit man und aber nicht sage, wir wollen von vorn berein ein neues Privilegium einführen, so will auch ich den Herren von Bern das Gleiche geben, wie den Lebrigen; sie haben dann nicht zu klagen, und die Andern nicht zu rühmen.

Feune. Ich mache keinen Anspruch darauf, jum Mitglied des Verfassungsrathes erwählt zu werden; allein ich glaube denn doch, daß eine Entschädigung von 25 Bg. alizu gering ist. Wenn ein Lieutenant oder Hauptmann täglich 30 bis 40 Bg. bezieht, so will es mir scheinen, daß man jedem Mitgliede des Verfassungsrathes wohl 40 Bg. per Tag zugesteben dürfe. Dieß wäre zugleich ein vorläusiges Beispiel für die Festsehung der den Mitgliedern des künftigen Großen Rathes zu bestimmens den Entschädigung.

von Tavel, Schultbeiß, als Berichterstatter. Tit., es giebt hier in Bern noch viele Leute, die jetzt für den Berfafungsrath wablfähig sind, ohne daß sie sich in einer Lage besinden, wie Diejenigen, welche man mit dem Ausdrucke "die herren von Bern" etwa verstebt. Die Wablen können also hier wohnende Männer treffen, welchen es nicht gleichsgiltig sein kann, ob sie eine Entschädigung bekommen oder nicht. In dieser hinsicht stimme ich also zum Paragraph. Das Taggeld überhaupt auf Bh. 40 zu erböhen, könnte ich nicht anrathen; ich zweise, ob dieß im Allgemeinen gar guten Effett im Lande machen würde. Nachdem vor 15 Jahren der Verfassungsrath, welcher unsere Verfassung gemacht hat, die, Tit., noch viele Freunde besitzt, ganz unentgeldlich bier saß, so würde es im Allgemeinen jetzt nicht sehr gut aufgenommen werden, wenn wir den zukünstigen Verfassungsrätben jetzt auf einmal so viel ausseizen wollten. Das vorgeschlagene Taggeld

foll nicht eine Besoldung sein, sondern bloß eine Entschädigung der Ertraauslagen, und dafür können Bh. 25 genügen. Was die Reiseentschädigung betrifft, so kann ich jum Antrage des Herrn Oberrichters Saggi stimmen. Der daherige Zusah würde demnach lauten: "Diejenigen Mitglieder, welche sich am Ende der Woche nach hause begeben, haben jeweilen Unspruch auf Entschädigung für ihre hin- und herreise."

#### Abstimmung.

1) Für den Paragraph, wie er ift, mit Vorbehalt obigen Zusabes . . . . 124

124 Stimmen.

2) Für etwas Underes .

23

- 2) Für Erheblichfeit des Bufages . . Große Mehrheit.
- "S. 16. Der Verfassungerath wird nach Vollendung ber Revision auch die Urt der Abstimmung des Volkes über die revidirte Verfassung festsetzen.

Cobald diese Abstimmung vor sich gegangen, ift der Ber-

faffungerath aufgelöst."

Durch's handmehr genehmigt.

"S. 17. Der Regierungsrath ift mit ber Bollziebung bies fes Detretes beauftragt, welches auf die gewohnte Beife öffentlich bekannt gemacht und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden foll."

Imoberfteg, Oberrichter, macht aufmerkfam, daß der Regierungerath beauftragt werden follte, die nunmehr durch den §. 4 nötbig gewordene Vervollständigung der Stimmregister anzuordnen.

von Lavel, Schultbeiß, als Berichterstatter, erwiedert, bieß fei Bollgiebungsfache und verstebe fich von felbft.

Der Paragraph wird hierauf durch's handmehr genehmigt.

Eingang bes Defrets.

Derfelbe lautet :

"Der Große Rath ber Republit Bern,

nachdem aus den eingelangten Protofollen der am 1. dieses Monats abgehaltenen Urversammlungen sich ergeben bat, daß die denselben vorgelegte Frage, ob sie mit den Beschlüssen des Großen Rathes vom 15. Zenner lettbin bezüglich auf die Verfassungsrevision einverstanden seien, von 38,330 anwesenden Staatsbürgern mit 11,533 Stimmen bejaht, mit 26,320 Stimmen aber verneint worden ist,

in Betracht, daß demnach mit großer Stimmenmebrbeit das Bernervolk sich dabin ausgesprochen bat, es wolle die Berfassungsrevision nicht auf dem im §. 96 der Staatsverfassung vorgeschriebenen Wege durch den Großen Rath vorgenommen wissen;

daß aber die Nothwendigkeit einer Revision der Verfassung bereits durch den Gr. Rath anerkannt ist, und daß mithin das Bolk
durch die stattgefundene Ubsimmung unzweiselhaft seinen Willen
kund gegeben hat, es solle diese Revision durch einen Verfassungsrath vorgenommen werden;

auf den Untrag des Regierungerathe und der Sechezehner, in Aufhebung feines Befchluffes vom 15. Jenner legtbin,

### beschließt:"

Revel findet, die Abfassung des dritten Paragraphen sei nicht logisch, indem das bernerische Bolk keineswegs berufen worden sei, sich über die Frage eines Berfassungsrathes auszusprechen; er münscht infolge dessen, daß man sich darauf beschränke, den dritten Paragraphen mit dieser Phrase zu schließen: "und daß diese Revision nur durch einen Berfassungsrath statzsinden kann."

Funt, Obergerichtsprafident, tragt darauf an, im zweiten Sate die Worte: "auf dem im §. 96 der Berfaffung vorgeschriebenen Wege" zu ftreichen. Schneiber, Regierungsrath, alter, fchlagt vor, im britten Sage bas Wort "mithin" als unpaffend ju ftreichen.

von Tavel, Schultbeiß, als Berichterstatter, glaubt, der von herrn Obergerichtspräsidenten Funt angegriffene Passus enthalte nichts Underes, als die Thatsache, daß das Bolt durch die Abstimmung vom 1. Februar seinen Willen dahin kund gegeben babe, es wolle die Verfassungsverision nicht auf dempenigen Wege, welcher im § 96 angegeben sei, und dieses sei Wabrbeit. Hingegen der Bemerkung des herrn Regierungsvaths Schneider, älter, schenkt der herr Berichterstatter Beifall, jumal dadurch demjenigen entsprochen werde, was herr Gerichtspräsident Revel gerügt habe.

### Abstimmung.

- 1) Für den Eingang, wie er ift, mit Borbehalt der Redaftion . . . . . . . große Mehrheit
- 2) Für den Antrag des herrn Obergerichtsprasidenten Funk . . . . 60 Stimmen Dagegen . . . . . . . . 84 "
- 3) Das Wort mithin" ju ftreichen . große Mehrheit.

Verlesen und auf den Kangleitisch gelegt wird ein von 35 Mitgliedern unterzeichneter

Unjug, dabin gebend, daß der Große Rath hinsichtlich aller Urtheile wegen politischer und Pregvergeben eine allgemeine Umnestie erlasse.

Ferner wird verlefen und auf ben Rangleitisch gelegt, folgende Ertlarung:

"Nachdem der Große Rath in seiner gestrigen Situng mit großer Mehrheit beschlossen hat, die Revision der Verfassung einem vom Volke gewählten Verfassungsrathe zu übertragen, ist es zunächst darum zu thun, dieser aus dem Volke hervorgehenden Behörde diejenige Unterstützung und Handbietung in sichere Aussicht zu stellen, ohne die sich eine ruhige und befriedigende Lösung ihrer eben so schönen als schwierigen Ausgabe nicht denken läßt.

Diese Unterftugung und Sandbietung fann ber Natur ber

Sache nach nur durch die Regierung gewährt werden.

Nun haben sich aber neun ihrer Mitglieder in einer vom 27. vorigen Monats datirten, in verichiedenen Tagblättern veröffentlichten Erklärung auf eine Weise geäußert, die die Beforgnis vollständig begründet, es dürfte die Mehrheit der Mitglieder der Regierung dem künftigen Versassungsrathe die pflichtmäßige Unterstüßung und Handbietung versagen.

Richt nur erftaren die bezeichneten neun Mitglieder der Regierung, die Aufstellung eines Berfassungbrathes sei eine offenbare Berfassungsverletzung, ju der fie niemals hand bieten werden, sondern sie fagen auch, daß die Bedeutung eines "Nein" und die schweren Folgen desselben für die Rube und den Frieden unseres Gesammtvaterlandes von keinem Sterblichen bestimmt werden könnten.

Die Unterzeichneten sind nun weit entfernt, wie man doch leicht versucht sein könnte, in jene Stelle eine dem ausgesprochenen Grundsatze des Revisionsmodus angedrobte, unlautere Unternehmung erblicken zu wollen; allein die Ueberzeugung theilen sie, daß eine Regierung wenig geeignet ist, einem Verfassungszathe den unumgänglich erforderlichen Schut, Handbietung und Unterstützung zu gewähren, die in ihrer Mehrheit gegen einen solchen ihre Abneigung öffentlich ausgesprochen bat und ihm seine rechtliche Grundlage bestreitet und nicht zu gesteben will.

Bewogen durch diesen Moment sehen sich die Unterzeiche neten im Falle hiermit feierlichst zu erklären, das sie mit gerechter Beiorgnis erfüllt sind, und daß nur eine sofortige bezuhigende Erklärung der betreffenden Regierungsmitglieder diese Besorgnis heben kann.

Bern, den 13. hornung 1846."

Robler; Jatob Karlen; Weingart; Känel; Stämpfli, von Schwanden; Braichet; Reichenbach: F. Seiler; Dr. Scheideger; Migy, Oberrichter; Alb. Lohner; Seuret; Ibinden,

in Bern; Ochfenbein; Jatob Bübler; Michel; Schläppi; Sury; Mühlemann; Ruof; Im Obersteg; B'hend; Gusset; Zumwald; Bach; Iohann Wyß; Alexander Funk; Dr. Lehmann; I. R. Bogel; I. Leu; Gfeller; Rung; hofmann; Rieder; Romang; Schad; Merander Schöni; Rossel; Sigri; Jaggi, Oberrichter; Sybold; Feune; B Krebs; Leib und Gut; Zumstein; Marggi; Eggimann; Beller; Balzli; Schmuz; B. Stämpfli; Ryser; Bübler; Collin; Lörtscher; I. Roth; Steiner; Locher; Born; Johann Ibinden; I. J. Bwablen. (Zusammen 61.)

(Schluß ber Sigung um 5 Uhr.)

## Dritte Sitzung.

Samftag ben 14. hornung 1846. (Morgens um 9 Uhr.)

Präfident: herr Landammann Pequignot.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung bes Protofolls werden als eingelangt angezeigt:

- 1) Fünf eingelangte Borftellungen, jufammen mit 472 Unterfchriften, gleichlautend mit den bereits angezeigten, betreffend die Aufstellung des Berfassungsrathes;
- 2) Borftellung von Sandwerfern ju Interlafen und Umgegend, betreffend die Aufstellung einer Gewerbeordnung.

Auf ben Antrag bes herrn Landammanns wird burch's handmehr beschlossen, in ber fünftigen Woche noch einige Tage auf die Erledigung der dringenosten Geschäfte zu verwenden, und somit die zweite hälfte ber ordentlichen Winteression des Großen Rathes unmittelbar an die außerordentliche Sigung anzuknüpfen, was ungefäumt sämmtlichen Mitguedern des Großen Rathes durch Kreissschreiben zur Kenntniß gebracht werden solle, mit der Einladung, den daherigen Sigungen beizuwohnen.

### Tagesordnung.

Bortrag von Regierungsrath und Sechszebnern, betreffend die definitive Redaftion des Detretes über die Aufftellung des Berfaffungsratbes.

Die beantragten Modifitationen und Zufage werden fammt- liche ohne Einfprache burch's Sandmehr genehmigt.

Sodann erstattet die gestern niedergefeste Grofrathetommiffion Bericht über die Eintbeilung der Babilreife für die Babl der Mitglieder des Berfassungsrathes.

Der baberige Borfchlag ( §. 3 des Defrete) wird fammt- lichen anwesenden Mitgliedern gedruckt mitgetheilt.

Dr. Schneiber, Regierungerath, als Berichterstatter ber Rommission, bringt ber Bersammlung die angebrachten Abanberungen des ursprünglichen Entwurfes zur Kenntnis.

Michel stellt ben Antrag, im Amtsbezirke Interlaken die Abanderung zu treffen, daß, anstatt die Richgemeinden Gsteig und Lauterbrunnen zu einem Wahlkreise mit dem Versammlungsorte Gsteig zu vereinigen, und dagegen die Kirchgemeinde Grindelwald als einen befondern Wahlkreis zu bezeichnen, die Gemeinden Lauterbrunnen und Grindelwald zu einem Wahlkreis vereinigt werden möchten, mit der Bestimmung, daß die Wahlversammlung zu Zweilürschenen stattsinden solle, wonach dann Gsteig für sich einzig einen Wahlkreis bilden würde.

Die herren Oberrichter Kernen und Gfeller unterftüten dasegen den Antrag der Kommission, welcher auch dem ursprünglichen Entwurfe gemäß sei. Als hauptgründe werden angeführt die topographische Lage von Grindelwald, der Mangel eines geeigneten Lokals zu Zweilütschenen, in welchem die Wahlverbandlung ahgehalten werden könnte, so wie auch der Umstand, daß Zweilütschenen weder in den Gemeindeverband von Grindelwald, noch von Lauterbrunnen, sondern in densenigen von Gsteig gehöre.

Die herren Zaggi, Oberrichter, Schläppi, Seiler, Imobersteg und Altregierungsstatthalter Kohler stimmen bagegen jum Antrage bes herrn Michel, indem es eine Ungerechtigkeit wäre, die Bürger von Lauterbrunnen zu nötbigen, nach Gsteig zu geben, während die Bürger von Grindelwald in ihrer Gemeinde stimmen könnten, weil ferner sämmtliche anwesende Abgeordneten des Amtsbezirks Interlaken die von herrn Michel beantragte Eintheilung wünschen, weil ferner Gsteig ohnehin zu den größten Kuchgemeinden gehöre u. s. w. Eine Kuche sei nicht absolut nöthig, und wenn Zweilütschenen auf dem Territorium der Rirchgemeinde Gsteig liege, so liege es doch immer auf dem Territorium der Rerpublit Bern.

Blösch, Altlandammann, erblickt in dem Antrage, Grinbelwald mit Lauterbrunnen zu vereinigen, die Absicht, Grinbelwald, welches politisch ganz anders denke, als Lauterbrunnen, zu neutralisten, mithin das Bestreben, zukünstige Minoritäten zu ertödten. Um aber die Gemeinde Lauterbrunnen ebenfalls zu berücksichtigen, schlägt der Redner vor, auch aus dieser Gemeinde einen eigenen Wahlkreis zu bilden.

Rollier, Regierungsstatthalter, macht die Bemerkung, in der Uebersicht der Kommission besinde sich ein Fehler in Beziehung auf den Umtsbezirk Courtelary, indem Romont einen Bestandtheil des Kirchspiels Bauffelin ausmache, und die Bolkszahl von 1800 Seelen um 80 bis 100 zu niedrig sei, indem man die Bevölkerung von Romont sür 200 bis 220 Seelen gezählt habe.

Waltert verlangt, daß im Umtsbezirte Bern die Gemeinde Kirchlindach mit Bremgarten vereinigt werde anftatt mit Wohlen.

Münger pflichtet hingegen dem Untrage der Kommiffion bei.

Migh, Oberrichter trägt an, die Pfarrgemeinde Courgenay jum Bahlfreis Miecourt zu versetzen, aus dem Grunde, daß sie von St. Ursanne durch einen Berg getrennt ist, welcher für die Bürger von Courgenay die Ausübung ihrer Bahlrechte beschwerlich machen würde. Der Redner glaubt daber, es sei nicht gleichgültig, die Ursache zur Unzufriedenheit zu entsernen, welche in der für Courgenay vorgeschlagenen Eintheilung liegen würde.

von Erlach schlägt eventuell, fofern diefer lettere Antrag genehmigt werde, vor, dann auch im Amtsbezirk Delsberg die Gemeinde Sophieres mit dem Wahlkreife von Delsberg zu verbinden.

Dr. Schneiber, Regierungsrath, als Berichterstatter, erwiedert auf den Antrag des Herrn Waltert, die veränderte Eintheitung der Landgemeinden des Amtsbezirks Bern sei dadurch nötdig geworden, weil den Landgemeinden dieses Amtsbezirks nach Maßgabe ihrer Gesammtbevölkerung nur sieden Versassungsräthe zukommen, während nach der Eintbeilung des frühern Projekts acht Versassungsrätde daselisst hätten gemäblt werden müssen. Aus dem nämlichen Grunde dabe die Kommission vorgeschlagen, aus der Stadt Bern nur einen einzigen Wablkreis zu bilden, denn auch ihr gebühren nur sieden Versassungsräthe, während, wenn man nach dem frühern Vorschlag drei Wahlkreise ausstelle, obere, mittlere und untere Gemeinde, der Stadt Bern acht Versassungsräthe hätten gegeben werden müssen. Im Amtsbezirke Courtesary sei Pery vergessen worden, was aber an der Zahl der zu wählenden Versassungsräthe nichts ändere. Bezüglich auf den Antrag des Herrn Michel verwahrt sich der Herr Berichterstatter gegen die Voraussetung, als habe die Kommission da irgend politische

Rücksichten im Auge gehabt. Beweis sei gerade die Stadt Bern, wo vor Kommission die Bemerkung gemacht worden sei, wenn man daselbst drei Wahlkreise mache statt eines einzigen, so habe man eber einige weiße Wahlen zu bossen. Wollte man Lauterbrunnen zu einem besondern Wahlkreise machen, so betäme dann der Amtsbezirk Interlaten einen Verfassungsrath zu viel. Das Gleiche gelte hinsichtlich des Antrages des Herrn Oberrichters Migh u. s. w.

### Abstimmung.

1)	Für Ann	abme der	: Rommis	fional	lanträge	, mit	Vorbehalt	der	
in der Umfrage vorgeschlagenen Modifika-									
	tionen	: .		•	• *	•	Handmehr		
2)	Für den	Kommi	Tionalantr	ag,	betreffe	nd ben			
	A						7 200 ( /		

Amtsbezirk Bern . . . große Mehrheit.

3) Für den Kommissionalantrag, betreffend den

Amtsbezirk Courtelary . . . große Mehrheit. 4) Für den Kommissionalantrag, betreffend den

Amtsbezirk Interlaken . . . 74 Stimmen. 5) Für den Antrag des Herrn Michel . 99 "

5) Für den Antrag des Herrn Michel . 99 Für etwas Anderes . . . . . 11

6) Für den Kommissionalantrag, betreffend den Amtsbezirk Pruntrut . . . große Mebrheit. Für etwas Underes . . . . 36 Stummen.

7) Für den Kommiffionalantrag, betreffend den Amtsbezirk Delsberg . . . Sandmehr.

Schlieflich werden brei Zuschriften verlesen, worin die herren Rikli und Roth zu Wangen und Dr. 3. Schnell zu Burgborf mit Rudsichtnabme auf die Ereignisse ber letten Zeit ihren Austritt aus dem Großen Ratbe erklären.

Der herr Landammann erklärt nunmehr die außerorbentliche Sigung bes Großen Ratbes als geschlossen, mit der Anzeige, daß nächsten Montag die zweite hälfte der ordentslichen Wintersitzung beginnen werde.

(Schluß der Sigung um 41/2 Uhr.)